



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(tim.frech@finma.ch)

Autorité fédérale de surveillance des
marchés financiers FINMA
Monsieur Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
CH-3003 Berne

Genève, le 4 avril 2017

Révision partielle de la Circulaire 2015/2 « Risque de liquidité – banques »

Monsieur,

Dans le cadre de l'audition ouverte le 10 janvier 2017, l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) souhaite prendre position à propos de l'objet cité sous rubrique.

Nous vous prions de bien vouloir trouver ci-après nos commentaires.

Les banques privées suisses reconnaissent la nécessité d'adapter la réglementation suisse aux normes internationales définies par le Comité de Bâle, surtout pour introduire de manière obligatoire en 2018 le ratio de financement (« Net Stable Funding Ratio » ou NSFR). De plus, le fait que des allègements soient prévus pour les banques de groupes de surveillance 4 et 5 est apprécié, même s'il aurait été préférable que ceux-ci fussent prévus en 2015 déjà.

En revanche, les banques privées estiment que certains points précis devraient être clarifiés et modifiés :

- 1) Le principe de proportionnalité devrait être appliqué également aux banques de catégorie 3.**
- 2) Si une banque calcule le LCR selon le principe de la date de conclusion, elle ne devrait pas être obligée d'expliquer la différence par rapport au LCR calculé selon le principe de la date de règlement.**
- 3) Les sociétés de domicile, fondations et trusts devraient être traités comme des personnes physiques en matière de sorties de fonds, et non pas comme des entreprises non financières.**
- 4) Une classification commune des titres HQLA devrait être mise à disposition ; des obligations d'entreprise devraient en outre être considérées comme HQLA de niveau 2b.**

Pour le surplus, l'ABPS renvoie à la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers.

1) Principe de proportionnalité (Cm 8.1)

Pour l'ABPS, le fait que des allègements soient prévus pour les banques de groupes de surveillance 4 et 5 est apprécié, même s'il aurait été préférable de les prévoir dès le départ. En revanche, le principe de proportionnalité commande que les banques de catégorie 3 qui ont un modèle d'affaires et un profil de risque peu complexes puissent aussi profiter de ces allègements. Il faut rappeler que ces catégories de surveillance se fondent sur des critères purement quantitatifs : total du bilan, actifs sous gestion, dépôts privilégiés, et fonds propres minimaux. Or la nature des activités d'une banque devrait aussi être prise en compte. Certaines banques de catégorie 3 devraient donc aussi pouvoir profiter des allègements, comme celles de catégorie 4 et 5.

2) Obligation d'expliquer la différence de LCR selon l'approche choisie (Cm 89.1)

Selon le Cm 89.1, si le LCR est calculé selon le principe de la date de conclusion, la banque doit pouvoir expliquer les principales différences par rapport au LCR déterminé selon le principe de la date de règlement, alors que les PCB permettent de choisir le principe applicable. Cette obligation engendre du travail supplémentaire pour les banques sans valeur ajoutée et doit être supprimée.

3) Traitement de comptes de personnes physiques (Cm 245)

Dans le domaine de la gestion de fortune, les clients ayant transféré leur patrimoine à une structure de détention ont une gestion de leurs liquidités équivalente à celle de personnes physiques, voire plus stable. Les sociétés de domicile, fondations et trusts devraient donc être traités comme des personnes physiques en matière de sorties de fonds, et non pas comme des entreprises non financières.

4) Classification commune des titres HQLA

La classification des titres HQLA est actuellement effectuée par chaque banque qui doit procéder à sa propre analyse, ce qui mène à des coûts démultipliés et au risque d'aboutir à des résultats divergents entre les établissements bancaires. A des fins de cohérence, la FINMA ou SIX Group devrait définir le niveau HQLA des émissions et publier une classification valable pour tous les établissements. En outre, certaines obligations d'entreprise devraient être admises comme HQLA de niveau 2b, comme prévu par le comité de Bâle.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES



Jan Langlo
Directeur



Jan Bumann
Directeur adjoint

Federal Department of Finance

Bundesgasse 3
3003 Bern

Swiss Financial Market Supervisory Authority

Laupenstrasse 27
3003 Bern

Via email submission: rechtsdienst@sif.admin.ch; tim.frech@finma.ch

Geneva, 10 April 2017

Consultation on the revision of *Ordonnance sur les liquidités des banques* and *Circulaire 2015/2 « Risque de liquidité – banques »*

To whom it may concern

The *Association Suisse des Fabricants et Commerçants de Métaux Précieux (ASFCMP)* welcomes the opportunity to provide comments on the proposed changes to the *Ordonnance sur les liquidités des banques (OLiq)* as proposed by the Federal Department of Finance (**FDf**), and on the corresponding revised provisions of *Circulaire 2015/2 « Risque de liquidité – banques » (Circular)* as proposed by the Financial Markets Supervisory Authority (**FINMA**).

While we support the underlying objectives of the introduction of Net Stable Funding Ratio (**NSFR**) we are concerned that as proposed, NSFR will have detrimental effect on the Swiss precious metals market by increasing the costs of financing of precious metals transactions by banks and reducing market liquidity. We fear that should NSFR be applied to such transactions, banks that currently provide such service may cease to do so or increase the lease rate, which would have severe implications for the Swiss precious metals producing and refining sector. Any increase in costs will ultimately have to be passed on to end users including jewellers, the watch industry and technology companies. We believe therefore that all precious metals financing transactions, as described in more detail in the following sections of this letter, should be subject to 0% Required Stable Funding (**RSF**). In this letter we provide additional information about the ASFCMP, precious metals markets and the role of bank financing for refiners as well as fabricators, and we propose additional amendments to *OLiq* and to the *Circular*.

About ASFCMP

ASFCMP is the Swiss precious metal industry association. ASFCMP is a private non-profit organisation bringing together 14 members, all of whom are all involved in dealing in and/or processing precious metals.¹ Our members offer high quality products and rank amongst the most recognised processors of precious metals worldwide.

ASFCMP members process precious metals from mines, industrial waste and scrap and transform them into bars and precious metal alloys for a broad range of industries, including the flagship Swiss

¹ ASFCMP members include: Argor Heraeus, Aurofin, Cendres+Métaux, Cendror, Ecometal, Johnson Matthey, Metalor, MKS, PAMP, PX Group, SAR Recycling SA, UBS, Valcambi, Varinor.

watch and jewellery industries, as well as banks. Most ASFCMP members carry out most of their work in the field of processing and transforming precious raw materials. Some of our members are also specialized in physical dealing in precious metals or selling precious metal products.

Switzerland's precious metals sector

The Swiss precious metals refining sector is one of the most developed in the world and an important sector of the Swiss economy. Alongside the banking and watch-making sectors, with which it is closely inter-linked, the Swiss precious metals industry boasts the position of a global leader. ASFCMP members use state of the art technology to process precious metals. It is estimated that over the half of the world's refined gold originates from refineries based in Switzerland, which combined hold nearly 70% of worldwide precious metals refining capacity. The precious metals refining sector contributes over CHF 40 million in taxes to the Swiss economy, encompassing both direct corporate taxation and employee income tax. As with almost every other sector of the modern economy, the Swiss precious metals refining and fabricating sector competes on a global basis, most notably located in various Asian jurisdictions, including Singapore, China and India.

About gold markets

Amongst precious metals, gold features particular currency-like characteristics in particular high market liquidity. Gold is a valued investment asset, considered as a 'safe harbour' at times of financial market stress as an alternate to other assets and/or cash. Gold markets are transparent and have a narrow bid-ask spread, available stocks, and high turnover and liquidity. Globally gold is used as a reserve asset by central banks, it is posted as collateral to financial transactions, including collateral placed with central counterparties (CCPs). As with any other currency, gold can be placed on precious metals accounts offered by commercial banks to generate interest. It is also easily exchangeable against currencies.

Financing transactions

The precious metals refining sector relies on short-term financing transactions from commercial banks in their day-to-day operations. Those refining process financing arrangements can take various forms, most often they include the provision of a financial or product loan. Such loans are available to a variety of non-bank market participants. These loans facilitate precious metals refining, fabrication and manufacturing of consumer goods and jewellery.

The loans are usually made and repaid in metal over terms of less than 90 days and constitute short-term assets on bank balance sheets. Product loans are most commonly short-term loans of unallocated metal. Banks often acquire stocks of precious metals, most often gold, in order to sell or lend it to clients. Banks also facilitate precious metals refining by purchasing metal ore from mining companies and/or merchandisers and loaning this ore to refiners for processing. Such financing transactions are usually provided on an uncommitted basis, which means that there is no automated extension of the financing facility. Instead it is decided on a case-by-case basis by a relevant bank. Both banks and non-bank market participants consider such transactions as fairly standard, straightforward and safe, in particular in comparison to more complex, costly and arguably more risky derivatives or repurchase transactions.

The functioning of financing transactions can be demonstrated through the example of a gold refiner, which can be summarised in the following key steps:

1. The refiner enters into a contract with a gold producer (miner) who delivers to the refiner a given quantity of dore (unrefined gold) for refining;
2. The refiner transfers the estimated fine gold ounce into the unallocated gold account of the producer at the time of the delivery of the dore to the gold refinery.

3. In order to provide this fine gold ounce, the refiner must arrange a gold financing facility with a bank in order to borrow the required gold (gold loan or lease) during the period of refining and production of finished product.

It is crucial for the refiner that the financing transaction is tailored to the time horizon dictated by the business transaction with the producer. This can be anything from one week to several months. Time accuracy is specifically important for refiners, as their clients are industrial users who require 'just in time deliveries'. Industrial customers do not want to own the risk of the gold price during the refining process. Gold loans are therefore the most efficient risk management tool for managing this exposure, as it eliminates the price risk arising between the moment of acquiring of unrefined metal to the sale of a finished product. This system functions well as the result of the high liquidity in metals markets, allowing for fast turnover of assets and readily available financing for refiners.

Impact of NSFR

ASFCMP notes that provisions of Annex 5 OLiQ that transpose the NSFR standard as developed by the Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) proposes to apply 85% RSF factor to holdings in commodities, including gold. We are gravely concerned that the proposed application of NSFR would have detrimental effect on precious metals refining and producing sector for the following reasons:

- (1) It would freeze available liquidity by dissuading banks from holding unallocated balances of precious metals, as doing so would become prohibitively expensive. Banks would cease to hold unallocated precious metals balances that could be used to provide the required financing transactions for refiners, market participants would struggle to source precious metals as they will no longer be able to pay the producer at the time of reception of the dore, which is a key element when producers select the refinery they will work with. Generally precious metals financing is a very small part of banks' commercial offering in comparison to other parts of the business and as such it can be easily dispensable.
- (2) It would significantly increase costs of short-term precious metals financing transactions for refiners and other market participants, as the banks faced with increased costs would seek to pass them on to their clients. It would affect precious metals producers, refiners and users, affecting the pricing of industrial and consumer goods that rely on precious metals supply. As the operating margins of precious metals refining sector are already thin, we fear that any increase in costs will put the sector in competitive disadvantage in comparison to other jurisdictions. The Swiss refining industry has at all times precious metals borrowings in excess of US\$5'000'000'000, therefore, every 10 basis point increase in the borrowing cost will translate into \$5'000'000 additional expense for the industry.
- (3) It would force precious metals refiners and other market participants to seek alternative measures to manage their price exposures due to financing in currency, such as the use of OTC derivatives markets. This method will not only be more costly, but it will infer additional risks such as currency risk as in the absence of short-term financing facilities refiners will have to borrow USD to finance their precious metal requirements.

We note that both during the works leading to the adoption of the BCBS standard and during preparatory legislative work leading to the publication of OLiQ and the corresponding Circular the issue of gold and other precious metals financing transactions was not properly considered. In consequence, the application of NSFR and the impact on the precious metals sector will be in contravention to some of the stated principles as referenced by the FDF in the Explanatory Report accompanying OLiQ (p. 18), such as the continuous provision of financing to 'real economy'. This we believe will be seriously endangered in respect of the precious metals sector, as explained above.

In addition, we believe that the application of NSFR to precious metals financing transactions will have the perverse effect of applying long term funding rules to short term transactions. This is clearly

contrary to the stated objective of NSFR, which is to provide stable long term financing to illiquid assets and long term off-balance sheet positions. Short-term assets resulting from banks' precious metals financing transactions do not require long term stable funding. There has been no market or regulatory failure that would suggest otherwise.

European Union Implementation of NSFR

ASFCMP members note that the process of implementation of the BCBS NSFR standard is still ongoing in the EU. On 16 November 2016 the European Commission published amendments to the Capital Requirements Regulation (CRR 2) including amendments to transpose the Basel NSFR standard. The Commission's proposal includes certain amendments that take into account the specificities of the European market, including exemptions for certain covered bonds, a lower RSF treatment for trade finance loans and recognition of high quality liquid assets (whether held on balance sheet or posted as collateral).

However, we note that the CRR 2 proposal does not address the characteristics of precious metals markets and that the European industry led by the London Bullion Market Association (LBMA) and the London Precious Metals Clearing Limited (LPMCL) is raising concerns with European legislators. The legislative review of the CRR 2 proposals is in its early stages and is not expected to be completed before mid-2018, followed by two-year transitional period. As such, there is likely to be a significant time gap between the introduction of NSFR requirements in the EU and in Switzerland, where the requirements are scheduled to apply as of 01 January 2018. The European precious metals industry has identified similar challenges in applying the NSFR in respect of precious metals financing transactions as those raised by ASFCMP, i.e. significant raise in financing cost and the risk of banks exiting the business in the light of prohibitive charges. In addition, with the majority of precious metals clearing and settlement taking place in London, the industry is concerned about the impact of NSFR on unallocated balances held by the banks in order to provide this service to the market. As there is no viable substitute to the existing clearing and settlement system, the risk that the application of NSFR will result in severe market disruption are realistic, which is also of concern to ASFCMP members.

Proposed amendments

We note with interest that FINMA proposes to use the discretion available to it under Article 17p(1) OLiQ in respect of designating interdependent assets and liabilities that can be subject to a 0% RSF. Para 401 - 404 of the proposed amendments to the Circular specify the conditions under which holdings of physical stocks of precious can be assigned a 0% ASF and RSF factor. We note that the applicability of this amendment is limited to circumstances when banks offer clients deposit accounts in precious metals and therefore uses physical stocks as a hedge to liabilities stemming from offering such a service. ASFCMP supports this amendment as reflecting the specific characteristics of Swiss economy.

In this context, we encourage the FDF and FINMA to introduce amendments to Annex 5 OLiQ and the Circular respectively that would exclude bank short-term assets resulting from short-term precious metal financing transactions from required stable funding.

In respect of OLiQ, we propose the following draft amendments for the consideration of the FDF:

<i>Annex 5 : Coefficients de pondération du financement stable exigé (RSF)</i>	
<i>Catégorie RSF</i>	<i>Coefficient de pondération (en %)</i>
[1.1 – 1.5]	

1.6 (new) Unallocated precious metals balances held for the purpose of providing short term precious metal financing transactions of a term of 90 days and assets stemming from such transactions.	0%
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

In respect of the Circular, we would also propose the following corresponding amendment for the consideration of FINMA:

<i>Section F. Calcul du RSF</i>
[Annex 5 1.6 (new)]
Annex 5 1.6 (new) applies to assets resulting from precious metal financing transactions of a term of 90 days or less. Precious metals financing transactions refers to short term loans of physical precious metals that is held by banks on unallocated balances and it is offered by banks to precious metals market participants on an uncommitted basis. These loans are used to finance precious metals refining, fabrication and manufacturing.

We believe that both amendments would allow banks to continue providing short-term financing to precious metals sector.

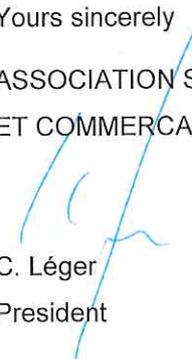
Conclusions

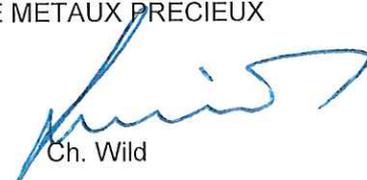
We would like to reiterate that the proposed introduction of NSFR to precious metals financing transactions will have detrimental effect on the precious metals industry by drastically increasing the costs of business and by limiting the amount of available liquidity. There is no viable alternative to the existing model of financing precious metals transactions, which is well established, simple and safe. Any forced changes will inevitably result in increased costs for the precious metals sector.

We therefore encourage FDF and FINMA to introduce changes proposed by ASFCMP to OLiq and Circular respectively. In the meantime, ASFCMP members and I remain at your disposal to discuss any of the points raised in this letter in more detail.

Yours sincerely

ASSOCIATION SUISSE DES FABRICANTS
ET COMMERÇANTS DE METAUX PRECIEUX


C. Léger
President


Ch. Wild
Vice-president

Eidgenössisches Finanzdepartement (EDF)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
(SIF)

Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern
tim.frech@finma.ch

daniela.nievergelt@credit-suisse.com

Zürich, 10. April 2017

**Konsultation zur Änderung der Liquiditätsverordnung und Anhörung zur Teilrevision FINMA-
Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“**

Sehr geehrter Herr Dorner, sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, unseren Standpunkt darlegen zu können in Bezug auf die Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) resp. die Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Einführung und Veränderung der Liquiditätsregeln für Banken. Wir haben es sehr geschätzt bei den konstruktiven Sitzungen der Nationalen Arbeitsgruppe, unter der Leitung der FINMA, teilnehmen zu dürfen.

Infolge der inhaltlichen Zusammenhänge des Entwurfes der Liquiditätsverordnung (E-LiqV) und des Liquiditätsrundschreibens (E-LiqR), erlauben wir uns unsere Anmerkungen gemeinsam in folgender Stellungnahme darzulegen.

Grundsätzlich anerkennt die Credit Suisse (CS) die Notwendigkeit der Einführung einer neuen, international harmonisierten Finanzierungskennziffer, welche die LCR ergänzt und die Refinanzierungsrisiken von Finanzinstituten über einen längeren Zeithorizont adressiert. Jedoch erscheint uns der Inhalt der Verordnung und des Rundschreibens bedeutend strenger als die entsprechenden Bestimmungen des Basler Standards. Im Weiteren wurde der nationale Ermessensspielraum - im Gegensatz zu anderen Regulatoren - sehr scharf umgesetzt.

Im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit stellt eine strengere Parametrisierung der ASF- resp. RSF-Faktoren (Available Stable Funding resp. Required Stable Funding) nichts Geringeres als einen wesentlichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Finanzinstitute dar.

Bitte beachten Sie, dass die CS auch an der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung mitgewirkt hat und wir diese Stellungnahme uneingeschränkt unterstützen.

Wir möchten folgende Punkte zusammenfassen, welche für uns besonders wichtig sind:

1. NSFR: Zeitpunkt des Inkrafttretens

Aus der Sicht eines „Level Playing Fields“ ist es sehr wichtig, dass die Umsetzungsperiode mit anderen wichtigen Finanzzentren, insbesondere derjenigen in der Europäischen Union (EU), harmonisiert wird. Gemäss unserem Verständnis werden die NSFR-Vorschriften in der EU frühestens im Jahr 2020 einzuhalten sein. Im weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass in den USA der Implementierungszeitpunkt des NSFR Regelwerkes noch offen ist.

2. Besondere Bestimmungen für SIBs (E-LiqV: 4. Kapitel)

Die für systemrelevante Banken (SIBs) geltenden Sonderregelungen sehen unter anderem vor, dass SIBs ihre Liquidität nach einem bestimmten Stressmodell und gemäss einer bestimmten Methodik steuern müssen, welche nicht mit den LCR-Vorgaben übereinstimmen.

Da die LCR-Anforderungen nun seit mehr als zwei Jahren erfolgreich umgesetzt sind, ist es unseres Erachtens nicht mehr gerechtfertigt, dass die SIBs ihre Liquidität nach drei separaten Methoden und Stressszenarien (CS-internal Barometer 2.0, LCR und gemäss den besonderen Bestimmungen für SIBs) an die FINMA/SNB melden müssen. Wir beantragen aus diesem Grund, dass Kapitel 4 der Liquiditätsverordnung gestrichen wird. Falls aus regulatorischer Sicht zusätzlich zum LCR-Standard-Horizont (30 Kalender Tage) ein 7-Tage-Horizont unerlässlich ist, sollte sich dieser grundsätzlich auch eng am LCR Modell orientieren.

3. NSFR: Behandlung gruppeninterner Finanzierungen (E-LiqV: Art. 17r, Anhang 4 Abs. 7, Anhang 5 Abs. 11)

Der Entwurf der Liquiditätsverordnung sieht vor, dass alle konzerninternen Forderungen einen RSF-Faktor von 100% und alle konzerninternen Verbindlichkeiten einen ASF-Faktor von 0% erhalten.

Aus nachstehenden Gründen lehnt die CS die in der E-LiqV vorgesehene asymmetrische Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen entschieden ab:

- Die vorgeschlagene Behandlung weicht fundamental von der in der EU vorgeschriebenen Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen ab. CRR II postuliert, dass gruppeninterne Finanzierungen gleich zu behandeln sind wie Transaktionen mit Drittparteien und Artikel 428h gibt den Regulatoren sogar die Kompetenz höhere ASF-Faktoren bzw. tiefere RSF-Faktoren anzuwenden, sofern definierte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter anderem hat ein Regulator somit die Möglichkeit bestehende Asymmetrien – welche auch in den Faktoren für Transaktionen mit Drittparteien enthalten sind – zu eliminieren.
- Die NSFR-Bestimmungen des Basler Ausschusses beinhalten keine spezifischen Vorschriften bezüglich der Behandlung gruppeninterner Finanzierungen. Hingegen wird im Artikel 50 der Basler Vorschriften definiert, dass die NSFR-Vorschriften nicht nur für die konsolidierte Gruppe anwendbar sind, sondern auch für Untergesellschaften der Gruppe angewendet werden können. Unseres Erachtens sind deshalb die Bestimmungen des Basler Ausschusses auch auf Einzelinstituts-Ebene und somit auch für gruppeninterne Finanzierungen anwendbar. Aus diesem Grund stellt die vorgeschlagene Behandlung von

gruppeninternen Finanzierungen eine wesentliche Abweichung zu den Vorgaben des Basler Ausschusses dar und entspricht somit auch nicht der erklärten Absicht des Bundesrates, den Basler Standard umzusetzen, d.h. keinen „Swiss Finish“ zu schaffen (Ziffer 1.2.1 des Erläuterungsberichts zur Änderung der Liquiditätsverordnung).

- Im Weiteren sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagene asymmetrische Behandlung auch jeglicher Grundlage entbehrt. Sie ist weder von rechtlichen noch von ökonomischen Gesichtspunkten her geboten, weil auch interne Finanzierungen nach dem „Arm’s-Length“ Prinzip abgeschlossen werden.
- Die vorgeschlagene Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen würde zudem auch die vom Bundesrat verabschiedeten „TBTF“- Vorschriften gefährden, weil das „Single Point of Entry“ (SPoE) Konzept nur ökonomisch Sinn macht, wenn auch die gruppeninternen Bail-in Bonds, welche von den operativen Einheiten an die Holdinggesellschaften emittiert werden, im NSFR stabiles Funding generieren können.
- Im weiteren würde die vorgeschlagene asymmetrische Behandlung nicht nur das zentralisierte Finanzierungs-Modell („Central Treasury Model“) der CS obsolet machen, sondern es würden auch signifikante zusätzliche Finanzierungs- und damit verbundene Kapitalkosten entstehen und zwar sowohl auf Stufe der Holdinggesellschaft als auch auf Stufe der operativen Töchter:

1.) *Zusätzliche Finanzierungskosten:* Weil gruppeninterne Finanzierungsinstrumente de facto wertlos sind in Bezug auf die Erfüllung der NSFR-Bestimmungen, würden die nicht operative Holdinggesellschaft sowie die operativen Töchter gezwungen sein zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Bail-in Bonds) aufzunehmen und zwar direkt am Kapitalmarkt. Dies würde zu signifikanten zusätzlichen Finanzierungskosten führen.

Das folgende Beispiel soll dies illustrieren:

Eine Konzernobergesellschaft, in unserem Fall CS Group AG, emittiert am Kapitalmarkt Bail-in Bonds im Betrag von CHF 100. Die Konzernobergesellschaft gibt dann diesen Betrag an ihre regulierte Tochtergesellschaft weiter, in unserem Fall CS AG (mit einer festen Laufzeit von drei Jahren). Die Tochtergesellschaft ihrerseits gibt dann den Betrag von CHF 100 weiter an ihre eigene regulierte Tochtergesellschaft, in unserem Fall CS Schweiz AG (ebenfalls mit einer festen Laufzeit von drei Jahren). Die vorgeschlagene asymmetrische Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen würde nun verlangen, dass CS AG (auf Basis Einzelinstitut) für die von CS Group AG erhaltenen CHF 100 einen ASF-Faktor von 0% anwendet. Umgekehrt muss CS AG einen RSF-Faktor von 100% für das Darlehen an CS Schweiz AG ansetzen. Die CS Schweiz AG ihrerseits muss wiederum einen ASF-Faktor von 0% anwenden für die erhaltene langfristige Finanzierung.

2.) *Zusätzliche Kapitalkosten:* Die Emittierung zusätzlicher verlustabsorbierender Mittel (siehe 1.) würde auch die Bilanz der betroffenen Einheiten aufblähen, dadurch zusätzliches „Leverage Exposure“ generieren und als Konsequenz zusätzliche Kapitalerfordernisse bzw. zusätzliche Kapitalkosten verursachen.

Diese zusätzlichen Kosten würden einen signifikanten Wettbewerbsnachteil für grosse Schweizer Banken bedeuten, und zwar sowohl im Schweizer Markt (weil kleinere Banken von den vorgeschlagenen Bestimmungen nicht betroffen sind) wie auch im internationalen Vergleich (durch die höheren Finanzierungs- und Kapitalkosten).

Aus obigen Gründen beantragen wir mit Nachdruck, dass die Liquiditätsverordnung – im Einklang mit den internationalen Standards und der Regelung in der EU – für gruppeninterne Finanzierungen dieselben ASF-

und RSF-Faktoren vorschreibt wie für Transaktionen mit Drittparteien. Zusätzlich beantragen wir, dass der FINMA die Kompetenz übertragen wird, höhere ASF-Faktoren bzw. tiefere RSF-Faktoren festzulegen, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (analog den Bestimmungen in der EU).

Schliesslich möchten wir auch zum Ausdruck bringen, dass wir es entschieden ablehnen, dass der FINMA, in einem so wichtigen Bereich der NSFR Regulierung, die uneingeschränkte Kompetenz übertragen wird ohne gleichzeitige Festlegung von Leitkriterien. Eine derartige Regelung führt unweigerlich zu Rechtsunsicherheit.

4. NSFR: Einlage über 1.5 Mio. CHF (*E-LiqV: Anhang 4 Abs. 4.1*)

Einlagen von Privatkunden und KMUs welche 1.5 Mio. CHF übersteigen und eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben erhalten gemäss der E-LiqV einen ASF-Faktor von lediglich 75% (im Gegensatz zu den 90% in den Basler Standards). Der vorgeschlagene ASF-Faktor von 75% weicht signifikant von den Basler Standards ab, obwohl diese in diesem Bereich keinen expliziten nationalen Ermessensspielraum vorsehen.

Auch die im Erläuterungsbericht zur Änderung der Liquiditätsverordnung angegebene Begründung, dass ein niedrigerer ASF-Faktor angewendet werden soll weil Einlagen von wohlhabenden Kunden in einem Stress-Szenario weniger stabil sind, ist unseres Erachtens nicht stichhaltig: Im Gegensatz zur LCR ist die NSFR nicht auf das Verhalten des Kunden während eines Liquiditätsstresses ausgerichtet, sondern wird für das langfristige Verhalten während eines Jahres kalibriert. Demzufolge beantragen wir, dass die Behandlung von Einlagen von Privatkunden und KMUs von über 1.5 Mio. CHF mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr den Basler Standards angeglichen wird (90% ASF-Faktor).

5. LCR: Klassifikation von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (*E-LiqR : Rz 278.2 und Rz 278.5*)

Die FINMA verlangt die sofortige Umsetzung des vorgeschlagenen Entwurfes für Übernahmefazilitäten von den Schweizer Banken. Wir befürchten in diesem Zusammenhang einen Wettbewerbsnachteil, da wir uns nicht bewusst sind, dass andere Regulatoren entsprechende Vorschriften publiziert haben. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die FINMA erst dann eine andere Klassifizierung von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten fordert, wenn andere Regulatoren (wie z.B. die FED oder die EBA) auch entsprechende Vorschriften publiziert haben.

Unabhängig von den oben genannten „Level Playing Field“-Bedenken empfehlen wir dringend, dass die FINMA die vorgeschlagenen Leitlinien in folgenden Bereichen anpasst:

- 1) Im Entwurf des Liquiditätsrundschreibens gelten die Konditionen von Rz 278.2 nur für Übernahmefazilitäten. Unserer Meinung nach wäre es konzeptionell jedoch angebracht, wenn die gleichen Konditionen ebenfalls für Neufinanzierungsfazilitäten gelten würden, falls die entsprechende Kapitalmarkttransaktion auch eine Genehmigung der Aktionäre erfordert.
- 2) Wie bereits in der Nationalen Arbeitsgruppe für Liquidität erwähnt, sind aus unserer Sicht die offensichtlichen Bedenken der FINMA, dass die Banken die Klassifizierungskriterien missbrauchen könnten, aufgrund ökonomischer Überlegungen nicht angebracht.

Eine Bank hat ein starkes kommerzielles Interesse, für die Finanzierung einer Akquisition eine separate Fazilität abzuschliessen und dieses Interesse überwiegt die entsprechenden regulatorischen Liquiditäts- und Kapitalkosten für solche Fazilitäten. Die folgenden Beispiele sollen einige dieser kommerziellen Interessen illustrieren: Es besteht das Potenzial für solche Nischenprodukte eine höhere Rendite zu

erzielen, es besteht die Möglichkeit das Transaktionsrisiko besser zu kontrollieren durch die Auferlegung von „conditions precedent“ sowie durch Auferlegung von Beschränkungen während der Laufzeit der Fazilität weitere M&A Transaktionen zu tätigen. Derartige Möglichkeiten hat eine Bank bei allgemeinen Fazilitäten für Betriebskapital nicht.

Aus diesen Gründen und auch weil zu erwarten ist, dass Rz 278.5 in der Praxis schwer umzusetzen (und zu prüfen) sein wird, beantragen wir die Streichung dieser Randziffer.

Sollte die FINMA mit der Streichung von Rz 278.5 nicht einverstanden sein, empfehlen wir die Rz 278.5 wie folgt zu ergänzen:

„... sobald folgenden Konditionen kumulativ erfüllt sind:

- a. *Die in Rz 278.2 beschriebenen Konditionen sind erfüllt, und*
- b. *Die Akquisition, welche durch eine Kapitalmarkttransaktion finanziert werden soll, konkret geplant ist (z.B. erkennbar durch ein Absichtserklärung), die berichtende Bank in der Finanzierung für die geplanten Akquisition beteiligt ist und mit dem Kunden für die geplante Transaktion keine spezielle Übernahmefazilität vereinbart wurde.*

Falls die Bank eine spezielle Übernahmefazilität für die geplante Transaktion vereinbart hat, der Betrag dieser Übernahmefazilität jedoch kleiner ist als der vertraglich vereinbarte Finanzierungsbetrag der Transaktion, muss ein allfälliger Überschussbetrag (auch) als Liquiditätsfazilität berücksichtigt werden.“

6. NSFR: Behandlung von Bail-in Bonds (E-LiqV: Art. 171, Anhang 4, Abs. 1.1 und 1.2)

Während die Behandlung von Kapitalinstrumenten (CET1, Additional Tier 1 und Tier 2) im Anhang zum Verordnungsentwurf geregelt ist, gibt es bezüglich Bail-in Bonds keine spezifische Regelung. In Anbetracht der grossen Bedeutung von Bail-in Bonds möchten wir deshalb anregen, dass die Behandlung von Bail-in Bonds auch explizit geregelt wird, d.h. dass festgelegt wird, dass allfällige Optionen zum Rückkauf dieser Instrumente in der Bestimmung der Restlaufzeit nicht zu berücksichtigen sind. Diese Behandlung würde den Draft FED NSFR-Regeln entsprechen.

7. NSFR: Behandlung von Eventualverpflichtungen (E-LiqV: Anhang 5 Abs. 10.1 und 10.2)

Eventualverpflichtungen aus handelsfinanzierungsbezogenen Garantien, Akkreditiven usw. verlangen je nach Fälligkeit des Instruments einen RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15%.

Wir betrachten eine derartige Behandlung als zu streng. Gemäss den Draft FED NSFR-Regeln gibt es keine RSF-Anforderung für diese Arten von Eventualverbindlichkeiten, und Finanzinstitute, welche von der EBA reguliert werden, müssen diese RSF-Faktoren nur für handelsfinanzierungsbezogenen Garantien anwenden.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs auf handelsfinanzierungsbezogene Garantien ist auch aufgrund konzeptioneller Überlegungen angebracht, da nur bei diesen Instrumenten eine Auszahlung gemacht werden muss ohne dass ein Ausfall der garantierten Partei vorliegt. Im Gegensatz dazu haben die nicht handelsfinanzierungsbezogenen Garantien generell ein sehr geringes Abflussverhältnis (beobachtete Nettomittelabflüsse im Vergleich zu den ausstehenden Volumina). Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht

eine RSF-Belastung auf nicht handelsfinanzierungsbezogenen Garantien nur dann begründbar, wenn die RSF-Belastung auf den beobachteten Netto-Abflüssen beruht.

Wie bereit während den Sitzungen der Nationalen Arbeitsgruppe angesprochen, sollten Banken auch die Option haben (analog zur LCR) ihre Finanzierungsanforderungen für diese Art von Eventualverbindlichkeiten auf der Basis des Nettomittelabflusses der letzten 12 Monate zu berechnen. Die Bemerkung im erläuternden Bericht zur Änderung der Liquiditätsverordnung, dass auf diesen Ansatz im NSFR Kontext verzichtet wird, ist nicht zufriedenstellend. Wir sind der Ansicht, dass transparente, historische Daten eine viel bessere Grundlage bilden um potentiellen Finanzierungserfordernisse von Eventualverbindlichkeiten vorauszusagen als die vorgeschlagenen Prozentsätze. Dies insbesondere auch deshalb, weil auch der NSFR-Bericht von der EBA vom 15. Dezember 2015 keinen empirischen Beweis liefert in Bezug auf die Angemessenheit der angewendeten Prozentsätze.

Unsere Ansicht wird auch von der „Australian Prudential Regulation Authority“ (APRA) geteilt, welche vorsieht, dass die Finanzierungsanforderungen für Garantien auf der Grundlage der tatsächlichen Nettomittelabflüsse (auf dem letzten 12-Monats-Zeitraum) zu ermitteln sind.

8. LCR/NSFR Unterscheidung von „eigenen“ und „fremden“ Stiftungen (*E-LiqR: Rz 238 und Rz 381*)

Die in Rz 238 (LCR) und Rz 381 (NSFR) geforderte Unterscheidung zwischen "eigenen" und "fremden" Stiftungen macht konzeptionell wie auch rechtlich keinen Sinn, weshalb wir die Streichung dieser Randziffern des Liquiditätsrundschreibens beantragen.

9. NSFR: Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen (*E-LiqV: Art. 17p*)

Das Konzept der voneinander abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein sehr wichtiger Aspekt der NSFR, weil es dazu beiträgt die regulatorischen Erfordernisse besser den ökonomischen Refinanzierungsrisiken anzugleichen. Die von der FINMA definierten Konditionen erachten wir als zu restriktiv und wir bitten um Prüfung ob die Behandlung von gegenseitigen abhängigen Forderungen und Verbindlichkeiten an die Regulierung der Europäischen Union angepasst werden kann (vgl. CRR II, Art. 248f).

Wir sind der festen Überzeugung, dass die Liquiditätsverordnung und das Rundschreiben "Liquiditätsrisiken - Banken" durch die von uns vorgeschlagenen Verfeinerungen entschieden verbessert würden, weil dadurch das wirtschaftliche Liquiditäts- bzw. das Finanzierungsrisiko von Finanzinstituten besser widerspiegelt würde.

Die CS bedankt sich beim Eidgenössischen Finanzdepartement und der FINMA für die Berücksichtigung unserer Bedenken und vorgeschlagenen Verbesserungen bezüglich dieser Thematik. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit in diesem sehr wichtigen Bereich der Bankenregulierung.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Credit Suisse AG



David Wong
Managing Director
Head of Treasury



Robert Arbuthnott
Managing Director
Head of Group Finance

cc: KPMG AG, Mirko Liberto

Eidg. Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen (SIF)
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern
tim.frech@finma.ch

6. April 2017

Net Stable Funding Ratio (NSFR) / Liquidity Coverage Ratio (LCR) Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV)

Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Am 10. Januar 2017 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung über die Neueinführung und Änderung von Liquiditätsvorschriften für Banken, im Besonderen die Umsetzung der Finanzierungsquote (NSFR). Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen. Wir verzichten auf eine detaillierte Beurteilung der einzelnen Verordnungsartikel und verweisen dafür auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), die wir als Dachverband der Schweizer Wirtschaft unterstützen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die besonders betroffenen Kreise in die Vorarbeiten zur LiqV einbezogen wurden und so ihre Meinung einbringen konnten. Der jetzt vorliegende Entwurf der LiqV folgt zwar in grossen Teilen dem Basler Standard. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive sind dennoch fünf Problemfelder auszumachen, welche die folgenden Anpassungen erfordern:

1 Implementierung ist zu verschieben

Die Schweiz hat ein grundlegendes Interesse an einem stabilen Finanzplatz. Aus diesem Grund unterstützte economiesuisse die Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen im Rahmen der Too-big-to-fail-Regulierung, die bereits beschlossen wurde, bevor die internationale Entwicklung feststand. Der Grund für die frühzeitige und konsequente Umsetzung der TBTF-Regulierung bestand darin, dass

akuter Handlungsbedarf bestand und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden mussten, dass auch systemrelevante Banken im Krisenfall Konkurs gehen können.

Bei der Liquiditätsverordnung hingegen fehlt diese Dringlichkeit. Wie im erläuternden Bericht festgehalten wird, erreichte die überwiegende Mehrheit der Schweizer Banken im Juni 2016 bereits eine NSFR von über 100%. Es besteht also keine Eile, die nun im Entwurf vorliegende, aber noch nicht in allen Teilen ausgereifte Liquiditätsverordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Im Gegenteil: Da die NSFR-Bestimmungen in der Europäischen Union voraussichtlich nicht vor 2021 umgesetzt werden, ist es zum heutigen Zeitpunkt unsicher, welcher Grad der Implementierung im Ausland gewählt wird. Da der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) partiell explizit nationale Ermessensspielräume vorsieht, besteht die Gefahr, dass die Schweiz im Gegensatz zum Ausland eine deutlich restriktivere Umsetzung beschliesst. Damit besteht ein grosses Risiko von erheblichen Wettbewerbsnachteilen für den Schweizer Finanzplatz, welche auch negative Auswirkungen auf den Arbeitsplatz mit sich bringen würden. Dies ist zwingend zu vermeiden. **Die Liquiditätsverordnung sollte entsprechend nicht schon auf den 1. Januar 2018, sondern parallel zur Implementierung in Europa in Kraft gesetzt werden.**

2 Interne und externe Finanzierungen sind gleich zu behandeln

Die Grossbanken haben aufgrund der Too-big-to-fail-Regulierung ihre für die Schweiz systemrelevanten Funktionen in eine separate Schweizer Tochter ausgegliedert, damit dieser Teil des Schweizer Geschäfts auch im extremen Krisenfall weitergeführt werden kann. Aufgrund des hohen Anteils an Kundengeldern zur Finanzierung des Schweizer Geschäftes weist diese Tochter einen Überschuss an langfristiger Finanzierung aus, bzw. eine NSFR von weit über 100%.

Die LiqV sieht nun vor, dass sämtliche gruppeninternen Ausleihungen nicht als langfristige Finanzierung anerkannt werden. Wenn nun jedes Einzelinstitut im Konzern separat die NSFR-Bedingungen erfüllen muss, führt dies zwangsläufig dazu, dass auf Gruppenebene eine überschüssige Finanzierung entsteht, bzw. eine NSFR von deutlich über 100% resultiert. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei einem normalisierten Zinsumfeld sehr hoch ausfallen. Die Schweizer Bank würde gegenüber der ausländischen Konkurrenz stark benachteiligt. Im Übrigen findet sich im Basler Text keine Unterscheidung hinsichtlich der Behandlung interner und externer Finanzierungen.

Wenn die gruppeninterne Finanzierung dahingehend geregelt würde, dass langfristige interne Ausleihungen nicht als langfristige Finanzierung anerkannt werden würden, entstünden zwei unerwünschte und volkswirtschaftlich problematische Anreize.

- Erstens müsste sich die Bank überlegen, die zusätzlichen Finanzierungskosten zu vermeiden, indem sie ihre vom Gesetzgeber und Regulator erwünschten Strukturen wieder anpasst. Die LiqV würde so in die Struktur der Bank eingreifen, was Sinn und Geist des TBTF-Gesetzes widerspricht.
- Zweitens wird die Bank versuchen, das Sinken der Nettozinsmarge abzdämpfen, indem sie nach Möglichkeit ihre Kosten auf die Kunden überwälzt. Besonders betroffen wären in diesem Fall die Unternehmen, die ohnehin schon unter Druck sind: So sind seit 2013 die Kredite an das verarbeitende Gewerbe um 20% gesunken. Es ist daran zu erinnern, dass systemrelevante Banken bei der Firmenfinanzierung in der Schweiz oftmals die Funktion des Syndikatsführers übernehmen. Unvorteilhaftere Konditionen bei der Unternehmensfinanzierung würden den Arbeitsplatz Schweiz empfindlich treffen. Zwar treten auch ausländische Grossbanken als

Syndikatsführer auf, doch hat es sich gerade während der Finanzmarktkrise gezeigt, dass sich diese auch relativ rasch wieder aus dem Geschäft zurückziehen können.

Die volkswirtschaftlichen Kosten der LiqV wären damit sehr viel höher, als in der Regulierungsfolgeabschätzung argumentiert wird. Dort werden Schätzungen von Studien zitiert, welche von einer Implementierung der Basel Standards ohne diese Verschärfung ausgehen, d.h. dass die interne und externe Finanzierung gleichbehandelt wird.

Die LiqV darf keine falschen Anreize setzen und muss entsprechend korrigiert werden: **In Anlehnung an den Basler Standard und die Regelung in der EU ist die gruppeninterne Finanzierung gleich wie die externe Finanzierung zu behandeln.**

3 Bail-in-Bonds im Rahmen der LiqV regulatorischem Kapital gleichsetzen

Wir bitten Sie klarzustellen, dass **TLAC und dessen interne Weitergabe gleich wie regulatorisches Kapital behandelt wird**. Eine Ungleichbehandlung wäre ökonomisch nicht zu rechtfertigen und würde der TBTF-Regulierung zuwiderlaufen.

4 Keine Verschärfung des Basler Standards bei Privatkundengeldern

Der Basler Standard behandelt Sicht- und Termineinlagen von Privatkunden mit einem ASF-Faktor (Available Stable Funding) von mindestens 90 Prozent. Die Schweizer Umsetzung sieht nun vor, dass bei Einlagen grösser als 1.5 Mio. Franken ein tieferer ASF-Faktor von 75% zu Anwendung kommen soll. Eine solche Unterscheidung ist künstlich, arbiträr und überzeugt nicht. Die Aufgabe der NSFR ist es, die langfristige Finanzierungsstruktur sicher zu stellen. Stresstests für kurzfristige Liquiditätsschocks sind hingegen Teil der bereits eingeführten Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR). **Bei Sicht- und Termineinlagen von Privatkunden sollte - in Konformität mit dem Basler Standard (der in diesem Bereich im Übrigen keinen nationalen Ermessensspielraum vorsieht) auf die spezielle Behandlung von Guthaben über 1.5 Mio. verzichtet werden.**

5 Regulierungsfolgenabschätzung sollte ergänzt und vertieft werden

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) stützt sich erstens auf eine Momentaufnahme des Schweizer Bankensystems 2016 und zweitens auf internationale Studien. Die Studie von Junge & Kugler (2013), welche sich auf die Schweiz bezieht, untersucht lediglich die Folgen höherer Eigenkapitalvorschriften und klammert die Folgen höherer Liquiditätsanforderungen aus.¹ Diese Vorgehensweise bringt es mit sich, dass die RFA unvollständig ist und wesentliche Fragen nicht beantwortet:

In der RFA fehlt der Hinweis, dass zusätzliche überjährige Finanzierung einen abnehmenden Grenznutzen für die Systemstabilität aufweist, während die Kosten mehr oder weniger linear ansteigen. Bei einer hohen Eigenkapitaldecke wie sie in der Schweiz gefordert ist, führt zusätzliche überjährige Finanzierung kaum mehr zu einer Verbesserung der Systemstabilität.² Sollte also an einer

¹ Junge, G., & Kugler, P. (2013). Quantifying the impact of higher capital requirements on the Swiss economy. *Swiss Journal of Economics and Statistics*, S. 313-356.

² Siehe Bank For International Settlements, Basel Committee on Banking Supervision (2010), *An assessment of the long-term economic impact of stronger capital and liquidity requirements*, Seite 29.

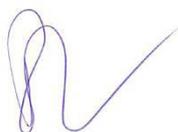
Ungleichbehandlung von externer und interner Finanzierung festgehalten werden, müsste zwingend eine fundierte RFA durchgeführt werden, die aufzeigt, welche Nettokosten für die Schweiz aus den höheren NSFR-Anforderungen entstehen. Dabei müssten die Auswirkungen auf die Kreditvergabe an Unternehmen besonders sorgfältig untersucht werden.

Die aktuelle Zinssituation ist historisch einmalig. Banken und Private halten viel Liquidität aufgrund mangelnder Investitionsmöglichkeiten. Die RFA sollte sich nicht auf diesen Ausnahmezustand beschränken, sondern aufzeigen, mit welchen Kosten die LiqV umgesetzt wird, sollten sich die Zinsen normalisieren. Dazu wäre eine Simulation notwendig, welche die Anforderungen an die Schweizer Banken bei unterschiedlichen Zinsniveaus aufzeigt.

Die RFA sollte entsprechend ergänzt und vertieft werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Prof. Dr. Rudolf Minsch
stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom



Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches

E-Mail: tim.frech@finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Thorsten Kleibold
Tel. +41 58 206 05 05
Thorsten.Kleibold@expertsuisse.ch

Zürich, 7. April 2017

Betreff: Anhörung Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 „Liquiditätsrisiken Banken“

Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Anhörung danken wir Ihnen bestens. Die Kommission für Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat die Anhörungsvorlage eingehend studiert. Unsere Hinweise und Bemerkungen haben wir in der Beilage zusammengefasst.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Rolf Walker
Präsident der Kommission
für Bankenprüfung

Rz	Entwurf FINMA-RS 2015/2	Anpassungsvorschläge	Begründungen / Bemerkungen
7	Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, nachfolgend „Oberleitungsorgan“, und die Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft oder diejenigen der einer zentralen Organisation angeschlossenen Bank sind dafür verantwortlich, dass die Muttergesellschaft bzw. die zentrale Organisation die Anforderungen an das qualitative Liquiditätsrisikomanagement für die Gruppengesellschaft oder an dasjenige eines einer zentralen Organisation angeschlossenen Instituts wahrnimmt.		Eine Präzisierung zu den Anforderungen bezüglich der Verantwortungsübernahme fehlt. Im Erläuterungsbericht zum FINMA-RS 2013/6 Liquidität Banken vom 28.08.2012 (Kap. 2 Anwendungsbereich) hat die FINMA zusätzliche Voraussetzungen definiert, welche im vorliegenden Rundschreiben nicht enthalten sind. Falls diese Voraussetzung weiterhin gültig ist, sollte sie im Rundschreiben aufgeführt werden: „Voraussetzung hierzu ist, dass auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass die konkreten Leistungsbeziehungen zwischen Konzernobergesellschaft und Gruppengesellschaft, beispielsweise im Rahmen eines Service Level Agreement , festgelegt sind und dass die Konzernobergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der Gruppengesellschaft auf Stufe Einzelinstitut verfügt.“
26	...und überprüft die Angemessenheit sowie die operationelle Bereitschaft regelmässig, mindestens aber jährlich	...und überprüft die Angemessenheit sowie die operationelle Bereitschaft der entsprechenden Vorgaben regelmässig, mindestens aber jährlich.	Präzisierung zum besseren Verständnis.
29	Banken bestimmen die Ausgestaltung oder den Verzicht ihrer Umsetzung der Zuordnung der Liquiditätskosten auf die Geschäftsaktivitäten basierend auf dem Proportionalitätsprinzip (Rz 8). Der Entscheid ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.	Kleine Banken im Sinne der Rz 8.1 sind von der Umsetzung der Rz 27 und 28 befreit. Die anderen Banken bestimmen die Ausgestaltung oder den Verzicht ihrer Umsetzung der Zuordnung der Liquiditätskosten auf die Geschäftsaktivitäten basierend auf dem Proportionalitätsprinzip (Rz 8). Der Entscheid ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.	Diese Rz wird oft so verstanden, dass für kleine Banken eine generelle Befreiung gilt. Dies wird mit dieser Ergänzung klargestellt.
45	Eine Bank, für die ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf fremde Währungen lautet und gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva bestehen, implementiert zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen.	Eine Bank, für die ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf fremde Währungen lautet und gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva bestehen, implementiert zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen. Die Wesentlichkeit bemisst sich nach Rz 325.	Unter Rz 325 wurde für die LCR in Fremdwährungen, die Wesentlichkeit einer Währung definiert, auf die verwiesen werden sollte.
89.1	Wird die LCR gemäss Abschlusstagprinzip berechnet, muss die Bank die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip erklären können.		Es ist nicht vollständig klar, in welchem Zusammenhang diese Anforderung unter der Rubrik „Stresstesting“ steht. Gemäss Erläuterungsbericht Seiten 16 f. lässt man den Banken weiterhin die Anwendung des Abschluss- oder Erfüllungstagprinzips zu, obwohl die Anwendung des Erfüllungstagprinzips zu aussagekräftigeren Resultaten führt. Nach unserem Verständnis wendet der grösste Teil der Banken die Verbuchung nach dem Abschlusstagprinzip an und ist damit von dieser Bestimmung betroffen. Die Einordnung der Bestimmung sollte überprüft und damit geklärt werden, ob daraus eine Anforderung beschränkt auf das Stresstesting resultieren soll oder eine allgemeine Erklärung der wesentlichen Auswirkungen erwartet wird.
160	Eine Bank schliesst Wertpapiere aus ihrem Bestand an HQLA aus, wenn für diese kein breiter, tiefer und aktiver Repo-Markt besteht und...		Die Definition „kein breiter, tiefer, und aktiver Repo-Markt“ kann zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Eine Präzisierung im Erläuterungsbericht wäre wünschenswert.
161HQLA, die über dem Nettomittelabfluss der zu konsolidierenden Einheit liegen und keinen Transferbeschränkungen unterliegen, dürfen auf konsolidierter Stufe angerechnet werden.	HQLA, die über dem Nettomittelabfluss der zu konsolidierenden Einheit liegen dürfen auf konsolidierter Stufe nur angerechnet werden falls diese keinen Transferbeschränkungen unterliegen.	Der Vorschlag zur Anpassung der Formulierung soll zur besseren Differenzierung zum ersten Satz in Rz 161 beitragen.
173.1	Für Finanztransaktionen, bei denen der Liquiditätszu- oder -abfluss in einer Fremdwährung erfolgt, in der die Bank kein Zentralbankkonto besitzt, erfolgt die Glattstellung dennoch gegen	Für Finanztransaktionen, bei denen der Liquiditätszu- oder -abfluss in einer Fremdwährung erfolgt, in der die Bank kein Zentralbankkonto besitzt, erfolgt die Glattstellung dennoch gegen	Präzisierung.

Rz	Entwurf FINMA-RS 2015/2	Anpassungsvorschläge	Begründungen / Bemerkungen
	das Zentralbankguthaben, d.h. Zeile 002 und 003 im Liquiditätsnachweis, unabhängig davon, ob die Bank ein Zentralbankkonto in der jeweiligen Währung besitzt oder nicht.	das Zentralbankguthaben, d.h. Zeile 002 und 003 im Liquiditätsnachweis der jeweiligen Währung , unabhängig davon, ob die Bank ein Zentralbankkonto in der jeweiligen Währung besitzt oder nicht.	
177.2	Finanzinstrumente die aus einem Basisvertrag und einem oder mehreren eingebetteten Derivate(n) bestehen („strukturiertes Produkt“) können als Einlagen von Privatkunden behandelt werden, sofern sie: a. ausschliesslich Privatkunden zum Verkauf angeboten werden, und		Ist es ausreichend, dass die Produkte ausschliesslich an Privatkunden angeboten werden oder hat die Bank auch die Evidenz zu bringen, dass diese Produkte von Privatkunden gehalten werden? Grundsätzlich begrüssen wir die Vereinfachung stellen die Frage jedoch aus Konsistenzgründen. Rz 205 weist darauf hin, dass Kassenobligationen an Privatkunden verkauft und in Privatkundendepots gehalten werden müssen, damit diese als Einlagen von Privatkunden behandelt werden dürfen.
197	b. mindestens 200 Basispunkten per Annum auf die Einlage	b. mindestens 200 Basispunkten per Annum pro rata temporis auf die Einlage.	Wird mit dem Zusatz „per Annum“ die Berechnung pro rata verstanden oder handelt es sich um eine fixe Belastung (was wir nicht so interpretieren)? Wir empfehlen dies klarzustellen.
245 ff.	Die Behandlung von Einlagen aller anderen juristischen Personen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV richtet sich nach dem wirtschaftlich Berechtigten und können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten gemäss Anhang 2 Ziff. 2.4.2 LiqV behandelt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. ...	Die Behandlung von Einlagen aller anderen juristischen Personen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV richtet sich nach dem wirtschaftlich Berechtigten und können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten gemäss Anhang 2 Ziff. 2.4.2 und 2.4.3 LiqV behandelt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. ...	Der Verweis auf Ziff. 2.4.2 kann u.E. auch auf die Ziff. 2.4.3 LiqV erweitert werden. Bei verschiedenen Banken bestanden in der Vergangenheit Abgrenzungsfragen zwischen den anderen jur. Personen (inkl. Pensionskassen) in Ziff. 2.5 und die in Ziff. 2.4.3 LiqV erwähnten Freizügigkeits-, Bank- und Anlagestiftungen.
281.3	Titel oberhalb von Rz 281.3: e) Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung wie Garantien, Akkreditive, widerrufbare Kredit- und Liquiditätsfazilitäten Rz 281.3: Mittelabflüsse aus verwalteten Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten (Anhang 2 Ziff. 9.3.5 LiqV), müssen nicht erfasst werden, wenn die Fondsgesetzgebung in dem Land, in dem der Fonds errichtet ist und verwaltet wird, so ausgestaltet ist, dass eine Unterstützung durch die Bank über gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserven ausgeschlossen wird, wenn das Vermögen mit der Constant-Net-Asset-Value-Methode bewertet wird.	Der Titel hat wenig gemeinsam mit dem Text in Rz 281.3 Sollte der Titel nicht vor Rz 281 erfasst werden?	Es wäre ferner hilfreich zu begründen (evtl. im Erläuterungsbericht) warum für widerrufbare Fazilitäten neu 5% Abflüsse zu berücksichtigen sind.
294.1	Mittelzuflüsse für innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdende Kredite, die analog zu Rz 272 im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung oder Verpflichtung gewährt wurden, die Konditionen wie Zinssatz, Höhe und/oder Laufzeit explizit festlegt und deren Verlängerung durch die Bank geschäftsüblich ist, solange die zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung oder Verpflichtung nicht fällig ist, dürfen nicht berücksichtigt werden.		Wir würden begrüssen, wenn z.B. im Erläuterungsbericht ausgeführt würde, was unter einer geschäftsüblichen Verlängerungen zu verstehen ist um ein einheitlichen Verständnis sicherzustellen. Dies könnte z.B. am Beispiel von Lombard- und Hypothekarkrediten aufgezeigt werden.
297.8	Für Interbankeinlagen zwischen zwei Schweizerischen Gegenparteien sind Einlagen dann als nicht-operativ zu erfassen, wenn diese auch von der Gegenpartei als nicht-operativ erfasst werden. Sofern zwei Banken eine Vereinbarung treffen, dass ein Konto vollumfänglich genau nicht den unter Rz 214 genannten Dienstleistungen dient, so sind diese durch beide Gegenparteien als nicht-operativ zu erfassen. Wendet eine der beiden Banken ein internes Modell zur Unterscheidung zwischen operativen und nicht-operativen Einlagen an, so sind diese Konten auch dann zwingend als nicht-operativ zu erfassen.		Zum letzten Satz: Kleinere Banken, welche Nostrokonti bei Grossbanken halten (welche ja ein internes Modell benützen) können also diese Einlagen zu 100% als Inflows ausweisen. Halten sie hingegen ein Konto bei einer Bank z.B. der Aufsichtskategorie 3, die kein internes Modell verwendet, könnte die kleine Bank eventuell schlechter gestellt sein. Der letzte Satz könnte unerwünschte wirtschaftliche Anreize auslösen.
336	Für die Erfassung aller Positionen gilt das Abschlusstagprinzip. Aus Liquiditätsperspektive ist dem Erfüllungstagprinzip (Valuta) zu folgen.	Für die Erfassung aller Positionen gilt das Stichtagprinzip Abschlusstagprinzip . Aus Liquiditätsperspektive ist dem Erfüllungstagprinzip (Valuta) zu folgen. [Gegebenenfalls ist hier noch ein Verweis auf Rz 89.1 anzubringen] .	Gemäss Erläuterungsbericht Seiten 16f. dürfen die Banken weiterhin die Verbuchung nach dem Abschlusstag- oder Erfüllungstagprinzip anwenden. Bei Anwendung des Abschlusstagprinzips wird neu verlangt, dass die Abweichungen gegenüber dem Erfüllungstagprinzip nachgewiesen werden können

Rz	Entwurf FINMA-RS 2015/2	Anpassungsvorschläge	Begründungen / Bemerkungen
			(vgl. Rz 89.1 und unsere Bemerkungen dazu). Die vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, dass die Banken zwingend auf das Abschlusstagsprinzip umstellen müssten. Die ursprüngliche Formulierung ist beizubehalten, da unter dem Stichtagsprinzip die Erfassung sowohl unter dem Abschluss- wie auch dem Erfüllungstagsprinzip subsumiert ist.
351 – 354 und 361	Bestimmungen zu den Vereinfachungen zu Art. 14 Abs. 2 LiqV / Rz 104 und bei der Erfassung von Derivaten.		Im Rundschreiben werden spezifische Bestätigungen von der Prüfgesellschaft verlangt, welche jährlich abzugeben sind. Diese Prüfgesellschaften scheinen unabhängig von den Vorgaben des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“ zu sein und sind nicht auf den im FINMA-RS „Prüfwesen“ vorgesehenen Prüfzyklus von 3 Jahren bzw. die alternierenden Prüftiefen „Prüfung bzw. kritische Beurteilung“ abgestimmt. Die Regelung ist zu überdenken und gegebenenfalls aufeinander abzustimmen. Im Übrigen müsste die Bestätigung nach unserer Beurteilung prospektiv jeweils vor Anwendung der Vereinfachung vorliegen, da bei einer nachträglichen Beurteilung, welche negativ ausfällt, dies konsequenterweise zur Anpassung der bereits erstellten Ausweise führen müsste.
353	b. dass das Einzelinstitut im Falle einer Liquiditätskrise die übrigen Tochtergesellschaften der Finanzgruppe vollumfänglich gemäss ihren vertraglichen Verpflichtungen wie auch unter Berücksichtigung von Reputationsgründen mit Liquidität versorgen kann.	b. dass sich das Einzelinstitut im Falle einer Liquiditätskrise vertraglich verpflichtet hat, oder aus Reputationsgründen verpflichtet fühlt und dies entsprechend dokumentiert hat, die übrigen Tochtergesellschaften der Finanzgruppe vollumfänglich mit Liquidität zu versorgen.	Die Formulierung gemäss Entwurf des Rundschreibens verlangt eine in die Zukunft gerichtete Einschätzung, die nicht möglich ist. Es kann lediglich beurteilt werden, ob vertragliche Pflichten vorliegen oder das Vorgehen aus Reputationsgründen festgehalten (z.B. in einem VR-Protokoll) ist. Das Festlegen des Vorgehens im Falle von Reputationsrisiken ist alleinige Sache des Instituts und muss entsprechend dokumentiert sein. Die Prüfgesellschaft kann sich nur bei Vorliegen eines dokumentierten Entscheids zur Frage äussern. Die Dokumentation des Eingehens solcher Verpflichtungen ist auch im Zusammenhang mit Veränderungen in den zuständigen Organen wichtig.
361	Eine kleine Bank muss die Zeilen 139–144 im Liquiditätsnachweis (zusätzliche Anforderungen für Derivatabflüsse) nicht berücksichtigen, wenn sie anhand qualitativer Kriterien begründet und nachvollziehbar darlegt, dass dort keine Abflüsse zu erwarten sind. Diese Analyse hat jährlich zu erfolgen und ist jeweils von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gegenüber der FINMA zu bestätigen.		Wir empfehlen die anwendbaren qualitativen Kriterien zu umschreiben. Ferner ist nicht vollständig klar, was von der Prüfgesellschaft zu bestätigen ist (die jährliche Durchführung einer Analyse)?
368	Verweis auf LiqV: [Art. 17i Abs. 2 + Fussnote 14]		Der Verweis auf die Fussnote ist nicht nachvollziehbar.
369 370 371	Verweis auf LiqV: [Art. 17i Abs. 5 Bst a/b/c + FAQ BCBS 4]		Der Verweis sollte auf Art. 17i Abs. 4 Bst a/b/c lauten.
374	Verweis auf LiqV: [Art. 17j Abs. 4...]		Der Verweis sollte auf Art. 17j Abs. 5 lauten.
401	Als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen gelten folgende Bilanzpositionen, sofern sie die Bedingungen gemäss Art. 17q Abs. 2 LiqV erfüllen: ...		Der Verweis sollte auf Art. 17p Abs. 2 lauten
402* - 405* i.V. mit Art. 17p Abs. 2	Als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen gelten folgende Bilanzpositionen, sofern sie die Bedingungen gemäss Art. 17p Abs. 2 LiqV erfüllen: a. Physische Edelmetallbestände..... b. Rückstellungen für Boni,...		Aufgrund der Einleitung in Rz 401 ist davon auszugehen, dass nur diese beiden Bilanzpositionen die Anforderungen für „voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen“ gemäss Art. 17p LiqV erfüllen können. Ist diese Interpretation richtig?

PostFinance AG
Mingerstrasse 20
3030 Bern

www.postfinance.ch

P.P. CH-4808
Zofingen

Post CH AG

A-PRIORITY



Herr Bruno Dorner,
SIF



Herr Tim Genovese-Frech,
FINMA

Datum 10. April 2017
Ihre Nachricht
Unser Zeichen 12-07 / 11
Kontaktperson Severin Rytz
E-Mail severin.rytz@postfinance.ch
Direktwahl +41 79 237 59 21

Stellungnahme der PostFinance AG zur Änderung der Liquiditätsverordnung und des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken»

Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Wir beziehen uns auf die am 10.01.2017 eröffnete Vernehmlassung in Bezug auf die Änderung der Liquiditätsverordnung (nachfolgend «eLiqV») sowie die Anhörung in Bezug auf die Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken» und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Anmerkungen. Infolge des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Vorlagen erlauben wir uns, die Revisionen auf Verordnungs- und Rundschreibenstufe gemeinsam in der vorliegenden Stellungnahme zu behandeln.

Von den geplanten Massnahmen zur Stärkung der Einlagensicherung (Mitteilung des Bundesrats vom 15.02.2017) haben wir Kenntnis genommen. Wir würden es begrüessen, wenn in der laufenden Revision der LiqV und in der Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 die angedachten Massnahmen zur Stärkung der Einlagensicherung mitberücksichtigt werden. Die in der vorliegenden Stellungnahme gemachten Bemerkungen beziehen sich jedoch auf das aktuell gültige Einlegerschutzsystem.

Untenstehende Punkte werden auch im Rahmen der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 07.04.2017 angesprochen. Aufgrund der hohen Relevanz für die PostFinance AG erlauben wir uns, die Punkte mit einer individuellen Stellungnahme einzubringen.

1 Liquiditätsverordnung

1.1 Art. 15c Abs. 5

Die neue Formulierung von Art. 15c Abs. 5 lit. a und b eLiqV (Anrechenbarkeit von HQLA) legt den Schluss nahe, dass für die Anrechenbarkeit der aufgeführten Aktiva an den HQLA-Bestand diese sowohl eine HQLA-Qualität nach ausländischem Recht aufweisen als auch von der SNB als repofähig anerkannt sein müssen. In der aktuellen Verordnung werden die beiden Anforderungen durch den Zusatz «oder» getrennt.

Datum 10. April 2017

Seite 2

Eine kumulative Anwendung von lit. a und b stellt eine Verschärfung gegenüber den geltenden Anforderungen dar. Dies kann nicht im Sinne der Anpassung sein. So wird im Erläuterungsbericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 10.01.2017 zur Änderung der Liquiditätsverordnung ausdrücklich auf eine Erleichterung hingewiesen und festgehalten, dass bei in Fremdwährung denominierten, SNB-repofähigen Wertpapieren keine zusätzliche Überprüfung der Anerkennung als HQLA durch ausländische Behörden mehr durchzuführen ist (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11 f.). Die Diskussionen innerhalb der nationalen Arbeitsgruppe Liquidität sowie ein Austausch mit der FINMA liessen ebenfalls auf eine Erleichterung in diesem Bereich schliessen.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung vor (Änderung in **fetter** Schrift):

Art. 15c Abs. 5

⁵ Aktiva der Kategorien 1 und 2, die im Ausland emittierte Wertpapiere, Anleihen oder Schuldverschreibungen darstellen, dürfen nur an den Bestand der HQLA angerechnet werden, wenn sie:

- a. nach den Anforderungen der entsprechenden ausländischen Regulierung HQLA-Qualität aufweisen; **oder**
- b. von der SNB als repofähig anerkannt sind.

2 FINMA-Rundschreiben 2015/2

2.1 Einlagensicherung – Berücksichtigung in der LCR-Berechnung

Im Konkurs einer Bank werden die Einlagen bis zur Höhe von maximal CHF 100'000 pro Kunde privilegiert behandelt (vgl. Art. 37a BankG). Banken müssen im Umfang von 125% der privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz gehaltene Aktiven bereitstellen (Art. 37a Abs. 5 BankG). Als privilegierte Einlagen gelten gemäss BankG:

- Guthaben auf Konten, die auf den Namen des Bankkunden lauten;
- Kassenobligationen, die im Namen des Inhabers bei der ausgehenden Bank hinterlegt sind;
- Einlagen aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a);
- Beiträge von Freizügigkeitsstiftungen.

Das gesetzliche Einlagensicherungssystem verpflichtet die Banken, die privilegierten Einlagen gemäss den ersten beiden obengenannten Lemmata zu sichern und sich zu diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen, welche der Genehmigung der FINMA unterliegt (vgl. Art. 37h BankG). Die FINMA genehmigt die Selbstregulierung u.a., wenn sie die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung betreffend Anordnung von Massnahmen nach Art. 26 Abs. 1 lit. e-h BankG oder des Konkurses nach den Art. 33-37g BankG gewährleistet (Art. 37h Abs. 3 lit. a BankG). Die Selbstregulierung der Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler wurde von der FINMA genehmigt.

Die FINMA hält in Rz 186 des Entwurfs des FINMA-RS 2015/02 (nachfolgend «Entwurf») eine Begrenzung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung auf max. CHF 6 Mia. fest. Uns ist bewusst, dass zu dieser Randziffer im Rahmen der aktuellen Revision keine Änderung geplant ist. Aufgrund der Bedeutung dieser Vorgabe für die PostFinance AG erlauben wir uns, die laufende Anhörung als Gelegenheit zu nutzen, nachfolgend auch auf diese Randziffer einzugehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der in Art. 37h Abs. 3 Bst. b BankG für die gesamten Beitragsverpflichtungen aller Banken statuierte Maximalbetrag von CHF 6 Mia. nur ein Element des gesamten Sicherungssystems für gesicherte Einlagen darstellt, weshalb eine isolierte Betrachtung dieses Maximalbetrags für die LCR-Berechnung zu kurz greift. Vielmehr sind sämtliche Elemente, die mit der schweizerischen Einlagensicherung in Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen. Wird nämlich nur die Systemobergren-

ze berücksichtigt, so geht die FINMA implizit davon aus, dass der Einlagenschutz keinen vollständigen Schutz für alle gesicherten Einlagen bietet. Dies entspricht nicht unserer Ansicht. Die Privilegierung der Einlagen führt im Konkursverfahren dazu, dass die Einlagen mit den Forderungen der zweiten Konkursklasse beglichen werden und sofort aus dem Umfang der vorhandenen Mittel der konkursiten Bank ausbezahlt werden. Die gesicherten Einlagen werden somit bereits durch die Privilegierung und die 125%-Regel zu einem Grossteil aus der Verwertung der Aktiven der von der Krise betroffenen Bank zurückbezahlt. Der Maximalbetrag von CHF 6 Mia. gewährleistet letztlich, dass auch die restlichen gesicherten Einlagen bei der konkursiten Bank gedeckt sind. Würde die FINMA von einer anderen Sachlage ausgehen, hätte sie die Selbstregulierung nicht genehmigt.

Dementsprechend erachten wir die Begrenzung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung gemäss Rz 186 des Entwurfs auf lediglich den Maximalbetrag von CHF 6 Mia. als nicht gerechtfertigt, insbesondere weil sie im Widerspruch zum Bankengesetz steht. Wir ersuchen Sie deshalb, Rz 186 ersatzlos zu streichen.

Der Begriff der stabilen Einlagen und die damit verbundene tiefere Abflussrate sollten sich stattdessen am Umfang der bei den Einzelinstituten gehaltenen gesicherten Einlagen orientieren. Wir beantragen daher, Rz 178* des Entwurfs wie folgt zu ändern:

*«Stabile Einlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.1 LiqV sind Einlagen, die vollständig durch die schweizerische Einlagensicherung oder durch eine ausländische Einlagensicherung oder die gleichwertige Garantie eines Zentralstaates **gesichert gedeckt** sind und die entweder [...]»*

2.2 Aufteilung der Einlagensicherung auf die verschiedenen Einlagekategorien

Im Entwurf wird in den Rz 187.1*-187.3* für Privatkunden neu statuiert, dass der Maximalbetrag der Einlagensicherung in der Höhe von CHF 6 Mia. zuerst den Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen zuzurechnen ist. Erst ein nach vollständiger Zuordnung auf Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen verbleibender Teil der Einlagensicherungsobergrenze kann Einlagen mit einer Laufzeit kleiner als 30 Kalendertagen zugeordnet werden. Im Erläuterungsbericht der FINMA vom 10.01.2017 zur Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» wird diese Anpassung damit begründet, dass die FINMA bereits im Rahmen der Berücksichtigung des Maximalbetrags von CHF 6 Mia. grosszügig sei und die Banken deshalb bei der Anrechnung dieses Betrags einen konservativen Ansatz zu wählen haben.

Wie bereits unter Ziff. 2.1 dieser Stellungnahme festgehalten, ist die punktuelle Berücksichtigung des Maximalbetrags von CHF 6 Mia. mit gleichzeitiger Ausserachtlassung der übrigen Sicherungsmechanismen, wie die Privilegierung und die 125%-Regel aus Art. 37a Abs. 5 BankG, nicht als grosszügig zu erachten.

Überdies möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- Die Neuregelungen in Rz 187.1*-187.3* stehen im Widerspruch zur Einlagensicherung, die keine Unterscheidung von Einlagen nach Laufzeiten kennt.
- Der Basler Ausschuss hat die LCR entwickelt, um sicherzustellen, dass die Bank über ausreichend HQLA verfügt, um eine *30 Kalendertage lang* andauernde Stresssituation zu überstehen. Gemäss LiqV Anhang 2 Ziffer 1.1 umfassen Einlagen von Privatkunden alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von *bis zu 30 Kalendertagen*. Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen sind ausdrücklich *nicht* zu berücksichtigen.

Datum 10. April 2017

Seite 4

Die in Rz 187.2* genannten Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen stehen somit gemäss den Bestimmungen der LiqV nicht im Fokus der LCR-Berechnung. Eine Berücksichtigung der Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen in der LCR-Berechnung einzig zur Bestimmung der unter den Maximalbetrag der Einlagensicherung fallenden Einlagen mit einer Laufzeit kleiner gleich 30 Kalendertagen ist aus unserer Sicht folglich inkonsistent.

- Im aktuell herrschenden Negativzinsumfeld bestehen für Termineinlagen mit Laufzeiten über 30 Kalendertagen nur geringe Volumen. Entsprechend gering wären die Auswirkungen nach der Einführung der Neuregelungen gemäss Rz 187.1*-187.3* auf die LCR-Quoten. Bei einem allfälligen Übergang in ein Positivzinsumfeld ist allerdings mit einer Ausweitung entsprechender Termingeldgeschäfte zu rechnen. Dies wird starke Auswirkungen auf die LCR-Quoten haben. Bei grösseren Instituten ist gar damit zu rechnen, dass die Abflussrate für stabile Einlagen überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommt, obwohl ein wesentlicher Teil der Einlagen gesichert ist.

Aufgrund der durch die Rz 187.1*-187.3* entstehenden Unstimmigkeiten im LCR-Framework regen wir die Streichung dieser Randziffern an.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PostFinance AG



Patrick Graf
Leiter Corporate Center



Stefan Paul
Leiter Risikomanagement

Raiffeisen Schweiz

Raiffeisenplatz 4
Postfach
9001 St.Gallen
Telefon 071 225 49 98
www.raiffeisen.ch
finma-office@raiffeisen.ch

A-Post

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
z.Hd. Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Vorab per Mail: tim.frech@finma.ch

Für Sie zuständig:
Gabriela Glaus, RA – 071 225 49 98

St.Gallen, 5. April 2017

Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 Liquiditätsrisiken – Banken

Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Wir nehmen Bezug auf die Mitteilung der FINMA vom 10. Januar 2017 in der eingangs erwähnten Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen. Wir unterstützen das Schreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung und erlauben uns, nachfolgende Punkte noch separat einzubringen.

Rz 187.1 -187.3

Die Anforderung entspricht nicht der Praxis einer Abwicklung. Die Einlagesicherung hat zum Ziel, im Falle eines Konkurses dem Kunden möglichst schnell sein Ersparnis bis maximal CHF 100'000 ausbezahlen. Die Auszahlung erfolgt in erster Priorität aus Konten, deren Vermögen kurzfristig verfügbar sind und nicht aus rückzugsbeschränkten Konten oder gar Produkte mit Laufzeiten. Wir schlagen deshalb vor, die Rz 187.1 - 187.3 ersatzlos zu streichen.

Rz 196

Wir sind der Ansicht, dass die Strafzahlung allein genügt, um ungerechtfertigte Abzüge zu bestrafen. Es soll der Bank überlassen werden, ob sie eine Vorfälligkeitsentschädigung durchsetzen will oder nicht. Die 200 Basispunkte sind im Tiefzinsumfeld ohnehin sehr prohibitiv. Darüber hinaus würde die geplante Ergänzung bedeuten, dass neu auch für variable Konten ein Marktzins in die Berechnung integriert werden soll, was wahrscheinlich nicht beabsichtigt ist. Angesichts dieser Umstände schlagen wir vor, die alte Formulierung der Ziffer 196a beizubehalten oder alternativ die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Rz 197

Die Formulierung ist unseres Erachtens missverständlich. Es ist unklar, ob damit pro Jahr Restlaufzeit oder pauschal gemeint ist. Zudem erachten wir den Umfang der Strafzahlung als zu hoch und in keiner Relation zum derzeitigen Zinsniveau. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

„mindestens 100 Basispunkten per Annum (pro rata unter Berücksichtigung der jeweiligen Kündigungsfrist) auf den einen allfälligen Freibetrag überschreitenden Anteil des Abzugs“.

Rz 199

Die Vertragsklauseln sind nur bedingt relevant resp. können ignoriert werden, sofern dem Kunden vorzeitige Bezüge innerhalb von 30 Kalendertagen nicht zugestanden werden. Aus diesem Grund beantragen wir, den Text wie folgt anzupassen:

„Erlaubt eine Bank den vorzeitigen Abzug von Einlagen trotz Vertragsklauseln, die dem Einleger dieses Recht nicht zugestehen innerhalb von 30 Kalendertagen, dann ist die gesamte Kategorie dieser Einlagen (stabile und weniger stabile Einlagen) als Sichteinlagen zu betrachten. Gewährt eine Bank diesen ausserordentlichen Abzug nur in Härtefällen, dann braucht sie nicht die ganze Kategorie dieser Einlagen als Sichteinlage zu betrachten.“

Rz 199.1

Unseres Erachtens ist die Beurteilung sehr aufwändig, um den Nachweis korrekt zu erbringen. Es braucht flexiblere Ansätze, um den Banken mehr Spielraum einzuräumen. Wir schlagen deshalb eine Vereinfachung dahingehend vor, dass die Härtefallregelung erst anwendbar sein soll, wenn ein bestimmter Prozentsatz unterschritten wird.

Die folgenden drei Ziffern sind zu präzisieren, damit klar wird, um welche Amortisations- und Rückzahlungen sowie um welche Kreditpositionen es sich handelt.

Rz 199.4

Diese Randziffer ist etwas klarer zu formulieren und wie folgt zu ergänzen:

„Abzug für ordentliche und ausserordentliche Amortisationen von Krediten und Darlehen aller Art bei derselben Bank wie die Einlage. Die bei Krediten und Darlehen übliche Kündigungsfrist darf die Bank dabei ignorieren;“

Rz 199.5

Zur Präzisierung beantragen wir folgende Formulierung:

„Abzug ~~zur~~ für Rückzahlung von Verbindlichkeiten ~~Krediten~~ bei derselben Bank wie die Einlage. Allfällige Kündigungsfristen der Verbindlichkeiten darf die Bank dabei ignorieren;“

Rz 199.6

Die Formulierung ist wie folgt zu präzisieren:

„Abzug für einen Übertrag in ein Passivprodukt bei derselben Bank wie die Einlage mit einer vergleichbar bindenden Rückzugsbeschränkung und Laufzeit, wie beispielsweise eine bankeigene Anleihe oder bankeigene Kassenobligation. Der Einleger der neuen Anlage muss dabei nicht identisch sein mit dem Auftraggeber;“

Die bisher angewendeten Beispiele, die Härtefälle beschreiben, sind sinnvollerweise explizit aufzuführen. Da der Härtefall aus Sicht des Kunden gegeben sein muss, soll dieser neu für den Härtefall eine entsprechende Bestätigung abgeben können.

Rz 199.1-6

Wir beantragen, diese Bestimmung um eine weitere Randziffer 199.7 mit dem folgenden Text zu ergänzen:

„199.7 e. Erbgemeinschaft, Arbeitslosigkeit, Invalidität etc. Im Zweifelsfall kann vom Kunden eine Bestätigung eingefordert werden, dass der Liquiditätsengpass für ihn unzumutbar ist.“

Rz 237

Zur Limite von CHF 1.5 Mio. bei Vorsorge- resp. Freizügigkeitskonten ist generell zu bemerken, dass im Freizügigkeitsbereich Beträge von über dieser Grenze nicht unüblich sind. In der Folge müsste bei Überschreitung der Gesamtlimite die Freizügigkeitsleistung auf mehrere Konti bei mehreren Banken aufgeteilt werden, was der Ordnungsgeber jedoch nur eingeschränkt zulässt (vgl. Art. 12 FZV). Ein Abfluss dieser Gelder ist gesetzlich geregelt und klar eingeschränkt. Wir schlagen deshalb vor, die Limite ersatzlos zu streichen.

Rz 336 und 407

Eine Verwässerung des Abschluss- und Erfüllungstagprinzips ist fachlich nicht sinnvoll und systemtechnisch (heute) nicht umsetzbar. Zudem wird die Revidierbarkeit der Berichte unnötig erschwert. Generell ist unseres Erachtens zwingend eine für alle Institute hinsichtlich Implementierungsaufwand zumutbare und je Institut konsistente Regelung betreffend Berichtsprinzip zu finden. Dementsprechend sollte es den Banken erlaubt sein, die Liquiditätsberichte entweder nach dem Abschlussprinzip oder nach dem Erfüllungstagprinzip vorzunehmen – aus Gründen der Implementierbarkeit und Revidierbarkeit ist eine Vermischung der Prinzipien zwischen den einzelnen Berichten oder möglicherweise gar innerhalb ein und desselben Berichts zu vermeiden. Wir empfehlen die Formulierung entsprechend anzupassen.

Rz 336

„Für die Erfassung aller Positionen kann entweder das Abschluss- oder das Erfüllungstagprinzip angewendet werden.“

Rz 407

„Für die Erfassung aller Positionen kann entweder das Abschluss- oder das Erfüllungstagprinzip angewendet werden. Für die Zwecke der NSFR gilt Rz 337 sinngemäss.“

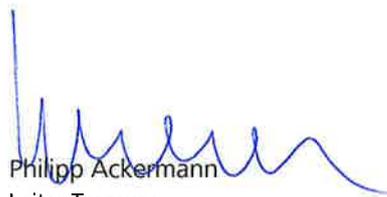
Wir ersuchen Sie höflich, unsere Empfehlungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Raiffeisen Schweiz



Gabriela Glaus
FINMA-Office



Philipp Ackermann
Leiter Treasury

Kopie an:

- PwC via E-Mail (raiffeisen.coordination@ch.pwc.com)
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD via E-Mail (rechtsdienst@sif.admin.ch)

RBA-Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
tim.frech@finma.ch

Kontakt: Dr. Jürg Gutzwiller
T +41 31 660 44 44, F +41 31 660 15 25
juerg.gutzwiller@holding.rba.ch
Gümligen, 10. April 2017

Änderung der Liquiditätsverordnung und Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken»: Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Position und Überlegungen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung einbringen zu können. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Vorlagen stellen wir Ihnen eine konsolidierte Stellungnahme zu. Ausdrücklich danken möchten wir Ihnen auch für den frühzeitigen Einbezug der Bankenvertreter und den konstruktiven Dialog im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquiditätsregulierung (NAG-Liq).

Die von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingereichte Stellungnahme zum gleichen Thema unterstützen wir. Zu einzelnen Punkten bringen wir jedoch gerne Ergänzungen an, die in der Beilage aufgeführt sind. Über eine wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen würden wir uns freuen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
RBA-Holding AG



Dr. Jürg Gutzwiller



Dr. Jürg de Spindler

Beilage
Stellungnahme

Zusammenfassung

Die Kernanliegen der RBA-Gruppe zur Änderung der E-LiqV und zur Teilrevision des FNMA RS 15/2 betreffen die folgenden Themen:

- **Konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips:** Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind die quantitativen Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich. In der Schweiz sollen die Mindeststandards für alle Banken umgesetzt werden, wobei Vereinfachungen für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 vorgesehen sind. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Proportionalitätsprinzips fordern wir, dass die Vereinfachungen, welche für kleine Banken gelten, ebenfalls für Banken der Kategorie 3 Anwendung finden. Kategorie-3-Banken sind daher grundsätzlich gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die FINMA mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann. Damit wird verhindert, dass inlandorientierte Retailbanken der Kategorie 3, welche sich durch ein einfaches Geschäftsmodell und ein tiefes Risikoprofil kennzeichnen, mit international tätigen Grossbanken gleichgestellt werden.
- **Nationaler Ermessensspielraum:** Wir fordern eine konsequentere Umsetzung des nationalen Ermessensspielraums u.a. in folgenden Punkten: ASF-Faktor für Privatkundeneinlagen grösser CHF 1.5 Mio., RSF-Faktoren für Eventualverbindlichkeiten, Behandlung von durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften von Banken der Kategorie 3 sowie die Zulassung von Corporate Bonds als HQLA der Kategorie 2B.
- **Präzisierungen und weitere Punkte:** Des Weiteren beinhaltet die Stellungnahme diverse Präzisierungen, sowie Korrekturen und kleinere Anpassungen. Insbesondere fordern wir auch, dass kleine Banken von der Berichtspflicht für Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden.

A GENERELLE BEMERKUNGEN

1. Umsetzung NSFR

Der vom Basler Ausschuss als Teil des Reformpakets Basel III festgelegte Mindeststandard NSFR zielt darauf ab, dass Banken ihre Aktiv- und gewisse Ausserbilanzgeschäfte dauerhaft und nachhaltig finanzieren. Gemäss dem Ausschuss soll der NSFR dabei ein zu starkes Abstützen auf kurzfristige Wholesale Finanzierungsquellen limitieren.

Inlandorientierte Retailbanken finanzieren ihr Kundenaktivgeschäft vor allem über stabile Kundeneinlagen. Obwohl die Fristentransformation als Voraussetzung für die Kreditschöpfung im Kern des Bankgeschäfts liegt, haben diese Banken in der Vergangenheit weder eine exzessive Liquiditäts-Risikotransformation betrieben, noch haben sie sich übermässig auf Wholesale Finanzierungsquellen abgestützt. Die vorsichtige Finanzierungspraxis vieler inlandorientierter Retailbanken drückt sich auch im hohen Erfüllungsgrad der NSFR-Anforderungen aus. Diesem Umstand gilt es unseres Erachtens bei der Umsetzung der internationalen Vorgaben für kleine und mittelgrosse Retailbanken Rechnung zu tragen.

Als positiv werten wir die folgenden, in Zusammenarbeit mit den Bankenvertretern im Rahmen der NAG-Liq erarbeiteten Umsetzungsvorschläge:

- **Pfandbriefdarlehen** (Art. 17m Abs. 3 - 5 E-LiqV; Rz 388-391 FINMA RS 15/2): Der Pool-Ansatz zur Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen erlaubt eine praxistaugliche, verhältnismässige und effiziente technische Umsetzung.
- **Säule 3a- und Freizügigkeitskonten** (Rz 380-384 FINMA RS 15/2): Der analog LCR anwendbare Look-through-Ansatz trägt der hohen Kapitalbindung dieser Vorsorgegelder und der Bedeutung für die stabile Finanzierung des Aktivgeschäfts Rechnung.
- **Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen** (Art. 17p E-LiqV; Rz 400-406 FINMA RS 15/2): Die Behandlung der durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäfte und der physischer Edelmetallbestände und Edelmetallkonten im Rahmen der stipulierten Bedingungen entspricht der ökonomischen Logik.
- Einige zusätzliche Punkte zu interdependenten Verbindlichkeiten und Forderungen werden in Abschnitt B beleuchtet.

2. Ex-post-Evaluation LCR

Im Rahmen der Ex-post-Evaluation der LCR konnten im Rahmen der NAG-Liq eine Reihe von Anforderungen präzisiert bzw. an die praktischen Erfordernisse und Gegebenheiten der Banken angepasst werden. Darunter fallen:

- die Bedingungen für einen Rückzug von Einlagen ohne Konsequenzen für die LCR (Rz 194-199.6 FINMA RS 15/2);
- die Klarstellung der Behandlung von Zuflüssen unter Rahmenkreditverträgen (Rz 294-294.4 FINMA RS 15/2);

- die Einführung eines Wahlrechts zwischen Standardansatz und internem Modell zur Bestimmung des Anteils operativer Einlagen für Banken der Kategorien 3 bis 5 (Rz 228 & 231.1; 297 & 297.1 FINMA RS 15/2);
- die Rückführung der Anforderungen zur HQLA-Diversifikation an die Vorgaben der Basler Rahmenvereinbarung (Rz 166-167 FINMA RS 15/2);
- die vereinfachte Anerkennung von im Ausland emittierten und in Fremdwährung denominierten, repo-fähigen HQLA (Art. 15c Abs. 5 E-LiqV).

Wir begrüssen diese Anpassungen ebenso wie die Vereinfachungen für kleine Banken in Bezug auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises auf Stufe Finanzgruppe und in Fremdwährungen, die Konsolidierung unbedeutender Tochtergesellschaften sowie die Komplexitätsreduktion des Liquiditätsnachweises (Art. 14 Abs. 3 Bst c und Art. 17c Abs. 1 E-LiqV; Rz 350-363 FINMA RS 15/2). Wir fordern jedoch, dass diese Vereinfachungen auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 offenstehen. Die FINMA kann mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen. Erleichterungen für kleine und mittlere Banken sollen im Übrigen auch bei der Erstellung des Finanzierungsnachweises gewährt werden (Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiqV; Rz 408-410 FINMA RS 15/2).

Die Umsetzung dieser Vereinfachungen trägt den Gegebenheiten kleiner und mittelgrosser Banken Rechnung und führt – unter der Voraussetzung der Beibehaltung der bestehenden Formularstruktur von Liquiditäts- und Finanzierungsnachweis – zu einer Reduktion des Aufwands für die regulatorische Berichterstattung.

B STELLUNGNAHME ZU SPEZIFISCHEN THEMENBLÖCKEN

1. Konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind diese quantitativen Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von «national» und «international tätigen» Banken werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen und die entsprechenden Anforderungen auf Banken anzuwenden, bspw. aus Wettbewerbsgründen. Bei der Umsetzung der Liquiditäts- und Funding-Anforderungen für nicht international tätige Finanzinstitute besteht somit ein grosser nationaler Ermessensspielraum.

Wir sind der Meinung, dass dieser Ermessensspielraum in der Schweiz im Rahmen der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips unzureichend ausgeschöpft wird. Erleichterungen und Ausnahmen sind aktuell nur für «kleine Banken» der Kategorie 4 und 5 gewährt. Es ist im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch sachgerecht, dass diese Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen inlandorientierten Banken der Kategorie 3 offenstehen. Exemplarisch seien hier die folgenden Fälle genannt:

- Im Zusammenhang mit der Ex-Post-Evaluation der LCR wurde eine Reihe von sinnvollen Vereinfachungen definiert und damit das Proportionalitätsprinzip konkretisiert. Diese Vereinfachungen bezüglich der Erfüllung der Anforderungen sowie zum Nachweis der Quoten sind gemäss

E-LiqV jedoch den Banken der Kategorien 4 und 5 vorbehalten (Art. 14 Abs. 3 Bst c, Art. 17c Abs. 1, Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiqV). Es gibt unseres Erachtens keinen Grund, weshalb dies nicht auch für Banken der Kategorie 3 gelten sollte.

- Bei der NSFR hat die FINMA die Kompetenz, voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu bestimmen (Art. 17p Abs. 1 E-LiqV). Auf Basis dieser Bestimmung können kleine Banken Verbindlichkeiten und Forderungen aus durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften als voneinander abhängig geltend machen (Rz 406 FINMA RS 15/2). Diese Möglichkeit sollte auch den Banken der Kategorie 3 mit tiefem Risikoprofil eingeräumt werden, da auch diese ihre Kundenderivatgeschäfte im Regelfall durchhandeln. Dies entspricht auch der Regelung in der EU (vgl. S. 8, Erläuterungsberichts E-LiqV).
- Es sollte auch für Banken der Kategorie 3 die Regelung gelten, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht zu konsolidieren sind und bei unwesentlichen Fremdwährungspositionen die LCR nur nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a E-LiqV zu berechnen ist (Rz 355 ff. FINMA 15/2).

Die kategorische Unterteilung zwischen kleinen und anderen Banken auf Basis der primär grössenbasierten Aufsichtskategorisierung berücksichtigt die Komplexität, die Struktur und den Risikogehalt der Geschäftsmodelle dieser Institute viel zu wenig. Sämtliche Banken der Kategorie 3 werden damit grundsätzlich gleich behandelt wie international tätige Grosskonzerne, unabhängig von ihrem Geschäftsmodell und davon ob sie einen internationalen Bezug haben oder nicht. Gerade im Falle von inlandorientierten Retailbanken der Kategorie 3 ist dies besonders stossend.

Zusammenfassend erachten wir eine zusätzliche Differenzierung zugunsten inlandorientierter Banken der Kategorie 3 als notwendig und geboten. Der diesbezüglich vorhandene Ermessensspielraum für Proportionalität sollte konsequenter genutzt werden. Die grundsätzlich einheitliche Anwendung der quantitativen Mindeststandards, wie von Basel gefordert, ist auch bei einer weiteren Differenzierung sichergestellt, da sich die Erleichterungen primär auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der einzureichenden Liquiditäts- und Finanzierungsnachweise beschränken. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es durchaus Beispiele für eine konsequente Nutzung vorhandener Ermessensspielräume für Proportionalität gibt. Die Umsetzung der NSFR in den USA beispielsweise sieht vor, dass nur Bankengruppen mit einer konsolidierten Bilanzsumme von mehr als USD 250 Mrd. die NSFR vollumfänglich einzuhalten haben. Für Banken mit einer Bilanzsumme von zwischen USD 50 Mrd. und 250 Mrd. gelangt eine modifizierte NSFR zur Anwendung. Für Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als USD 50 Mrd. ist die NSFR Regelung nicht bindend. Damit setzen die USA beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung an, sondern weitergehend beim Kreis der von der Regulierung überhaupt betroffenen Institute. Im Vergleich fallen die in der Schweiz vorgesehenen Vereinfachungen für Banken der Kategorien 4 und 5 bzgl. Ausgestaltung des Finanzierungsnachweises bescheiden aus.

Die RBA-Gruppe fordert, dass die Vereinfachungen, welche für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 gelten, ebenfalls für mittelgrosse Banken der Kategorie 3 Anwendung finden. Kategorie-3-Banken sind gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die FINMA mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann. Verordnung und Rundschreiben sind in diesem Sinne abzustimmen und zu präzisieren.

2. Ausschöpfung des nationalen Ermessensspielraums

Die Basler Vorgaben gewähren der nationalen Aufsichtsbehörde auch bei verschiedenen Detailbestimmungen zur LCR und zur NSFR einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum wird unseres Erachtens in folgenden Punkten zu konservativ umgesetzt:

Net Stable Funding Ratio:

- Einlagen von Privatkunden weisen gemäss den Basler Bestimmungen einen ASF-Faktor von 90% respektive 95% auf. Bei Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. sieht die FINMA einen davon abweichenden ASF-Faktor von 75% vor (Anhang 4 ASF-Kategorie 4.1 E-LiqV). Da die NSFR, im Gegensatz zur LCR, keine Stresskennzahl ist, sind wir der Ansicht, dass der ASF-Faktor für Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. nicht oder nicht signifikant vom Basler Standard abweichen soll.
- Für Eventualverpflichtungen ist je nach Laufzeit ein RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15% vorgesehen (Anhang 5, Kategorie 10.1/10.2 E-LiqV). Bei Eventualverpflichtungen beschränkt sich das Finanzierungsrisiko der Bank jedoch auf eine kurzfristige Zahlungslücke zum Zeitpunkt des Settlements und weist deshalb in der Regel keine Abhängigkeit zur vertraglichen Laufzeit der Eventualverpflichtung auf. Wir erachten die vorgesehenen RSF-Faktoren von 5 bis 15%, insbesondere bei den längeren Laufzeiten, deshalb als deutlich zu hoch.
- Das Basler Komitee hat mit der definitiven Verabschiedung der Bestimmungen zur NSFR im Oktober 2014 einen RSF-Faktor von 20% auf Verbindlichkeiten aus Derivaten eingeführt, der nun in die Schweizer Bestimmungen übernommen werden soll (Anhang 5 Kategorie 8.3 E-LiqV). Diese 20%-Vorgabe ist auch im Basler Ausschuss umstritten. Die Europäische Union sieht deshalb in ihren Bestimmungen einen tieferen Faktor von 10% vor (Seite 8, Erläuterungsbericht E-LiqV). Trotzdem soll in der Schweiz vorerst die 20%-Vorgabe umgesetzt werden, wobei im Falle einer Neuregelung durch den Basler Ausschuss die Schweiz plant, eine Neueinschätzung der Umsetzung vorzunehmen. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Schweiz eine allgemein umstrittene Basler Vorgabe maximal konservativ umgesetzt werden soll und dadurch ein level-playing field zu europäischen Banken verhindert wird.
- Um negative Effekte auf den Markt für Staatsanleihen zu vermeiden, schlagen wir – entsprechend der EU Regelungen – für Wertpapiere der HQLA der Kategorie 1 die Anwendung eines RSF-Faktors von 0% vor (Anhang 5, Kategorie 2.1 E-LiqV).

Liquidity Coverage Ratio:

- Das Universum qualifizierender HQLA der Kategorie 2B ist in der Schweiz sehr eng gefasst: Aktuell qualifizieren bei schweizerischen Titeln nur SMI-Aktien des Nichtbankensektors für diese Kategorie (Rz 133-138 FINMA RS 15/2). Diese enge Definition sollte – nicht zuletzt auch zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs von Industrieunternehmen – um die Kategorie der Corporate Bonds erweitert werden. Die im Vergleich zu ausländischen Regelungen restriktive Umsetzung hat zudem auch einen negativen Einfluss auf die RSF-Unterlegung in der NSFR.
- Die im Entwurf zum FINMA RS 15/2 ausformulierten Bestimmungen zur Strafzahlung im Falle eines vorzeitigen Rückzugs von kündbaren Einlagen sind nicht klar. Gemäss Entwurf (Rz 196/197 RS 15/2) muss sich die Strafzahlung zusammensetzen aus:

- dem Zins für eine alternative Finanzierung der Einlage bis zur ursprünglichen Fälligkeit über den Interbankenmarkt,
- mindestens 200 Basispunkten per annum auf die Einlage.

Wir sind der Ansicht, die erste Bedingung sollte in Analogie zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen im Sinne der Zinsdifferenz zu alternativen Finanzierungen formuliert werden und nur für Termineinlagen (Termingelder, Kassenobligationen, etc.) gelten. Bei Sichteinlagen mit einer kurzen Kündigungsfrist (häufig 1 oder 3 Monate) ist diese Zinsdifferenz vernachlässigbar, weshalb aus operationellen Gründen darauf zu verzichten ist. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass bei einem vorzeitigen Rückzug einer Termineinlage eine allfällig zu Gunsten des Kunden ausfallende Vorfälligkeitsentschädigung weiterhin dem Kunden ausgezahlt bzw. mit dem zweiten Teil der Strafzahlung (200bp) verrechnet werden darf.

Die zweite Bestimmung ist vielen Banken insofern unklar, als der neu aufgenommene Einschub «per annum» eine Abhängigkeit der Strafzahlung von der Restlaufzeit des Geschäfts suggeriert. Bei der Kündigung eines Spargeldes würde dieser Teil der Strafzahlung demzufolge deutlich tiefer ausfallen als bei der Kündigung eines überjährigen Festgeldes. Wir bitten um Klarstellung des Sachverhalts und schlagen eine einfache Regelung unabhängig von der Laufzeit vor, was der bisherigen Interpretation und Implementation bei vielen Banken entspricht. Sollte die Regelung anders ausfallen, so ist dies zwingend mit längeren Übergangsfristen zu verbinden, da Systemimplementierungen anders vorgenommen wurden.

- FINMA RS 15/2 Rz 200 ff. definiert unter welchen Voraussetzungen Metallkonten nicht als normale Sicht- oder Spareinlagen zu behandeln sind, sondern als nicht LCR-relevant angesehen werden dürfen, da das Liquiditätsrisiko vollständig an den Kunden übertragen ist. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen Metallkonten wie normale Sicht- oder Spareinlagen behandelt werden, d.h. ein entsprechender Abfluss ist mit HQLA zu unterlegen. Die Absicherung des Kurs- und Lieferrisikos von Edelmetallkonten (Passivseite) erfolgt normalerweise durch entsprechende Bestände (physisch, in Kontoform bei einer anderen Bank, als Edelmetall-Anlagefonds, etc.) auf der Aktivseite. Diese Edelmetallbestände qualifizieren allerdings nicht als HQLA, obwohl sie zur Deckung eines Liquiditätsabflusses auf den Edelmetallkonten verwendet werden. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen, indem Edelmetallbestände auf der Aktivseite mit einem entsprechenden Zuflussfaktor berücksichtigt werden können.

Die RBA-Gruppe fordert, dass

- der ASF-Faktor für Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. entsprechend dem Basler Standard bei 90% festzulegen ist, auf keinen Fall aber tiefer als 80% (in Analogie zur LCR);
- der RSF-Faktor für Eventualverpflichtungen, in Anlehnung an die Bestimmungen zur LCR, pauschal für alle Laufzeiten 5% beträgt;
- der RSF-Faktor für Wertpapiere der HQLA Kategorie 1 analog den EU-Bestimmungen auf 0% gesenkt wird (Anhang 5, Kategorie 2.1 E-LiqV);

- der RSF-Faktor für Nettoverbindlichkeiten aus Derivaten analog den EU-Bestimmungen bereits jetzt auf 10% gesenkt wird;
- Corporate Bonds der Kategorie 2B auch in der Schweiz als HQLA zuzulassen sind;
- Rz 196/197 gemäss den obigen Ausführungen präzisiert wird.
- Edelmetallbestände auf der Aktivseite, welche zur Absicherung des Kursrisikos von Edelmetallkonten auf der Passivseite dienen, sollen – falls die Bedingungen gemäss Rz 200.1 bzw. 200.2 nicht erfüllt sind – im Ausmass des LCR-Abflusses aus diesen Edelmetallkonten als Zufluss angerechnet werden dürfen.

3. Präzisierungen, Korrekturen und weitere Anpassungen

Die folgenden Abschnitte beinhalten weitere Kommentare sowie Korrekturvorschläge inhaltlicher oder redaktioneller Art zu den Entwürfen E-LiqV und FINMA RS 15/2:

FINMA RS 15/2:

- Rz 89.1: Eine Bank, die ihre LCR nach dem Abschlusstagprinzip errechnet, muss die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip erklären können. In den Diskussionen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität wurde klar, dass dies nicht bedeuten kann, dass die LCR hierfür nach beiden Prinzipien zu berechnen ist. Ebenso wenig kann es bedeuten, dass die Unterschiede in einer revisionsbeständigen und permanenten Form erklärbar sein müssen. Diese Aspekte sollten unseres Erachtens durch folgende Ergänzungen der Rz 89.1 verdeutlicht werden:
 - Rz 89.1: «... die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip auf Verlangen der FINMA erklären können»
- Rz 199.1: Bei der Definition des Härtefalls wird von «Termineinlage» gesprochen. Dies kann verwirrend sein, da beispielsweise auch ein Sparkonto mit Rückzugsbeschränkung unter die Bestimmungen fällt. Wir schlagen vor, statt des Begriffs «Termineinlage» verallgemeinernd den Begriff «Einlage» zu verwenden.
- Bei der vormaligen Rz 266 (Erleichterungen für kleine Banken bei Nettomittelabflüssen aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen) fehlt im Abschnitt O «Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine Banken». Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein Versäumnis handelt.
- Rz 285.1: Positionen unter den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen, die vom Betrag her mehr als ein Prozent der Nettomittelabflüsse ausmachen, sind der FINMA separat zu melden. Die Schwelle von einem Prozent ist sehr tief und führt in der Praxis zu einer weiteren Berichtspflicht, die schlecht automatisierbar ist. Auffällige Positionen in diesen Berichtszeilen werden typischerweise im Rahmen von regulären Revisionen untersucht, sodass wir diese zusätzliche Berichtspflicht für unnötig erachten. Im Minimum sollte die Schwelle bei drei Prozent der gesamten Nettomittelabflüsse angesetzt werden statt bei einem Prozent.

- Rz 294.1: Die Bedingungen, wann Mittelzuflüsse aus fällig werdenden Krediten berücksichtigt werden dürfen, werden an eine vertragliche Verpflichtung geknüpft, welche Zinssatz, Höhe und/oder Laufzeit explizit festlegt. Das Wort «oder» sollte gestrichen werden, damit klar ist, dass sämtliche der drei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Zufluss nicht anerkannt wird.
- Rz 294.4: Damit klar ist, dass im Gegenzug zu den laut Rz 294.1 nicht zu berücksichtigenden Kreditzuflüssen Zahlungen aus fälligen Krediten angerechnet werden dürfen, welche die drei erwähnten Bedingungen nicht erfüllen (also in 30 Tagen fällige Festkredite, für welche eine Rahmenkreditvereinbarung z. B. über die Höhe besteht, nicht aber über Laufzeit und Zinssatz), sollte Rz 294.4 neben Zinsen und Ratenzahlungen auch gänzliche Kredittilgungen beinhalten und fällige Festkrediten umfassen (mit Ausnahme solcher gemäss Rz 294.1).
- Rz 350: In den Diskussionen im Rahmen der NAG-Liq herrschte Einigkeit darüber, dass alle Banken die gleichen Formulare für das Ausfüllen des Liquiditäts- resp. Finanzierungsnachweises verwenden sollen.

Ungeklärt blieb indessen die Frage, ob der Gebrauch von Vereinfachungen selektiv statthaft ist oder nur dann, wenn sämtliche Vereinfachungen beachtet werden. Da nicht alle Banken den gleichen Implementierungsstand und Automatisierungsgrad aufweisen, und einzelne Vereinfachungen ihrerseits an Materialitätsgrenzen gebunden sind, halten wir erstere Lösung für zwingend notwendig. Eine Einschränkung des selektiven Wahlrechts würde den Nutzen der erarbeiteten Vereinfachungen in Frage stellen, d.h. die betroffenen Banken könnten davon in Praxis gar nicht profitieren.

- Rz 380, Schreibfehler: Es steht «Ein RSF-Faktor von 90%» anstatt «Ein ASF-Faktor von 90%».
- Rz 387: Kann bezüglich Wertberichtigungen nicht auf das RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» und das RS 15/3 «Leverage Ratio» verwiesen werden (anstatt auf das Basler Regelwerk)? Zudem stellen wir eine Ungleichbehandlung der RZ 387 (NSFR) zu RZ 292 (LCR) fest. Während die Rückflüsse im LCR nach Abzug von pauschalisierten Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wird in der NSFR die RSF ohne Abzug der Pauschalwertberichtigungen ermittelt. Dies sollte vereinheitlicht werden, umso mehr, als dieselben Informatiksysteme beide Kennzahlen LCR und NSFR möglichst nach identischen Regeln berechnen sollten.
- Rz 402: Die Beschränkung auf «physische» Edelmetallbestände ist nicht sachgerecht, denn die Absicherung von Edelmetallkonten (Passivseite) kann auch durch auf Konten bei anderen Banken gehaltene Edelmetallbestände oder Edelmetall-Anlagefonds erfolgen. Aus diesem Grund ist das Wort «physisch» zu streichen.

Beobachtungskennzahlen:

- Art. 18a E-LiqV legt die Rapportierungspflicht zu weiteren Beobachtungskennzahlen fest. Diese waren nicht Bestandteil der Gespräche im Rahmen der NAG-Liq und sollten grundsätzlich auch nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung sein. Trotzdem möchten wir es nicht unterlassen unseren Standpunkt zu vertreten, dass kleine Banken von der Pflicht zur Rapportierung von Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden sollen.

- Ausserdem würden wir es begrüßen, wenn bereits jetzt verbindlich klargestellt wird, dass das Monitoring Tool «Contractual Maturity Mismatch» nur Kapitalflüsse erfasst (Bestandesgrössen) und nicht Zahlungen aus Zinsen oder Gebühren (Flussgrössen).

Die RBA-Gruppe fordert, dass

- Rz 89.1 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführung angepasst wird;
- die Rz 199.1 und 380 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden;
- die vormalige Rz 266 RS 15/2 zu Erleichterungen für kleine Banken bei Nettomittelabflüssen aus Derivaten in Abschnitt O «Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine Banken» integriert wird;
- die in Rz 285.1 des FINMA RS 15/2 neu vorgesehene Berichtspflicht zu grossen Positionen in den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen fallengelassen oder die Schwelle zumindest auf drei Prozent der gesamten Nettomittelabflüsse erhöht wird;
- Rz 294.1 und RZ 294.4 entsprechend der obigen Ausführungen anzupassen;
- Rz 350 entsprechend der obigen Ausführung zu präzisieren;
- Rz 387 Schweizerische Vorgaben zu referenzieren ist sowie die Rz 402 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden;
- kleine Banken von der Berichtspflicht zu den Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden.

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern
tim.frech@finma.ch

Basel, 7. April 2017
J.4.6 / MST + RKU

**Net Stable Funding Ratio (NSFR) / Liquidity Coverage Ratio (LCR)
Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) und Anhörung zur
Teilrevision FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“**

Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Wir beziehen uns auf die am 10. Januar 2017 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) resp. Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die Neueinführung und Änderung von Liquiditätsvorschriften für Banken, im Besonderen die Umsetzung der Finanzierungsquote (NSFR), und bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen. Infolge des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Vorlagen erlauben wir uns, die Revisionen auf Verordnungs- und Rundschreibenstufe gemeinsam in der vorliegenden Stellungnahme zu behandeln.

Bekanntlich sind alle Bankengruppen wie auch unsere Geschäftsstelle in der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität (NAG-Liq) zur schweizerischen Umsetzung der Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) unter der Leitung der FINMA vertreten und haben an der Ausarbeitung der vorliegenden Entwürfe der Liquiditätsverordnung (E-LiqV) sowie des FINMA-Rundschreibens (RS 15/2) mitwirken können. Für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung in die Vorbereitungsarbeiten und den konstruktiven Dialog möchten wir uns an dieser Stelle erneut ausdrücklich bedanken.

Insgesamt erscheint uns der Inhalt der Verordnung und des Rundschreibens bedeutend strenger als die entsprechenden Bestimmungen der Basler Standards. Ferner stellen wir fest, dass der nationale Ermessensspielraum in kritischen Punkten äusserst konservativ umgesetzt wurde, insbesondere auch im Vergleich mit der vorgesehenen Umsetzung auf Ebene der Europäischen Union. Hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erachten wir die teilweise strengere Parametrisierung der ASF- resp. RSF-Faktoren (Available Stable Funding resp. Required Stable Funding) als ökonomisch sachfremd und zudem nachteilig für Schweizer Institute.

Zur Wahrung eines Level Playing Fields ist es entscheidend, dass die Implementierungsfrist mit den wichtigsten anderen Finanzplätzen harmonisiert wird, im Speziellen mit der Europäischen Union. Eine vorausseilende Implementierung sollte sowohl aus inhaltlichen Gründen als auch aus Wettbewerbssicht vermieden werden. Die Einführung der NSFR auf EU-Ebene erfolgt gemäss unseren Informationen nicht vor Ende 2020, danzumal vermutlich verknüpft mit einer Übergangsphase.

Die auf Verordnungsstufe vorgesehene asymmetrische Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen lehnen wir entschieden ab. Die vorgeschlagene Regelung ist weder ökonomisch geboten, noch lässt sie sich mit den vom Bundesrat verabschiedeten „Too big to fail“-Vorschriften (TBTF) – insbesondere hinsichtlich Strukturneutralität und dem sogenannten „Single Point of Entry“ – vereinbaren. Wir schlagen diesbezüglich eine stärkere Anlehnung an den BCBS-Standard vor, der seinerseits auf eine Gleichbehandlung von interner und externer Finanzierung abzielt. Zudem sollte die FINMA die Befugnis erhalten, interne Finanzierung generell oder im Einzelfall zu privilegieren.

Allgemein sind die Verankerung des Proportionalitätsprinzips und der damit einhergehenden verfahrensmässigen Vereinfachungen für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 zu begrüssen. Es ist allerdings nicht sachgerecht, dass mittelgrossen Banken der Kategorie 3 von geringer Komplexität, einfacher Struktur und niedrigem Risikoprofil Vereinfachungen weiterhin verwehrt bleiben sollen.

Eine Implementierung der NSFR-Bestimmungen per 1. Januar 2018 lehnen wir mit Blick auf die noch einer Lösung harrenden Grundsatzfrage der Behandlung gruppeninterner Finanzierungen vehement ab. Den betroffenen Banken verblieben nur wenige Monate, um auf eine sinnvolle Umsetzung hinzuwirken und die entsprechenden Regeln einzuführen, oder aber – im Falle einer Nichtberücksichtigung unserer Einwände – um notwendige Finanzierungen in ganz erheblichem Ausmass zu beschaffen. Letzteres erscheint uns aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit und der limitierten Marktkapazität für die Emission von sogenanntem „Term funding“ als nicht realistisch, weshalb wir den von der FINMA vorgeschlagenen Zeitplan als unverhältnismässig erachten.

Wir erlauben uns, bezüglich der aktuellen Entwürfe der Verordnung und des Rundschreibens einige Punkte anzuführen, die unserer Ansicht nach verbessert werden sollten.

Unsere Kommentare und Anliegen sind einerseits thematisch (I. Allgemeine Anmerkungen) und andererseits nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage und in chronologischer Abfolge (II. Zu den einzelnen Bestimmungen) gegliedert. Zusätzliche redaktionelle Kommentare finden sich in einem separaten Dokument in der **Beilage**.

I. Allgemeine Anmerkungen

Motivation

Es ist unser Verständnis, dass mit der neuen Finanzierungsquote NSFR die Widerstandskraft des globalen Bankensektors gestärkt werden soll. Mit Blick auf die Banken in der Schweiz widersprechen wir jedoch der im Erläuterungsbericht des EFD zum Verordnungsentwurf gemachten Aussage, dass ohne Regulierung kaum Anreize zur Reduktion der Abhängigkeit von kurzfristigen Finanzierungen bestehen. Diese Behauptung entspricht weder den Erfahrungen im schweizerischen Bankensektor noch den gängigen Risikomanagementgrundsätzen.

Folgenabschätzung der NSFR-Regulierung

Der hohe Erfüllungsgrad der NSFR-Anforderungen durch die Schweizer Banken ist nebst der vorsichtigen Finanzierungspraxis auch dem aktuellen geldpolitischen Umfeld geschuldet. Diesem Umstand wird in der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) des Erläuterungsberichts unzureichend Rechnung getragen. So stieg bei vielen Banken der Deckungsgrad der Kundenausleihungen durch Kundeneinlagen in den letzten zehn Jahren an. Dieser Anstieg reflektiert u.a. die Umschichtung von Depotanlagen in Kontobestände angesichts mangelnder Investitionsoportunitäten in verzinslichen Wertpapieren. Die durch die RFA suggerierte problemlose Einführung des NSFR-Mindeststandards ist vor diesem Hintergrund zu relativieren. Deshalb dürfen im Hinblick auf ein normalisiertes geldpolitisches Umfeld die nationalen Ermessensspielräume bei der Umsetzung der NSFR-Anforderungen nicht überstrapaziert werden.

Grosse Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der asymmetrischen Behandlung gruppeninterner Finanzierungen zu. Zu dieser Thematik liegt zurzeit keine aussagekräftige Folgenabschätzung vor, obschon deren Auswirkungen beträchtlich sein dürften. Allein schon deshalb erscheint eine Umsetzung der NSFR-Bestimmungen per 1. Januar 2018 als praktisch nicht möglich.

Des Weiteren ist bei der RFA zu berücksichtigen, dass sich die Möglichkeiten der Banken, die Finanzierungsquote positiv zu beeinflussen, faktisch auf die Passivseite der Bilanz beschränken. Die im Erläuterungsbericht E-LiqV des EFD angeführten aktivseitigen Handlungsoptionen sind in der Praxis nicht anwendbar oder mit weitergehenden, in der RFA in keiner Weise beleuchteten Zweitrundeneffekten verbunden. Eine Verkürzung der Laufzeiten im Kredit- und Hypothekengeschäft ist nicht umsetzbar und trägt vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zur Erhöhung der Finanzierungsquote bei. Grundsätzlich ist von der maximal möglichen Laufzeit von Krediten auszugehen. Eine Umschichtung des Kreditgeschäfts von Unternehmens- in Hypothekarkredite, wie ferner im Erläuterungsbericht als mögliche Strategie vorgeschlagen, erhöht zwar die NSFR, kann aber keinem volkswirtschaftlichen Ziel entsprechen. Ebenfalls nicht ohne realwirtschaftliche Folgen bliebe der Rückzug der Banken aus dem Handelsgeschäft.

Nicht nachvollziehbar ist zudem die Behauptung, dass die reinen IT-Implementierungskosten der NSFR-Einführung für die Banken kaum ins Gewicht fallen sollen. Insgesamt

ist der Aufwand für die Implementierung sowie auch den fortlaufenden Unterhalt der entsprechenden Berichtslösungen beträchtlich.

Proportionalitätsprinzip

Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind diese quantitativen Mindeststandards nur für „international tätige Banken“ verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von „national“ und „international“ tätigen Banken werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen und die entsprechenden Anforderungen auf Banken anzuwenden, bspw. aus Wettbewerbsgründen. Für nicht international tätige Finanzinstitute besteht somit ein grosser nationaler Ermessensspielraum bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Dieser Ermessensspielraum wird in der Schweiz im Rahmen der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips unzureichend ausgeschöpft. Allgemein sind die Verankerung des Proportionalitätsprinzips und der damit einhergehenden verfahrensmässigen Vereinfachungen für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 zu begrüssen. Es ist allerdings nicht sachgerecht, dass mittelgrossen Banken der Kategorie 3 von geringer Komplexität, einfacher Struktur und niedrigem Risikoprofil Vereinfachungen weiterhin verwehrt bleiben sollen.

Grundsätzlich erachten wir eine stärkere Differenzierung entlang der etablierten Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil als notwendig und geboten. Der diesbezüglich vorhandene Ermessensspielraum für Proportionalität sollte konsequenter genutzt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es durchaus Beispiele für eine konsequente Nutzung vorhandener Ermessensspielräume gibt. Die Umsetzung der NSFR in den USA sieht nach unseren Informationen vor, dass nur Bankengruppen mit einer konsolidierten Bilanzsumme von mehr als USD 250 Mrd. die NSFR vollumfänglich einzuhalten haben. Für Banken mit einer Bilanzsumme von zwischen USD 50 Mrd. und 250 Mrd. gelangt eine modifizierte NSFR zur Anwendung. Für Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als USD 50 Mrd. ist die NSFR-Regelung nicht bindend. Damit setzen die USA beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung an, sondern viel weitergehend beim Kreis der von der Regulierung überhaupt betroffenen Institute. Im Vergleich dazu fallen die in der Schweiz vorgesehenen Vereinfachungen für Banken der Kategorien 4 und 5 bzgl. Ausgestaltung des Finanzierungsnachweises bescheiden aus.

Systemrelevante Banken

A. Besondere Bestimmungen für SIBs

Die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken (Kapitel 4 der Liquiditätsverordnung) beinhalten unter anderem auch Vorschriften hinsichtlich eines – von der LCR unabhängigen – Stressmodells.

Die LCR-Anforderungen sind nun schon seit zwei Jahren erfolgreich in Kraft. Es ist aus unserer Sicht deshalb nicht mehr zu begründen, dass systemrelevante Banken ihre Cashflows weiterhin nach drei Stress-Szenarien und Methoden (Kapitel 4 und internes Stressmodell) steuern und an die FINMA/SNB rapportieren müssen. Wir beantragen

aus diesem Grund die Streichung dieses Kapitels aus der Liquiditätsverordnung. Falls aus regulatorischer Sicht zusätzlich zum LCR-Standard-Horizont von 30 Tagen ein 7-Tage-Horizont unerlässlich ist, sollte sich dieser grundsätzlich auch am LCR-Modell orientieren.

B. Behandlung gruppeninterner Forderungen unter TBTF-/TLAC-Aspekten

In der Beratung zu Art. 10 Abs. 2 BankG hat das Parlament klar gemacht, dass Eingriffe in die Organisationsform bzw. -struktur nur bei mangelndem Nachweis eines genügenden Notfallplans zulässig sind (Art. 9 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BankG). Sowohl der Verordnungsgeber als auch die FINMA dürfen danach nicht direkt oder indirekt Vorschriften vorsehen, die im Resultat in die Organisationsfreiheit der Finanzgruppe eingreifen bzw. Veränderungen in der Geschäfts- und Organisationsstruktur zur Konsequenz haben. Bei strikter Anwendung der NSFR auch auf Ebene Einzelinstitut kann gerade eine solche Wirkung eintreten, falls dazu kein Korrektiv geschaffen wird.

Zudem ist das Anreizsystem der Erleichterungen nach Art. 10 Abs. 3 BankG zu beachten, wonach eine Finanzgruppe Anspruch auf Kapitalrabatt hat, wenn sie ihre Sanierungs- und Liquidierbarkeit durch eine freiwillige Strukturveränderung erhöht. Das ist z.B. bei Ausgliederung der schweizerischen systemrelevanten Funktionen in eine separate Bank der Fall, wie es UBS und CS vorgenommen bzw. geplant haben. Damit wird eine wesentliche TBTF-Zielsetzung umgesetzt. Die asymmetrische Behandlung von gruppeninternen Finanzierungen verbunden mit der Anwendung der NSFR auf Ebene Einzelinstitut führt aber dazu, dass die Aufspaltung der bisherigen Bank rein wirtschaftlich und ex-post nicht mehr oder weit weniger sinnvoll erscheinen kann (Wegfall entsprechender gruppeninterner Finanzierung ohne Abspaltung). Eine Regelung, welche mit den Zielsetzungen und dem gesetzgeberischen Willen derart kollidieren würde, kann jedoch nicht beabsichtigt sein.

Schliesslich müssen die Grossbanken als G-SIBs zusätzliche verlustabsorbierende Mittel aufnehmen (TLAC/Bail-in-Bonds, Art. 126a ERV) und diese gruppenintern weiter ausleihen (internes TLAC). Die asymmetrische gruppeninterne Behandlung wird aber noch weiter erhöht, wenn die „Bail-in-Bonds“ und entsprechende interne „Onlends“ für Zwecke der NSFR nicht gleich wie regulatorisches Kapital behandelt werden. Zudem würde dies dem „Single-Point-of-Entry (SPoE)“-Ansatz bei einem Bail-in zuwiderlaufen (externe Mittelaufnahme durch Konzernobergesellschaft und interne Weitergabe an Konzerntöchter), weil bei einem RSF-Faktor von 100% letztlich eine Finanzierung der Tochter über den Markt erforderlich ist, womit nur noch ein „MPoE“-Ansatz möglich wäre, was nicht den Vorgaben der FINMA entspricht.

Umsetzungsfrist NSFR

Zur Wahrung eines Level Playing Fields ist es entscheidend, dass die Implementierungsfrist mit den wichtigsten anderen Finanzplätzen harmonisiert wird, im Speziellen mit der Europäischen Union. Eine vorauseilende Implementierung sollte sowohl aus inhaltlichen Gründen als auch aus Wettbewerbssicht vermieden werden. Die Einführung der NSFR auf EU-Ebene erfolgt gemäss unseren Informationen nicht vor Ende 2020, dannzumal vermutlich verknüpft mit einer Übergangsphase.

Eine Implementierung der NSFR-Bestimmungen per 1. Januar 2018 lehnen wir mit Blick auf die noch einer Lösung harrenden Grundsatzfrage der Behandlung gruppen-interner Finanzierungen vehement ab. Den betroffenen Banken verblieben nur wenige Monate, um auf eine sinnvolle Umsetzung hinzuwirken und die entsprechenden Regeln einzuführen, oder aber – im Falle einer Nichtberücksichtigung unserer Einwände – um notwendige Finanzierungen in ganz erheblichem Ausmass zu beschaffen. Letzteres erscheint uns aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit und der limitierten Marktkapazität für die Emission von sogenanntem „Term funding“ als nicht realistisch, weshalb wir den von der FINMA vorgeschlagenen Zeitplan als unverhältnismässig erachten.

Ausblick

Die Rapportierungspflicht zu weiteren Beobachtungskennzahlen gemäss Art. 18a E-LiqV war nicht Bestandteil der Gespräche im Rahmen der NAG-Liq und ist auch nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung. Trotzdem möchten wir schon jetzt den Standpunkt vertreten, dass kleine Banken von der Pflicht zur Rapportierung der Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden sollten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Liquiditätsverordnung (LiqV) und Anhang

Art 15b Abs. 3 Bst. a: Anforderungen für HQLA der Kategorie 2A

Gemäss Ausführungen des BCBS (vgl. „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“, Januar 2013, Fussnote 21) ist – unter gewissen Bedingungen – eine spezielle Behandlung von denjenigen Unternehmensanleihen erlaubt, welche von der Bank gehalten werden, um die lokalen Liquiditätsbedürfnisse der Einheit zu decken, welche ihrerseits die entsprechende Unternehmensanleihe hält. Wir beantragen, die diesbezügliche Vorschrift dem Basler Standard anzupassen.

Art. 17h Abs. 2 i.V.m. Art. 17r: Behandlung gruppeninterner Finanzierungen

Wir stellen fest, dass die von der FINMA in Übereinstimmung mit internationalen Standards geforderte Separierung systemrelevanter Funktionen in eine rechtlich selbstständige Tochterbank zu einer Situation führt, welche bei einer Einzelinstitutsbetrachtung aus NSFR-Perspektive unvorteilhaft ist. Die in Anhang 4, Ziff. 4.2 resp. Anhang 5, Ziff. 7.6 vorgenommenen Erleichterungen zugunsten genossenschaftlicher Finanzverbände sind daher zu begrüssen und unbeschadet nachfolgender Ausführungen beizubehalten.

Die in Art. 17r enthaltene Delegationsnorm erachten wir insofern als problematisch, als dass der FINMA zur Ausführung der ihr übertragenen Kompetenz, für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe ASF- resp. RSF-Faktoren festzulegen, die von den Anhängen 4 und 5 abweichen, keine Leitkriterien zur Seite gestellt werden, was für die betroffenen Banken zu Rechtsunsicherheiten führt.

Als ungleich problematischer erachten wir jedoch den Umstand, dass auf Verordnungsstufe mit der verlangten asymmetrischen Behandlung gruppeninterner Finanzierungen ein Grundsatz formuliert werden soll, welcher weit über die Anforderungen des Basler Standards hinausgeht und in seiner derzeitigen Ausprägung die Umsetzung der vom Bundesrat verabschiedeten TBTF-Vorschriften erheblich erschweren, wenn nicht gar gefährden würde. Der von den schweizerischen G-SIBs gewählte „Single Point of Entry“-Abwicklungsmechanismus macht bekanntlich ökonomisch nur dann Sinn, wenn auch die gruppeninternen TLAC-Instrumente im Rahmen der NSFR stabiles Funding generieren können.

Im Basler Text findet sich keine Unterscheidung hinsichtlich der Behandlung interner und externer Finanzierungen. Auf Ebene der Europäischen Union besteht gemäss Art. 428h CRR II grundsätzlich eine Gleichbehandlung mit der Möglichkeit von zusätzlichen Erleichterungen bei internen Finanzierungen durch die Aufsichtsbehörden.

Die Gleichbehandlung ist auch deshalb angezeigt, weil gruppeninterne Finanzierungen ebenso nach „arm's-length“-Grundsätzen und zu kommerziellen Bedingungen erfolgen müssen.

Infolge oben genannter Ausführungen beantragen wir, dass auf gruppeninterne Finanzierungen grundsätzlich dieselben ASF- resp. RSF-Faktoren anzuwenden sind wie bei Transaktionen mit einer Drittpartei. Zusätzlich sollte die FINMA die Befugnis erhalten, interne Finanzierungen generell oder im Einzelfall zu privilegieren, wo dies sachgerecht und durch das Verhältnismässigkeitsprinzip geboten ist.

Art. 17j Abs. 1 i.V.m. Rz 398 und Anhang 5, Ziff. 8.3: Derivative Verbindlichkeiten

Für die Berechnung der derivativen Verbindlichkeiten sehen die Bestimmungen der Europäischen Union eine differenzierte Behandlung vor. Während auf derivative Verbindlichkeiten ohne Margenvereinbarung ein RSF-Faktor von 10% appliziert wird, besteht für jene mit Margenvereinbarung folgende Wahlmöglichkeit:

- Die Anwendung eines RSF-Faktors von 20% auf die absoluten negativen Marktwerte je Netting Set, oder
- Die absolute Differenz gemäss SA-CCR Potential Future Exposure zwischen dem Marktwert aller Netting Sets mit positivem Marktwert und dem Marktwert aller Nettings Sets mit negativem Marktwert.

Generell gilt für die Berechnung: Marktwerte vor Abzug von Collateral.

Wir halten eine solche Differenzierung für ökonomisch sinnvoll und beantragen, die Behandlung derivativer Verbindlichkeiten an die Bestimmungen der Europäischen Union anzupassen.

Art. 17j Abs. 5: Derivative Forderungen

Wir erachten die Bestimmungen in Bezug auf Nachschusszahlungen als zu restriktiv und beantragen, dass, zusätzlich zu den Barwerten und in Konformität mit der EU-Regulierung, sämtliche HQLA der Kategorie 1 vom Betrag des positiven Wiederbeschaffungswertes abgezogen werden dürfen.

Art. 17l: Bestimmung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten

Art. 17l statuiert eine ungleiche Behandlung zwischen Verlängerungsoptionen und Optionen einer Bank zur Verkürzung der Laufzeit. Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb Verlängerungsoptionen anders zu behandeln sind als Optionen, welche eine Verkürzung der vertraglichen Laufzeit erlauben. Wir beantragen deshalb, die diesbezüglichen Vorschriften dem Basler Standard anzupassen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die kürzlich publizierten Ausführungen des BCBS (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Februar 2017, Frage 27), welche eben dargelegte Ausführungen explizit stützen.

Die Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung von Markterwartungen zur Ermittlung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten sind potentiell verwirrend. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (AT1- und Tier 2-Anleihen) sind in der Praxis meistens mit Call-Optionen zugunsten des Emittenten

versehen. Daraus liesse sich eine Markterwartung herleiten, dass eine Call-Absicht seitens der Emittentin zu den Call-Terminen besteht. Eine solche Auslegung ist sicherlich nicht beabsichtigt und würde auch den Anrechenbarkeitsbestimmungen der Eigenmittelverordnung zuwiderlaufen. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

In diesem Zusammenhang regen wir schliesslich an, auch die Behandlung von TLAC-Instrumenten in Art. 17I festzulegen und zwar derart, dass allfällige Optionen zum Rückkauf dieser Instrumente nicht zu berücksichtigen sind.

Art. 17n: Bestimmung der Restlaufzeit von Aktiva und Ausserbilanzpositionen

Wir verweisen wiederum auf die FAQ vom Februar 2017, welche ausdrücklich eine Gleichbehandlung von Verlängerungsoptionen und Optionen zur Verkürzung der vertraglichen Laufzeit stipulieren, und beantragen, die Bestimmungen von Art. 17n den Basler Vorgaben anzupassen.

Art. 17p: Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen

Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen sind zentrale Elemente einer ökonomischen Darstellung von Refinanzierungsrisiken. Die FINMA hat hierzu eine abschliessende Kriterienliste formuliert, die zwar dem BCBS Standard entspricht, sachlich aber nur bedingt zu überzeugen vermag. Wir beantragen deshalb zu prüfen, die Behandlung von voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen der Regulierung auf Ebene der Europäischen Union anzugleichen (vgl. CRR II, Art. 428f).

Konkret sind wir der Ansicht, dass folgende Elemente in die Liste aufgenommen werden sollten:

- Physisch gesicherte (gehedgte) ELNs („Equity Linked Note“-Produkte)
- Verbundene Aktien/Kredit-Transaktionen („Matched Stock/Borrow Loan Transactions“)
- „Prime Brokerage“-Kredite
- Wertpapiere, die als Hedge für Derivate gehalten werden

Anhang 4, Ziff. 4.1 und 4.2: Kundeneinlagen grösser als CHF 1,5 Mio.

Der in der Schweizer Umsetzung vorgesehene ASF-Faktor in Höhe von 75% auf Einlagen von Privatkunden grösser als CHF 1,5 Mio. weicht signifikant vom Basler Standard ab, der seinerseits einen ASF-Faktor von mind. 90% appliziert und in diesem Bereich bekanntlich keinen nationalen Ermessensspielraum vorsieht. Die im Erläuterungsbericht angeführte Begründung, wonach sich ein höherer ASF-Faktor mit der geringeren Stabilität von Einlagen vermögender Kunden in Stresssituationen rechtfertigen liesse, ist nicht stichhaltig. Im Unterschied zur LCR zielt die NSFR nicht auf das Verhalten der Kunden während eines Liquiditätsschocks, sondern kalibriert vielmehr deren mittel- bis langfristiges Verhalten während eines Jahres. Wir beantragen deshalb, die Behandlung von Sicht- und Termineinlagen von Privatkunden grösser als CHF 1,5 Mio. mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr dem Basler Standard anzugleichen.

Anhang 5, Ziff. 2.1: Wertpapiere der Kategorie HQLA Level 1

Um negative Effekte auf den Markt für Staatsanleihen zu vermeiden, schlagen wir für Wertpapiere der HQLA Kategorie 1 die Anwendung eines RSF-Faktors von 0% vor (entsprechend der Behandlung in der Europäischen Union; vgl. CRR II, Abs. 42, S. 32).

Anhang 5, Ziff. 3 und 4.4: Ausleihungen an Finanzinstitute

Die Europäische Union wendet bei mit L1-Aktiva besicherten Ausleihungen einen RSF-Faktor von 5% an, schliesst aber bestimmte gedeckte Schuldverschreibungen davon aus. Bei den nicht mit L1-Aktiva besicherten Ausleihungen appliziert die EU einen RSF-Faktor von 10%. Wir beantragen zu prüfen, die schweizerische Umsetzung an die Bestimmungen der Europäischen Union anzugleichen.

Anhang 5, Ziff. 5.5: Nicht-HQLA-fähige Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr

In Bezug auf Ziffer 5.5 des Anhangs 5 dürfte ein Übersetzungsfehler vorliegen. In Übereinstimmung mit dem Basler Text (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio“, Oktober 2014, Paragraph 40 lit. e) müsste es sich hier um Nicht-HQLA-fähige Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr handeln. Der aktuelle Wortlaut der Bestimmung („*HQLA-fähige Wertpapiere*“) steht im Widerspruch zur Basler Auslegung und in Konflikt zu Rz 392 des FINMA-RS 2015/2.

Wir beantragen, Anhang 5, Ziff. 5.5 entsprechend zu korrigieren und Nicht-HQLA-fähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr einen RSF-Faktor von 50% zuzuweisen. Die beiden Unterpunkte sind zu streichen.

Anhang 5, Ziff. 5.6: Klassifikation von Treuhandfirmen / Hedge-Fonds

Die vorgenommene Unterscheidung zwischen Finanzinstituten und anderen juristischen Personen erscheint uns wenig trennscharf und impliziert, dass Treuhandfirmen letzterer Kategorie mit entsprechend höheren zu applizierenden RSF-Faktoren zugeordnet werden müssen. Wir bitten diesbezüglich um eine Präzisierung der Begrifflichkeiten in Einklang mit der Basler Auslegung (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Juli 2016, Frage 2).

Anhang 5, Ziff. 10.1 und 10.2: Belastung von Eventualverpflichtungen

Für Eventualverpflichtungen ist je nach Laufzeit ein RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15% vorgesehen. Aus unserer Sicht besteht in aller Regel aber keine Korrelation zwischen dem Finanzierungsrisiko und der vertraglichen Laufzeit der Eventualverpflichtung. Die RSF-Faktoren für Eventualverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 6 Monaten erachten wir denn auch als deutlich zu hoch. Wir beantragen deshalb, auf die Einführung laufzeitenabhängiger RSF-Faktoren zu verzichten und den genannten Faktor auf max. 5 Prozent zu begrenzen.

In Übereinstimmung mit den LCR-Bestimmungen sollte den Banken zudem die Option eingeräumt werden, das Finanzierungsrisiko dieser Eventualverpflichtungen auch im Kontext der NSFR aufgrund der effektiven Nettomittelabflüsse (der vergangenen 12 Monate) zu bestimmen.

12

Schliesslich erachten wir eine Unterscheidung in „trade finance“ und „non trade finance obligations“ in Angleichung an die Regulierung auf Ebene der Europäischen Union als angezeigt. Da Letztere keine stabile Finanzierung benötigen, ist auch von der Anwendung eines RSF-Faktors abzusehen.

Rz 89.1 i.V.m. Erläuterungsbericht 3.5.2 (S. 17): Berechnung der LCR nach dem Abschlusstag- oder Erfüllungstagsprinzip

Gemäss Rz 89.1 muss eine Bank, die ihre LCR nach dem Abschlusstagsprinzip errechnet, die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagsprinzip erklären können. In den Diskussionen der NAG-Liq wurde klar, dass dies nicht bedeuten kann, dass die LCR hierfür nach beiden Prinzipien zu berechnen ist. Ebenso wenig kann es bedeuten, dass die Unterschiede in einer revisionsbeständigen und permanenten Form erklärbar sein müssen. Um diesem Verständnis Rechnung zu tragen, bitten wir um folgende Ergänzung der Randziffer: „Wird die LCR gemäss dem Abschlusstagsprinzip berechnet, muss die Bank die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagsprinzip auf Verlangen der FINMA erklären können.“

Parallel zur Präzisierung von Rz 89.1 schlagen wir folgende Änderung im Erläuterungsbericht vor: „Es wird aber eine neue qualitative Anforderung für diejenigen Banken eingeführt, welche die LCR gemäss Abschlusstagsprinzip berechnen. Diese müssen die Auswirkungen von Wertstellungsdifferenzen auf die LCR in deren grundsätzlichen Wirkungsweise einschätzen ~~abschätzen~~ können (Rz 89.1).“

Generell ist unseres Erachtens zwingend eine für alle Institute hinsichtlich Implementierungsaufwand zumutbare und je Institut konsistente Regelung betreffend das Berichtsprinzip zu finden. Die diesbezüglichen Bestimmungen in Rz 89.1, 336, 337 und 407 FINMA RS 15/2 sowie Art. 17o LiqV ergeben kein einheitliches Bild. In Anlehnung an Rz 337 ist eine Regelung derart anzustreben, dass eine Bank die Berichterstattung zu den Liquiditätskennzahlen entsprechend dem von ihr gewählten Vorgehen bei der Rechnungslegung vornehmen darf. Dementsprechend sollte es Banken erlaubt sein, die Liquiditätsberichte zur LCR und zur NSFR entweder nach dem Abschlusstagsprinzip oder nach dem Erfüllungstagsprinzip vorzunehmen. Wie oben zu Rz 89.1 angeregt, reicht es unseres Erachtens aus, wenn eine Bank wesentliche Unterschiede zwischen Berichtsprinzipien hinsichtlich der grundsätzlichen Wirkungsweise einschätzen kann.

Rz 133 bis 138: Bezeichnung von HQLA der Kategorie 2B

Im weiteren Zusammenhang mit der Vernehmlassung würden wir es begrüßen, wenn die FINMA von ihrer Kompetenz, weitere Aktiva der Kategorie 2B bezeichnen zu können, aktiv Gebrauch machen würde, ist doch insbesondere das schweizerische Universum entsprechender Titel überaus eng gefasst. Für Banken ohne ausländische Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen erfüllen aktuell einzig SMI-Aktien des Nichtbankensektors die dafür notwendigen Kriterien. Es ist in diesem Zusammenhang nicht einzusehen, dass eine nicht im SMI enthaltene Aktie nur dann als HQLA qualifizieren kann, wenn sie von einer nicht-schweizerischen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gehalten wird. Mit Blick auf eine mögliche Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Industrieunternehmen regen wir an, auch Corporate Bonds als HQLA der Kategorie 2B zu qualifizieren.

Rz 166: Bestimmungen betreffend die Diversifikation des Bestands an HQLA

14

Die Bestimmungen enthalten keine Relativierung hinsichtlich der Grösse oder Komplexität von Banken. Kleine HQLA-Portefeuilles sind naturgemäss weniger diversifiziert als grössere, weshalb eine Ausweitung der Diversifikation unweigerlich mit relativ höheren Kosten verbunden ist. Wir schlagen vor, diesem Umstand in Rz 166 wie folgt Rechnung zu tragen: „Die Anforderungen hinsichtlich des Grads der Diversifikation sind proportional zur Grösse und Komplexität einer Bank zu verstehen.“

Rz 176: Gekündigte Termineinlagen von Privatkunden

Die gewählte Formulierung von Rz 176 kann dahingehend verstanden werden, dass gekündigte Termineinlagen von Privatkunden in jedem Fall mit einem Abflussfaktor von 100% zu unterlegen sind und zwar unabhängig davon, ob der Kunde eine Auszahlung verlangt hat oder nicht. Eine solche Behandlung wäre nicht nur sachfremd, sondern stellt auch einen klaren kompetitiven Nachteil gegenüber europäischen Finanzinstituten dar. Wir beantragen deshalb, die Randziffer um folgenden Nebensatz zu ergänzen: „[...] wenn eine Auszahlung mit dem Kunden vereinbart worden ist.“ Diese Formulierung entspricht Art. 24 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Vorbemerkung zum Zusammenspiel von Einlagensicherung und Liquidität

Am 15. Februar 2017 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis Ende November 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Gesetze bezüglich des Einlegerschutzes auszuarbeiten. Die Anpassung des Einlegerschutzsystems wird voraussichtlich auch neue Anforderungen an die Banken hinsichtlich der Haltung von Liquidität für allfällige Abflüsse an die Einlagensicherung stellen. Die nachfolgenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung erfolgen deshalb unter dem Vorbehalt der zu erwartenden Neugestaltung des Zusammenwirkens zwischen Einlegerschutz einerseits und Liquiditätsregulierung andererseits.

Rz 186 i.V.m. Rz 187: Berücksichtigung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung

Der im BankG Art. 37h Abs. 3 Bst. b erwähnte Maximalbetrag von 6 Milliarden Franken ist nur ein Element des gesamten Sicherungssystems für gesicherte Einlagen. Es ist daher essentiell, dass sämtliche Elemente, die mit der schweizerischen Einlagensicherung in Zusammenhang stehen, mitberücksichtigt werden. Dazu gehören primär die Behandlung der privilegierten Einlagen ausserhalb der Konkursmasse und die 125%-Regel. Die Privilegierung und die 125%-Regel führen bereits für sich genommen dazu, dass die gesicherten Einlagen zu einem Grossteil aus der Verwertung der Aktiven der von der Krise betroffenen Bank zurückbezahlt werden können.

Aus diesem Grund erachten wir die Begrenzung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung gemäss Rz 186 des Entwurfs des FINMA-RS 2015/02 auf lediglich den Maximalbetrag von CHF 6 Mia. als nicht gerechtfertigt, insbesondere weil sie im

Widerspruch zum Bankengesetz steht. Wir ersuchen deshalb um Streichung von Rz 186.

15

Stattdessen sollte sich der Begriff „stabile Einlagen“ und die damit verbundene tiefere Abflussrate am Umfang der bei den Einzelinstituten gehaltenen gesicherten Einlagen orientieren. Wir schlagen vor, Rz 178 des Entwurfs des FINMA-RS 2015/2 wie folgt zu ändern: „*Stabile Einlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.1 LiqV sind Einlagen, die ~~vollständig~~ durch die schweizerische Einlagensicherung oder durch eine ausländische Einlagensicherung oder die gleichwertige Garantie eines Zentralstaates gesichert gedeckt sind und die entweder [...].“*

Rz. 187.1 bis 187.3: Aufteilung der schweizerischen Einlagensicherung auf die verschiedenen Einlagekategorien

Die Bestimmungen zur Aufteilung der schweizerischen Einlagensicherung auf die verschiedenen Einlagekategorien erachten wir als deutlich zu restriktiv. Darüber hinaus ergeben sich aus den neuen Rz 187.1 bis 187.3 weitere Unstimmigkeiten:

- Der Zeithorizont der LCR beträgt 30 Kalendertage. Gemäss E-LiqV Anhang 1 Ziffer 1.1 umfassen Einlagen von Privatkunden alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen. Insbesondere sind Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen nicht zu berücksichtigen. Die in der neuen Rz 187.2 genannten Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen befinden sich somit gemäss den Ausführungen in der E-LiqV überhaupt nicht im Fokus der LCR-Berechnung. Folglich ist es inkonsistent, diese einzig bei der Anrechnung der Einlagensicherung zu berücksichtigen.
- Die Neuregelungen in Rz 187.1 bis 187.3 stehen im Widerspruch zur Einlagensicherung, die keine Unterscheidung von Einlagen nach Laufzeiten kennt.
- Im derzeit herrschenden Negativzinsumfeld sind die Volumen für Termineinlagen mit Laufzeiten über 30 Kalendertagen nur gering. Entsprechend hätten aktuell die Neuregelungen gemäss Rz 187.1 bis 187.3 nur geringe Auswirkungen auf die LCR-Quoten. Bei einem allfälligen Übergang in ein Positivzinsumfeld ist allerdings mit einer Ausweitung entsprechender Termingeldgeschäfte zu rechnen, wodurch wiederum die LCR-Quoten belastet werden. Bei grösseren Instituten ist damit zu rechnen, dass die Abflussrate für stabile Einlagen aufgrund der Neuregelungen überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommt, obwohl ein beträchtlicher Teil der Einlagen gesichert sind.

Aufgrund der durch die Rz 187.1 bis 187.3 entstehenden Unstimmigkeiten im LCR-Framework regen wir die Streichung dieser Randziffern an.

Rz 200 Bst. b.: Edelmetallkonten

Bst. a und b definieren Ausnahmen vom Grundsatz, dass Edelmetallkonten wie normale Spar- oder Sichteinlagen zu behandeln sind. Wir weisen darauf hin, dass weitere Anwendungsbereiche (u.a. „Equity Linked Note“-Produkte) den Prinzipien von Bst. b entsprechen und regen an, Strukturierte Produkte explizit in die genannte Vorschrift miteinzubeziehen.

Rz 238 i.V.m. Rz 381: Unterscheidung von „eigenen“ und „fremden“ Stiftungen

Die in Rz 238 (LCR) resp. Rz 381 (NSFR) vorgenommene Unterscheidung in „eigene“ und „fremde“ Stiftungen erscheint sowohl aus konzeptioneller als auch aus rechtlicher Sicht als nicht angebracht. Wir regen deshalb die ersatzlose Streichung dieser Randziffern an.

Rz 245: Berücksichtigung des wirtschaftlich Berechtigten bei Sichteinlagen

Wir begrüssen die Einführung eines „look-through“-Ansatzes, sind jedoch der Meinung, dass dieser nicht nur auf Einlagen „*aller anderen juristischen Personen*“, sondern auch auf Einlagen von Finanzinstituten anwendbar sein sollte. Aufgrund der in Rz 245.1 bis 245.6 formulierten Voraussetzung würden aber auch weiterhin nur sehr spezifische Einlagen von Finanzinstituten für die Anwendung eines solchen Ansatzes qualifizieren (z.B. „Insurance Wrapper“-Produkte).

Rz 278.2: Mittelabflüsse für Übernahmefazilitäten

Die Bestimmungen von Rz 278.2 sollen unseres Erachtens nicht nur für Übernahmefazilitäten Gültigkeit haben, sondern auch auf Neufinanzierungsfazilitäten anwendbar sein, sofern die Kapitalmarkttransaktion die Zustimmung der Aktionäre erfordert.

Rz 278.5: Behandlung von allgemeinen Fazilitäten für Betriebskapital

Die vorgeschlagene Regelung erscheint uns nicht praktikabel. Damit Rz 278.5 tatsächlich angewendet und überprüft werden kann, bedarf es diesbezüglich einer Präzisierung des Wortlauts. Wir regen folgende Ergänzung an: „*[...], sobald die in Rz 278.2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Unternehmensakquisition, welche über den Kapitalmarkt finanziert werden soll, konkret geplant ist (z.B. eine entsprechende Absichtserklärung unterschrieben ist).*“

Rz 285.1: Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen

Gemäss Rz 285.1 sind die Positionen unter den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen, die vom Betrag her mehr als ein Prozent der Nettomittelabflüsse ausmachen, der FINMA separat zu melden. Die Schwelle von einem Prozent ist sehr tief und führt in der Praxis zu einer weiteren Berichtspflicht, die schlecht automatisierbar ist. Auffällige Positionen in diesen Berichtszeilen werden typischerweise im Rahmen von regulären Revisionen untersucht, sodass wir diese zusätzliche Berichtspflicht als unnötig erachten. Im Minimum sollte die Schwelle bei drei Prozent angesetzt werden.

Rz 286.1: Mittelabflüsse durch marktbasierete Auslöser („market-based-triggers“)

Es sollte Banken grundsätzlich möglich sein, die Mittelabflüsse durch marktbasierete Auslöser mithilfe eines wahrscheinlichkeitbasierten Ansatzes festzulegen. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

Rz 294.1 i.V.m. Erläuterungsbericht 3.2.4 (S. 16): Behandlung von Lombardkrediten

Wir begrüssen die Bereitschaft der FINMA zur Revision von Rz 294.1, sehen unsere Anliegen aber nur bedingt erfüllt. Unsere ursprüngliche Kritik bezog sich auf Rahmenkredite mit unbeschränkter Laufzeit. Im bisherigen RS 15/2 wurde erwähnt, dass in einem solchen Fall eine Rückzahlung eines Kredites innerhalb von 30 Tagen nicht als Zufluss betrachtet werden darf. Das vertragliche Rahmenwerk eines unbefristeten Rahmenkreditvertrags mit der Möglichkeit, wiederholte Male Kredite (mit fester Laufzeit) in Anspruch zu nehmen, ist eine in der Schweiz gängige Praxis. Dem Kunden wird dabei nicht das Recht zum Rollen des Kredites erteilt. Die FINMA ist auf diesen Sachverhalt in der Folge eingegangen und hat (zumindest in einigen Fällen) die Prüfungsgesellschaften angewiesen, bis zur Klärung in der Revision des Rundschreibens diesen Sachverhalt in der Umsetzung bei den Banken nicht zu bemängeln.

Die im Erläuterungsbericht (S. 16) voneinander unterschiedenen „Festvorschuss“- und „Kontokorrent“-Kreditrahmen lassen sich inhaltlich nicht mit der üblichen Praxis der Kreditgewährung und Vertragsgestaltung in Einklang bringen. Wir sind der Meinung, dass der üblicherweise verwendete Rahmenvertrag für gedeckte feste Vorschüsse inhaltlich dem Typ des „Kontokorrent“-Kreditrahmens entspricht. Insofern ist die verbale Nähe zum alternativen „Festvorschuss“-Rahmenvertrag unglücklich gewählt. Insbesondere aber hält die FINMA im Erläuterungsbericht fest, dass „Festvorschüsse im Rahmen des Lombard-Lending“ der (nicht anrechenbaren) Kategorie der „Festvorschuss-Rahmen“ zuzurechnen sind. Insofern falsifiziert sich die Aussage der FINMA, wonach die „bisherige, ökonomisch richtige Praxis der Banken nicht angepasst werden muss und die Neuregelung ‚LCR-neutral‘ ist.“

Wir schlagen deshalb vor, die Randziffer 294.1 wie folgt anzupassen:

„Keine Mittelzuflüsse dürfen berücksichtigt werden für Kredite, die zwar innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, jedoch kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- a. *Der Kredit wurde analog zu Rz 272 im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung oder Verpflichtung gewährt, welche den Zinssatz und zusätzlich entweder die Höhe oder die Laufzeit explizit festlegt, und*
- b. *Die vertragliche Vereinbarung oder Verpflichtung kann durch die Bank nicht vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung widerrufen bzw. gekündigt werden.“*

Auf diese Weise dürfen Kredite, welche innerhalb des Rahmenkreditvertrags abgeschlossen und die innerhalb von 30 Tagen fällig werden, berücksichtigt werden. Dies entspricht der Praxis für feste (Lombard-)Vorschüsse. Sie können, müssen aber nicht erneuert werden. Etwaige, bereits im Vorfeld fixierte feste Vorschüsse, die automatisch gerollt werden oder trotz Ablauf nicht kündbar sind, wären selbstverständlich von dieser Regelung ausgeschlossen.

Rz 350 ff. i.V.m. Rz 408 ff.: Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises resp. Finanzierungsnachweises

In den Diskussionen im Rahmen der NAG-Liq herrschte Einigkeit darüber, dass alle Banken die gleichen Formulare für das Ausfüllen des Liquiditäts- resp. Finanzierungsnachweises verwenden sollen.

Ungeklärt blieb indessen die Frage, ob der Gebrauch von Vereinfachungen selektiv statthaft ist oder nur dann, wenn sämtliche Vereinfachungen beachtet werden. Da nicht alle Banken den gleichen Implementierungsstand und Automatisierungsgrad aufweisen, und einzelne Vereinfachungen ihrerseits an Materialitätsgrenzen gebunden sind, halten wir erstere Lösung für zwingend notwendig. Eine Einschränkung des selektiven Wahlrechts würde den Nutzen der erarbeiteten Vereinfachungen in Frage stellen, d.h. die betroffenen Banken könnten in der Praxis gar nicht davon profitieren.

Rz 371: Behandlung von Reverse-Repo-Geschäften ohne Laufzeitbeschränkung

Wir beantragen die Streichung der Randziffer, da die generelle Unterstellung einer Laufzeit von über einem Jahr sachlich nicht geboten ist und eine Verschärfung gegenüber den EU-Bestimmungen, welche auf eine entsprechende Kategorisierung verzichten, darstellt.

Rz 392: Abweichungen zu den HQLA-Definitionen des LCR-Regimes

Gemäss den Vorgaben des BCBS (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Februar 2017, Frage 26) qualifizieren auch Anleihen von ausländischen Regierungen oder Zentralbanken als HQLA der Kategorie 1 im Rahmen der NSFR, sofern die entsprechende Zentralregierung ein Risikogewicht von mehr als 0 Prozent aufweist. Wir beantragen, dieser Erleichterung im vorliegenden Rundschreiben Rechnung zu tragen, und zwar für HQLA der Kategorien 1 und 2A.

Rz 394.1 (neu): Behandlung von Ersteinschusszahlungen, welche über einen Sicherheitenswap beschafft wurden

Wir erachten die Ausführungen des BCBS in Bezug auf Ersteinschusszahlungen, welche über einen Sicherheitenswap beschafft wurden, als ökonomisch sinnvoll und auch im schweizerischen Kontext als angezeigt (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Februar 2017, Frage 16). Insbesondere ist sicherzustellen, dass derartige Transaktionen nicht doppelt mit stabiler Finanzierung zu unterlegen sind. Wir beantragen die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das vorliegende Rundschreiben.

Rz 399: Bestimmung der Restlaufzeit von Aktiva und Ausserbilanzpositionen

Gemäss Wortlaut von Rz 399 ist davon auszugehen, dass Kredite oder Fazilitäten, welche eine Laufzeitüberprüfung vorsehen, immer verlängert werden. Lediglich bei

Finanzinstituten soll eine Beurteilung durch die Bank erlaubt sein. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb die FINMA in diesem Bereich strengere Vorgaben macht als das BCBS (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Februar 2017, Frage 21). Wir beantragen, die Vorschrift dem Basler Regelwerk anzupassen.

Rz 400: Voneinander abhängige Forderungen und Verbindlichkeiten, Derivate-transaktionen

Wir beantragen, Strukturierte Produkte (Zertifikate) dann als interdependente Aktiva und Passiva behandeln zu können, wenn die Verbindlichkeit gegenüber dem Zertifikatskäufer mit damit verbundenen und absichernden Aktiva gedeckt ist.

Rz 402: Voneinander abhängige Forderungen und Verbindlichkeiten, Anrechenbarkeit physischer Edelmetallbestände

Die Beschränkung auf physische Edelmetallbestände ist nicht sachgerecht. Die Absicherung von Edelmetallkonten (Passivseite) kann auch durch Edelmetall-Anlagefonds oder Edelmetallbestände, die bei anderen Banken gehalten werden, erfolgen. Aus diesem Grund ist das Wort „*physisch*“ zu streichen.

Rz neu: Substitution der Gegenpartei bei Forderungen, welche durch eine Zentralregierung garantiert werden

Der anzuwendende RSF-Faktor bestimmt sich primär nach der Monetisierbarkeit des zugrundeliegenden Aktivums (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio“, Oktober 2014, Paragraph 12). So etwa sind Forderungen gegenüber Finanzinstituten mit einer vertraglichen Laufzeit von über einem Jahr mit einem RSF-Faktor von 100% zu unterlegen.

Unter der Voraussetzung, dass eine Forderung gegenüber einem Finanzinstitut durch eine Zentralregierung vertraglich garantiert ist und für jene ein aktiver Sekundärmarkt besteht, sollte unseres Erachtens eine Substitution auf die Zentralregierung möglich sein. Dieses Vorgehen entspricht auch dem im FINMA-Rundschreiben 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ vorgesehenen Substitutionsansatz.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen.
Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

20

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is a stylized, cursive 'R' followed by a horizontal line. The signature on the right is a more complex cursive script that appears to read 'Staub'.

Rolf Brüggemann

Markus Staub

Beilage: Redaktionelle Kommentare

Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) /
Anhörung zur Teilrevision FINMA-RS 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“

Redaktionelle Kommentare / Beilage zur Stellungnahme

Dokument	Stellungnahme
LiqV	Details zu den einzelnen Positionen der Liquiditätsverordnung Die gewählte Formulierung in der E-LiqV legt den Schluss nahe, dass beide Bedingungen (Bst. a. und b.) kumulativ erfüllt sein müssen, damit die betroffenen Wertpapiere als HQLA angerechnet werden können. Im Vergleich zur aktuellen LiqV wäre dies eine Verschärfung. Dies steht im Gegensatz zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 11f.), wonach bei im Ausland emittierten und in Fremdwährung denominierten Wertpapieren, die von der SNB als repofähig anerkannt wurden, die Banken nicht mehr überprüfen müssen, ob diese Wertpapiere auch von den zuständigen Behörden als HQLA anerkannt worden sind. Auch in den Sitzungen der NAG-Liquidität wurde an dieser Stelle eine Erleichterung in Aussicht gestellt. Um die Konsistenz von Art. 15c Abs. 5 mit dem Erläuterungsbericht (S. 11f.) und den geführten Diskussionen in der NAG-LiqV sicherzustellen, regen wir an, zum Schluss von Bst. a. ein „ <u>oder</u> “ einzuführen. Der korrigierte Absatz lautet sodann: 15c Abs. 5 ⁵ Aktiva der Kategorien 1 und 2, die im Ausland emittierte Wertpapiere, Anleihen oder Schuldverschreibungen darstellen, dürfen nur an den Bestand der HQLA angerechnet werden, wenn sie: a. nach den Anforderungen der entsprechenden ausländischen Regulierung HQLA-Qualität aufweisen; <u>oder</u> b. von der SNB als repofähig anerkannt sind. Dieser Punkt wurde bereits mit der FINMA so vorbesprochen.
FINMA-RS	Details zu den einzelnen Positionen des FINMA-RS
Rz 143	Die in der Rz 143 verwendete Abkürzung „bzw.“ („[...] keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 40 Prozentpunkten bei Repo-Transaktionen <u>bzw.</u> keinen Wertverlust von mehr als 40 Prozent [...]“) scheint uns verwirrend. Wir empfehlen, das „bzw.“ mit einem „oder“ zu ersetzen, womit auch eine Inkonsistenz zur französischen Übersetzung behoben würde.
Rz 236.1	Wir schlagen vor, die Formulierung „weniger als 30 Kalendertagen“ durch „bis zu 30 Kalendertagen“ zu ersetzen.
Rz 278.4	Das Wording sollte wie folgt angepasst werden: „Bei einer Neufinanzierungsfazilität, die am Markt platziert werden soll, ist der Nominalwert der geplanten Emission zu berücksichtigen.“
Rz 368	Wir regen an, auf die Nennung der Pfandbriefe in der Aufzählung besicherter Finanzierungsgeschäfte zu verzichten. Die korrigierte Formulierung lautet sodann: „[...] Belastete Aktiva umfassen unter anderem Vermögenswerte, die der Besicherung von Wertpapieren oder gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds) dienen [...]“. Dies entspricht auch dem Wortlaut im Erläuterungsbe-

	<p>richt zur Änderung der Liquiditätsverordnung (vgl. S.15). Die bisherige Formulierung „Pfandbriefe oder gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)“ ist insofern verwirrend, als dass die Behandlung des Schweizer Pfandbriefs nicht in Art. 17i LiqV („Berechnung: Besicherte Finanzierungsgeschäfte“), sondern in Art. 17m LiqV („Berechnung: RSF“) geregelt ist. Ausländische Pfandbriefe wie auch andere Covered Bonds werden bereits mit dem Begriff der „gedeckten Schuldverschreibungen“ erfasst. Dieser Punkt wurde bereits mit der FINMA so vorbesprochen.</p>
Rz 369	<p>In der eckigen Klammer wird u.a. auf Art. 17i Abs. 5 Bst. a verwiesen. In Art. 17i existiert allerdings kein Abs. 5. Der Bezug sollte vermutlich auf Art. 17i Abs. 4 Bst. a lauten.</p>
Rz 387	<p>Der in der Rz 387 verwendete Begriff der Pauschalwertberichtigung wird in der Rechnungslegung nicht mehr direkt verwendet. Wir schlagen deshalb vor, den Satz „Pauschalwertberichtigungen dürfen nicht abgezogen werden“ durch „Wertberichtigungen, welche auf Portfoliobasis berechnet werden, dürfen nicht abgezogen werden“ zu ersetzen.</p>
Rz 389	<p>Die in der eckigen Klammer genannte Ziff. 6.1 bezieht sich nur auf Hypotheken mit überjähriger Laufzeit. Haben die Hypotheken hingegen eine unterjährige Restlaufzeit, so ist Ziff. 5.6 anzuwenden. Wir regen deshalb an, den Verweis wie folgt zu ergänzen: „[...] (Anhang 5 Ziff. 6.1 LiqV für Hypotheken mit Restlaufzeit ab einem Jahr bzw. Anhang 5 Ziff. 5.6 LiqV für Hypotheken mit unterjähriger Restlaufzeit).“ Dieser Punkt wurde bereits mit der FINMA so vorbesprochen.</p>
Rz 410	<p>Rz 410 spricht fälschlicherweise vom „Ausfüllen des Liquiditätsnachweises nach Anhang 4“, meint aber das „Ausfüllen des Finanzierungs<u>n</u>achweises nach Anhang 4“.</p>

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Tim.frech@finma.ch

Bern, 10. April 2017 sgv-Sc

Anhörungsantwort
Änderung der Liquiditätsverordnung / Teilrevision des Finma-Rundschreibens 2015/02

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs beider Vorlagen werden sie in einer Anhörungsantwort gemeinsam behandelt.

In der derzeitigen Fassung kann der sgv den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen. Um die vorgeschlagenen Änderungen zu akzeptieren, fordert der sgv die kumulative Erfüllung folgender Punkte: Vereinfachungen, welche für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 gelten, sollen ebenfalls für Banken der Kategorie 3 Anwendung finden; der nationale Ermessungsspielraum soll konsequent umgesetzt werden, insbesondere in Sachen ASF-Faktor für Privatkundeneinlagen grösser CHF 1.5 Mio., RSF-Faktor für Eventualverbindlichkeiten, Behandlung von durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften von Banken der Kategorie 3 sowie die Zulassung von Corporate Bonds als HQLA der Kategorie 2B; Bestimmungen für systemrelevante Banken und – in Analogie zur Eigenmittelverordnung – die Unterscheidung zwischen Anforderungen an global systemrelevante (G-SIBs) und national systemrelevante Banken (D-SIBs) sind weiter zu differenzieren.

Im Zuge dieser Korrekturen sind auch Verbesserungen am erläuternden Bericht anzubringen. Insbesondere ist eine Schätzung der Regulierungskosten der Vorlage vorzunehmen. Die Vorlage ist sodann mit ihrem «Preisschild» erneut den Angehörten zu unterbreiten.

Die Forderungen des sgv werden im Folgenden ausgeführt:

Korrektur des erläuternden Berichtes

Der erläuternde Bericht macht Pauschalaussagen, ohne sie zu belegen. Beispielsweise und entgegen den Behauptungen des Berichts finanzieren verschiedene Schweizer Banken ihr Kundenaktivgeschäft vor allem über stabile Kundeneinlagen. Obwohl die Fristentransformation als Voraussetzung für die Kreditschöpfung im Kern des Bankgeschäfts liegt, haben die meisten Schweizer Banken nie eine exzessive Liquiditäts-Risikotransformation betrieben. Die auf Stabilität ausgerichtete Refinanzierungspraxis drückt sich denn auch in den Resultaten der 2015/16 durchgeführten NSFR-Testerhebungen

aus. Die Aussage auf Seite 13 des Erläuterungsberichts stimmt also nicht, wonach ohne Regulierung kaum Anreize zur Reduktion der Abhängigkeit von kurzfristigen (instabilen) Finanzierungen bestehen. Diese Behauptung entspricht weder der gängigen Refinanzierungspraxis noch den Risikomanagementgrundsätzen der meisten Banken.

Der hohe Erfüllungsgrad der NSFR-Anforderungen durch die Schweizer Banken ist nebst der vorsichtigen Finanzierungspraxis auch dem aktuellen geldpolitischen Umfeld geschuldet. Diesem Umstand wird in der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) des erläuternden Berichtes unzureichend Rechnung getragen. Gemäss SNB-Statistik stieg bei verschiedenen Banken der Deckungsgrad der Kundenausleihungen durch die Kundeneinlagen. Dieser Anstieg reflektiert u.a. die Umschichtung von Depotanlagen in Kontobestände angesichts mangelnder Investitionsoportunitäten in verzinslichen Wertpapieren. Die durch die RFA suggerierte problemlose Einführung des NSFR-Mindeststandards ist vor diesem Hintergrund zu relativieren. Deshalb dürfen im Hinblick auf ein normalisiertes geldpolitisches Umfeld keine unhinterfragten Annahmen getroffen werden.

Weitere falsche Aussagen im Rahmen der RFA sind zu korrigieren: So verfügen längst nicht alle Kundeneinlagen über einen ASF-Faktor von 95% (S. 23, S. 27). Auch ist die Verkürzung der Kreditlaufzeit nicht per se eine geeignete Strategie zur Verbesserung der NSFR (S. 23). Gemäss Rz 399 des FINMA RS 15/2 ist bei der Ermittlung der Restlaufzeit von Krediten in den meisten Fällen von einer Verlängerung des fälligen Kreditbetrags auszugehen. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Behauptung, dass die reinen IT-Implementierungskosten der NSFR-Einführung für die Banken kaum ins Gewicht fallen (S. 30). Zuletzt: Testerhebungen für die Schätzung der Regulierungskosten lehnt der sgV entschieden ab, weil sie ohne gesetzliche Grundlage die Umsetzung von Regulierungen vorwegnehmen und unverhältnismässige Regulierungskosten aufbürden.

Der Bericht ist zu vervollständigen: Ein «Preisschild» für die vorgeschlagenen Änderungen muss klar ausgewiesen werden. Dieses muss brutto berechnet worden sein und darf keinerlei Nutzenüberlegungen enthalten.

Konsequente Differenzierung zwischen Bankenkategorien

Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind diese quantitativen Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von «national» und «international tätigen» Banken werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen und die entsprechenden Anforderungen auf Banken anzuwenden, bspw. aus Wettbewerbsgründen. Für nicht international tätige Finanzinstitute besteht somit ein grosser nationaler Ermessensspielraum. Dem Erläuterungsbericht (S. 4, Fussnote 7) ist zu entnehmen, dass es in der Schweiz gut 98 international tätige Banken geben soll, wobei weder transparent gemacht wird, um welche Banken es sich handelt noch nach welchen Kriterien diese Einteilung vorgenommen wird.

Heute wird der nationale Spielraum nicht ausgeschöpft. Insbesondere wird unterlassen, unter den Bankenklassen konsequent zu differenzieren. Im vorliegenden Entwurf werden Erleichterungen und Ausnahmen nur sogenannten «kleinen Banken» der Kategorie 4 und 5 gewährt. Es ist auch im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch sachgerecht, dass diese Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 offenstehen. Exemplarisch seien hier die folgenden Fälle genannt:

- Im Zusammenhang mit der Ex-Post-Evaluation der LCR wurde zwar eine Reihe von sinnvollen Vereinfachungen definiert und damit das Proportionalitätsprinzip konkretisiert. Diese Vereinfachungen bezüglich der Erfüllung der Anforderungen sowie zum Nachweis der Quoten sind gemäss E-LiQV den Banken der Kategorien 4 und 5 vorbehalten (Art. 14 Abs. 3 Bst c, Art. 17c Abs. 1, Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiQV). Es gibt keinen Grund, weshalb dies nicht auch für Banken der Kategorie 3 gelten sollte.

- Bei der NSFR hat die FINMA die Kompetenz, voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu bestimmen (Art. 17p Abs. 1 E-LiqV). Auf Basis dieser Bestimmung können kleine Banken Verbindlichkeiten und Forderungen aus durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften als voneinander abhängig geltend machen (Rz 406 FINMA RS 15/2). Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sollte diese Möglichkeit auch den Banken der Kategorie 3 eingeräumt werden, da auch diese ihre Kundenderivatgeschäfte im Regelfall durchhandeln. Dies entspricht auch der Regelung in der EU (vgl. S. 8, Erläuterungsberichts E-LiqV).
- Es sollte auch für Banken der Kategorie 3 die Regelung gelten, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht zu konsolidieren sind und bei unwesentlichen Fremdwährungspositionen die LCR nur nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a E-LiqV zu berechnen ist (Rz 355 ff. FINMA 15/2).

Die kategorische Unterteilung zwischen kleinen und anderen Banken auf Basis der primär grössenbasierten Aufsichtskategorisierung berücksichtigt die Komplexität, die Struktur und den Risikogehalt der Geschäftsmodelle dieser Institute viel zu wenig. Sämtliche Banken der Kategorie 3 werden damit grundsätzlich gleich behandelt wie international tätige Grosskonzerne, unabhängig von ihrem Geschäftsmodell und davon ob sie einen internationalen Bezug haben oder nicht.

Im Übrigen ist die vom sgv geforderte Differenzierung international gängige Praxis: Die Umsetzung der NSFR in den USA beispielsweise sieht vor, dass nur Bankengruppen mit einer konsolidierten Bilanzsumme von mehr als USD 250 Mrd. die NSFR vollumfänglich einzuhalten haben. Für Banken mit einer Bilanzsumme von zwischen USD 50 Mrd. und 250 Mrd. gelangt eine modifizierte NSFR zur Anwendung. Für Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als USD 50 Mrd. ist die NSFR Regelung nicht bindend. Damit setzen die USA beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung an, sondern weitergehend beim Kreis der von der Regulierung überhaupt betroffenen Institute. Im Vergleich fallen die in der Schweiz vorgesehenen Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 bzgl. Ausgestaltung des Finanzierungsnachweises bescheiden aus.

Ausschöpfung des nationalen Ermessensspielraums

Die Basler Vorgaben gewähren der nationalen Aufsichtsbehörde auch bei verschiedenen Detailbestimmungen zur LCR und zur NSFR einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum wird in folgenden Punkten nicht ausreichend umgesetzt:

Net Stable Funding Ratio:

- Einlagen von Privatkunden weisen gemäss den Basler Bestimmungen einen ASF-Faktor von 90% respektive 95% auf. Bei Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. sieht die FINMA einen davon abweichenden ASF-Faktor von 75% vor (Anhang 4 ASF-Kategorie 4.1 E-LiqV). Da die NSFR, im Gegensatz zur LCR, keine Stresskennzahl ist, soll der ASF-Faktor für Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. nicht oder nicht signifikant vom Basler Standard abweichen.
- Für Eventualverpflichtungen ist je nach Laufzeit ein RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15% vorgesehen (Anhang 5, Kategorie 10.1/10.2 E-LiqV). Bei Eventualverpflichtungen beschränkt sich das Finanzierungsrisiko der Bank jedoch auf eine kurzfristige Zahlungslücke zum Zeitpunkt des Settlements und weist deshalb in der Regel keine Abhängigkeit zur vertraglichen Laufzeit der Eventualverpflichtung auf. Die vorgesehenen RSF-Faktoren von 5 bis 15%, insbesondere bei den längeren Laufzeiten, sind deshalb deutlich zu hoch. Da die wenigen Schweizer Finanzinstitute, die in diesem Marktsegment tätig sind, dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, drängt sich eine Reduktion auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit auf.
- Das Basler Komitee hat mit der definitiven Verabschiedung der Bestimmungen zur NSFR im Oktober 2014 einen RSF-Faktor von 20% auf Verbindlichkeiten aus Derivaten eingeführt, der nun in die Schweizer Bestimmungen übernommen werden soll (Anhang 5 Kategorie 8.3 E-LiqV). Die Europäi-

sche Union sieht in ihren Bestimmungen einen tieferen Faktor von 10% vor (Seite 8, Erläuterungsbericht E-LiqV). Es stellt sich die Frage, ob die Schweiz hier nicht schon jetzt den entsprechenden Spielraum ausschöpfen sollte.

- Um negative Effekte auf den Markt für Staatsanleihen zu vermeiden, soll – entsprechend der EU Regelungen – für Wertpapiere der HQLA der Kategorie 1 ein RSF-Faktors von 0% vor (Anhang 5, Kategorie 2.1 E-LiqV) angewendet werden.

Liquidity Coverage Ratio:

- Das Universum qualifizierender HQLA der Kategorie 2B ist in der Schweiz sehr eng gefasst: Aktuell qualifizieren bei schweizerischen Titeln nur SMI-Aktien des Nichtbankensektors für diese Kategorie (Rz 133-138 FINMA RS 15/2). Diese enge Definition sollte – nicht zuletzt auch zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs von Industrieunternehmen – um die Kategorie der Corporate Bonds erweitert werden. Die im Vergleich zu ausländischen Regelungen restriktive Umsetzung hat zudem auch einen negativen Einfluss auf die RSF-Unterlegung in der NSFR.
- Die Bestimmungen in Rz 166 betreffend die Diversifikation des Bestands an HQLA enthalten keine Relativierung hinsichtlich Grösse oder Komplexität der Banken. Kleine HQLA Portefeuilles sind naturgemäss weniger diversifiziert als grössere, und eine Ausweitung der Diversifikation ist unweigerlich mit relativ höheren Kosten verbunden. Diesem Umstand ist in Rz 166 wie folgt Rechnung zu tragen: «Die Anforderungen hinsichtlich des Grads der Diversifikation verstehen sich in Proportionalität zu Grösse und Komplexität einer Bank».
- Die Formulierung zu Rz 166.1 in der französischen Version ist nicht eindeutig genug. Die im Entwurf zum FINMA RS 15/2 ausformulierten Bestimmungen zur Strafzahlung im Falle eines vorzeitigen Rückzugs von kündbaren Einlagen sind nicht klar. Gemäss Entwurf (Rz 196/197 RS 15/2) muss sich die Strafzahlung zusammensetzen aus: dem Zins für eine alternative Finanzierung der Einlage bis zur ursprünglichen Fälligkeit über den Interbankenmarkt, mindestens 200 Basispunkten per annum auf die Einlage. Die erste Bedingung sollte in Analogie zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen im Sinne der Zinsdifferenz zu alternativen Finanzierungen formuliert werden und nur für Termineinlagen (Termingelder, Kassenobligationen, etc.) gelten. Bei Sichteinlagen mit einer kurzen Kündigungsfrist (häufig 1 oder 3 Monate) ist diese Zinsdifferenz vernachlässigbar, weshalb aus operationellen Gründen darauf zu verzichten ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass bei einem vorzeitigen Rückzug einer Termineinlage eine allfällig zu Gunsten des Kunden ausfallende Vorfälligkeitsentschädigung weiterhin dem Kunden ausgezahlt bzw. mit dem zweiten Teil der Strafzahlung (200bp) verrechnet werden darf. Die zweite Bestimmung ist vielen Banken insofern unklar, als der neu aufgenommene Einschub «per annum» eine Abhängigkeit der Strafzahlung von der Restlaufzeit des Geschäfts suggeriert. Bei der Kündigung eines Spargeldes würde dieser Teil der Strafzahlung demzufolge deutlich tiefer ausfallen als bei der Kündigung eines überjährigen Festgeldes.
- FINMA RS 15/2 Rz 200 ff. definiert unter welchen Voraussetzungen Metallkonten nicht als normale Sicht- oder Spareinlagen zu behandeln sind, sondern als nicht LCR-relevant angesehen werden dürfen, da das Liquiditätsrisiko vollständig an den Kunden übertragen ist. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen Metallkonten wie normale Sicht- oder Spareinlagen behandelt werden, d.h. ein entsprechender Abfluss ist mit HQLA zu unterlegen. Die Absicherung des Kurs- und Lieferrisikos von Edelmetallkonten (Passivseite) erfolgt normalerweise durch entsprechende Bestände (physisch, in Kontoform bei einer anderen Bank, als Edelmetall-Anlagefonds, etc.) auf der Aktivseite. Diese Edelmetallbestände qualifizieren allerdings nicht als HQLA, obwohl sie zur Deckung eines Liquiditätsabflusses auf den Edelmetallkonten verwendet werden. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen, indem Edelmetallbestände auf der Aktivseite mit einem entsprechenden Zuflussfaktor berücksichtigt werden können.
- Gemäss Anhang 3 Ziff. 5 E-LiqV kommt für Ausleihungen an Nicht-Finanzinstituten (Privatkunden, Kleinunternehmungen, Unternehmungen, etc.) ein Zuflussfaktor von 50% zur Anwendung. Damit

wird nicht berücksichtigt, dass eine Bank (normalerweise durch ihr Treasury) auch bei Nicht-Finanzinstituten reine Liquiditätsanlagen tätigen kann, die sich nicht von analogen Liquiditätsanlagen bei Finanzinstituten unterscheiden. Für solche Liquiditätsanlagen ist ebenfalls ein Zuflussfaktor von 100% sachgerecht, weshalb Ziff. 5.3 um solche Anlagen zu erweitern ist.

Regelungen für systemrelevante Banken

Die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken (Art. 19-29 E-LiqV) stammen noch aus der Zeit des Beginns der Finanzkrise 2008/09. Die konkreten quantitativen Anforderungen basieren dabei auf einem zusätzlichen Stressszenario mit 7- und 30-Tagehorizont, das primär auf global systemrelevante Grossbanken mit einem hohen Bestand monetisierbarer Wertpapierbestände ausgerichtet ist. Die laufende Überarbeitung der Liquiditätsverordnung ist eine gute Gelegenheit, auch diese Legacy-Bestimmungen zu aktualisieren.

Eine Präzisierung ist im Erläuterungsbericht E-LiqV auf Seite 4 erforderlich: Die monatliche Rapportierungspflicht der NSFR durch systemrelevante Banken wird unter anderem mit deren «volatileren Geschäftsaktivitäten» begründet. Dies mag für die global systemrelevanten Grossbanken zutreffen, sicher aber nicht für die national systemrelevanten Banken, deren Geschäftsmodell einen deutlich geringeren Risikogehalt beinhaltet.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor

Tim Frech
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

10. April 2017

UBS Stellungnahme zur Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 "Liquiditätsrisiken – Banken"

Sehr geehrter Herr Frech

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Revision des Liquiditätsrundschreibens und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Bemerkungen und Anträge.

Bezüglich genereller Anmerkungen zur Einführung der Finanzierungsquote ("Net Stable Funding Ratio") verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Änderung der Liquiditätsverordnung.

Zusätzlich möchten wir hervorheben, dass Teilbereiche der LCR Revision die Vereinbarkeit mit internationalen Standards betreffen. Es ist zentral sicherzustellen, dass die Schweizer Regulierung im Einklang mit den Regeln im Ausland steht.

Die Änderungen im Bereich Kredit- und Liquiditätsfazilitäten führen aus unserer Sicht zu einem Risiko, dass Fazilitäten für allgemeine Unternehmensfinanzierungen als Liquiditätsfazilitäten gelten. Diese Unschärfe im Vorschlag ist weder im Basel Standard noch in ausländischer Liquiditätsregulierung zu erkennen. In unserer Stellungnahme schlagen wir deshalb Klarstellungen vor, die einerseits das Liquiditätsrisiko angemessen berücksichtigen und andererseits zu keinen unnötigen erhöhten Kosten bei Unternehmensfinanzierungen führen.

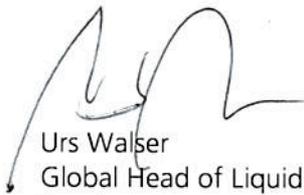
Wir begrüssen die Klarstellung zu Mittelabflüssen aus Geldmarktfonds, welche eine teilweise Annäherung an Liquiditätsanforderungen im Ausland darstellen. Allerdings sind aus unserer Sicht Geldmarktfonds nach US und EU Recht nur teilweise abgedeckt. Unser Vorschlag trägt dem Rechnung.

Im Anhang führen wir weitere Punkte aus und unterbreiten Ihnen Vorschläge, wie der Text der Verordnung unseres Erachtens angepasst werden sollte, um unverhältnismässige Auswirkungen zu vermeiden.

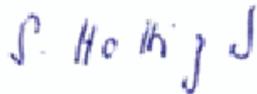
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und sind gerne bereit, diese mit Ihnen weiter zu diskutieren.

Freundliche Grüsse

UBS AG



Urs Walser
Global Head of Liquidity and
Funding



Steve Hottiger
Head Governmental Affairs

Beilagen:

- Stellungnahme der UBS zur Änderung des FINMA Rundschreibens 2015/2 Liquiditätsrisiken – Banken
- Stellungnahme der UBS zur Änderung der Liquiditätsverordnung

Vernehmlassung über die Änderungen zum Rundschreiben 2015/2 Liquiditätsrisiken - Banken

Bemerkungen im Detail

Im Folgenden nehmen wir zu den Änderungsvorschlägen sowie einzelnen Ausführungen im Erläuterungsbericht im Detail Stellung (gemäss Reihenfolge der Randziffern). Die Stellungnahme zu den Änderungen der Liquiditätsverordnung ist diesem Schreiben beigefügt, da beide Regulierungen eng verknüpft sind.

Wir beziehen uns lediglich auf Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln und den Anhängen, die unseres Erachtens einer Anpassung bedürfen.

I. Inkrafttreten

1. Änderungsantrag

[Umsetzung der LCR Bestimmungen per 1. Januar 2018, Umsetzung der Änderungen zur NSFR \(Ziff. IV.\) gemäss Antrag zur Liquiditätsverordnung.](#)

2. Bemerkungen

Es ist zwar zutreffend, dass FINMA 2015 begonnen hatte, im Rahmen eines Test Reportings erste Daten zu erheben. Die Aussage, die Banken hätten daher genügend Zeit gehabt, um die Einführung der NSFR vorzubereiten (Erläuterungsbericht Ziff. 2.3, S. 9), trifft hingegen in dieser Weise für UBS nicht zu: Die Liquiditätsverordnung sieht Neuerungen zur NSFR vor, die so nicht vorhersehbar waren und die eine Umsetzung für UBS per 1. Januar 2018 unmöglich machen. Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zur Vernehmlassung über die Liquiditätsverordnung (S. 20).

Aus den dort dargelegten Gründen plädieren wir für einen Aufschub und eine Angleichung des Inkrafttretens der Bestimmungen zur NSFR mit dem Umsetzungsfahrplan in der EU, d.h. einen Aufschub für das Inkrafttreten des 3. Abschnitts (Art. 17f-17s) und der entsprechenden Anhänge 4 und 5. Dementsprechend beantragen wir auch einen zeitgleichen Aufschub des Inkrafttretens der Bestimmungen zur NSFR im FINMA-RS, d.h. der Ziffer IV. Quantitative Anforderungen, Rz. 364-410. Die Bestimmungen zur LCR bringen dagegen nicht derartige Änderungen mit sich, welche die Banken nicht auf den 1. Januar 2018 umsetzen könnten. Wir wären daher mit einem auf die LCR-Bestimmungen beschränkten Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2018 einverstanden.

B. LCR Berechnungsweise

Rz. 133ff.: Aktien als HQLA Kategorie 2b (Art. 15b Abs. 5 und 6 LiqV); nicht schweizerische Tochtergesellschaft

1. Änderungsantrag

Rz. 133: Aktien können als Aktiva der Kategorie 2b nach Art. 15b Abs. 5 und 6 LiqV angerechnet werden, wenn:

....

Rz. 138: e. der Titel ~~von einer nicht schweizerischen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gehalten wird, um Liquiditätsrisiken in dieser Einheit zu decken~~, in jenem Aktienindex vertreten ist, den die ausländische Aufsichtsbehörden für den Zweck der Anrechenbarkeit von Aktiva der Kategorie 2b als zulässig festgelegt hat.

2. Begründung

Gemäss FINMA-Rundschreiben Rz. 136-138 muss das für Kategorie 2b berechnete HQLA in der Währung denominated sein, die dem Liquiditätsrisiko der jeweiligen Einheit entspricht, oder wenn es von einer nicht schweizerischen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gehalten wird, um Liquiditätsrisiken in dieser Einheit zu decken, in jenem Aktienindex vertreten sein, den die ausländische Aufsichtsbehörde für den Zweck der Anrechenbarkeit von Aktiva der Kategorie 2b als zulässig bezeichnet hat.

Diese Regel nimmt an, dass eine Aktie ihren gesamten LCR Liquiditätswert verliert, wenn sie unternehmensintern in eine andere Jurisdiktion transferiert wird. Ausserdem ergibt sich ein Nachteil, wenn ein Institut die Liquiditätsrisiken in einer spezifischen ausländischen Währung zentral in der schweizerischen Einheit trägt und keine ausländische Tochtergesellschaft oder Niederlassung in diesem Land hat, verglichen zu einem Institut, welches die Risiken dezentral in den jeweiligen ausländischen Einheiten verwaltet.

Dies stellt unseres Erachtens eine überaus konservative und unrealistische Annahme dar, da Aktien sehr einfach in ihren Heimatmarkt transferiert werden können, um Liquidität zu generieren. Zusätzlich führt diese Behandlung zu Widersprüchen in Bezug auf besicherte Finanzierungstransaktionen, die vom Ursprungsland abhängen, in welchem die Transaktion initiiert wurde. Für das gleiche Wertpapier könnte dies zu einem Repo mit einer Kategorie 2b-Sicherheit im Heimatmarkt und einem Repo mit Level 3-Sicherheit in anderen Ländern führen.

Die FINMA sollte deshalb von ihrer Kompetenz, weitere Aktiva der Kategorie 2B bezeichnen zu können, aktiv Gebrauch machen (Art. 15b Abs. 5 LiqV). Nebst den oben aufgeführten Punkten ist zudem noch zu beachten, dass das schweizerische Universum entsprechender Titel viel zu eng gefasst ist: Einzig SMI-Aktien des Nichtbankensektors erfüllen die notwendigen Kriterien. Dies ist wenig sachgerecht; ausländische Titel in grösseren Märkten, z.B. der EU, sind wesentlich breiter und verfügen über eine tiefere Liquidität als der SMI. Die beantragte Änderung würde eine entsprechende Ausweitung auf von anderen zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktiva beinhalten. Dies würde auch der Regelung in der EU entsprechen (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute, Art. 12(1) lit. c).

Mit Blick auf eine mögliche Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Industrieunternehmen regen wir an, auch Corporate Bonds als HQLA der Kategorie 2B zu qualifizieren, was auch der Regelung in der EU entsprechen würde (vgl. Delegierte Verordnung 2015/61, Art. 12(1) lit. b).

Rz. 143: HQLA / Aktien

1. Änderungsantrag

Rz. 143: dürfen sie im Fall von Aktien keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 40 Prozentpunkten bei Repo-Transaktionen ~~bzw. oder~~ keinen Wertverlust....

2. Begründung

In Rz. 143 bedarf es der grammatikalischen Klarstellung, dass es um eine alternative Anforderung geht und diese nicht kumulativ zu verstehen ist. Deshalb ist "bzw." durch "oder" zu ersetzen.

Rz. 176: Gekündigte Termineinlagen von Privatkunden

1. Änderungsantrag

Rz. 176: ... zu erfassen-, soweit mit dem Kunden die Auszahlung vereinbart worden ist.

2. Begründung

Gemäss Wortlaut von Rz. 176 scheinen gekündigte Termineinlagen von Privatkunden in jedem Fall mit einem Abflussfaktor von 100% unterlegt werden zu müssen, unabhängig davon, ob der Kunde eine Auszahlung verlangt hat oder nicht. Demgegenüber sieht die EU Regelung dies nur vor, wenn eine Auszahlung mit dem Kunden vereinbart ist (vgl. Art. 24 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61). Dies erscheint sachgerecht und sollte auch in Rz. 176 so klargestellt werden.

Rz 186 i.V.m. Rz 187: Berücksichtigung der Einlagensicherung in der LCR-Berechnung

1. Änderungsantrag

Rz. 186: Streichen
Rz. 187.1, 187.2 & 187.3: Streichen

2. Begründung

Der Maximalbetrag von 6 Milliarden Franken gemäss Art. 37h Abs. 3 Bst. b BankG ist nur ein Teil des schweizerischen Einlagensicherungssystems. Zu beachten ist daneben die Privilegierung im Konkurs sowie die Absicherung durch die Verpflichtung, die gesicherten Einlagen im Umfang von 125% durch in der Schweiz gelegene Aktiven abzudecken. Damit sind die gesicherten Einlagen im Fall der Konkursverwertung praktisch immer gedeckt, womit sie von Kunden auch nicht abgezogen werden müssen und sie über eine entsprechende "Stickiness" verfügen.

Dem entspricht die Umschreibung der stabilen Einlagen in Rz. 178, womit auch die entsprechenden Sicherungssysteme im Ausland berücksichtigt werden (Zweigniederlassungen, welche ausländischen Systemen unterstehen). Es sollte daher die tiefere Abflussrate gemäss Umfang der bei den Einzelinstituten gehaltenen gesicherten Einlagen gelten.

Rz. 187.1 bis 187.3 sehen die Aufteilung der schweizerischen Einlagensicherung auf verschiedenen Einlagekategorien vor. Das schweizerische Recht sieht aber keine solche Unterscheidung vor; eine solche wäre aufgrund des Gleichbehandlungsgebots im Übrigen ohnehin unzulässig. Weil eine Grundlage im Gesetz fehlt, sollten diese Ziffern ersatzlos gestrichen werden.

Daneben besteht eine widersprüchliche Behandlung zur LCR: Der Zeithorizont der LCR beträgt 30 Kalendertage. Gemäss E-LiqV Anhang 1 Ziffer 1.1 umfassen Einlagen von Privatkunden alle Sicht- und Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen. Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen sind nicht zu berücksichtigen. Die in der neuen Rz 187.2 genannten Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen befinden sich somit gemäss den Ausführungen in der E-LiqV nicht im Fokus der LCR-Berechnung. Folglich erscheint es inkonsistent, diese einzig bei der Anrechnung der Einlagensicherung einzubeziehen.

Entsprechend sollten Rz. 187.1-187.3 gestrichen werden.

Rz. 211 & 212: Einlagen Kleinunternehmen, Vereinen usw.

1. Änderungsantrag

Rz. 211: Kleinunternehmen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.1 LiqV sind juristische Personen, Einzelfirmen oder Personengesellschaften schweizerischen oder ausländischen Rechts des Nicht-Finanzsektors... Die Einlagen können von der Bank wie Einlagen von Privatkunden geführt werden, wenn sie ähnliche Merkmale wie Einlagen von Privatkunden aufweisen.

Rz 212: Einlagen von Vereinen,Obligationenrecht oder solche juristischen Personen oder Personengesellschaften nach ausländischem Recht, die den Vereinen, Stiftungen und Personengesellschaften nach schweizerischem Recht entsprechen, können wie Einlagen von Privatkunden behandelt werden, wenn der Verein, oder die gemeinnützige Stiftung oder die Personengesellschaft die Anforderungen an Kleinunternehmen aus Rz. 211 erfüllt.

2. Begründung

Rz. 212 erlaubt es, Vereine und Stiftungen in Übereinstimmung mit dem Obligationenrecht Art. 530, 552 oder 594 wie Retail-Kunden zu behandeln, wenn sie die Kriterien eines kleinen Unternehmenskunden gemäss Rz. 211 erfüllen. Konsequenterweise sollte dasselbe auch für Einzelfirmen gelten, da sie ähnliche Geschäftskriterien erfüllen wie kleine Unternehmenskunden. Als solche sollten sie auch mit demselben zugrundeliegenden Liquiditätsrisiko behandelt werden.

Weiterhin beschränkt sich die Regelung in ihrer derzeitigen Vorlage lediglich auf Vereine, Stiftungen und Personengesellschaften nach Schweizer Recht und lässt ähnlich ausgeprägte ausländische Rechtsformen aus. Dies hätte insbesondere Nachteile für das internationale Geschäft zur Folge, da ausländische Gelder von Unternehmenskunden mit einer ähnlichen Rechtsform und demnach ähnlichen Risikoprofil zu Unrecht mit einer höheren Abflussrate behandelt würden. Sowohl in Bezug auf Rz. 211 als auch Rz. 212 sehen wir keine sachliche oder rechtliche Begründung für den Ausschluss von Personengesellschaften oder juristischen Personen nach ausländischem Recht, welche mit jenen des schweizerischen Rechts vergleichbar sind. Wir beantragen daher eine entsprechende Anpassung.

Rz. 237 ff. und Rz. 380ff: Einlagen aus Freizügigkeitskonten

1. Änderungsantrag

Rz. 237ff.: Eine Abflussrate wie für weniger stabile Einlagen von Privatkunden (10%) (Anhang 2 Ziff. 1.1.2 oder Ziff. 1.2 LiqV, je nach Höhe der Einlage) kann für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) gewählt werden, wenn:

~~a. Die Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung der Bank diese Gelder bei der jeweiligen Bank selber angelegt hat;~~

~~b. diese Gelder nur durch die natürliche Person, nicht aber die Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können; und~~

Rz. 380ff.: Ein RSF-Faktor von 90 Prozent wie für weniger stabile Einlagen von Privatkunden (Anhang 4 Ziff. 3 LiqV) ~~oder 75 Prozent für Einlagen von Privatkunden grösser als 1.5 Mio. Schweizer franken (Anhang 4 Ziff. 4 LiqV)~~ kann für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge gewählt werden, wenn:

~~a. Die Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung der Bank diese Gelder bei der jeweiligen Bank selber angelegt hat;~~

~~b. Diese Gelder nur durch die natürliche Person innerhalb eines Jahres abgezogen werden können;~~

~~c. Diese Gelder von der Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung selber nur im Fall einer substantiellen Rating-Verschlechterung der Bank abgezogen werden können; und~~

~~d. Die Einlagen der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können.~~

1. Begründung

Die in Rz. 238 für die LCR sowie in Rz. 381 für die NSFR vorgenommene Unterscheidung in „eigene“ und „fremde“ Anlagestiftungen erscheint uns aus konzeptioneller und rechtlicher Sicht als nicht angebracht. Wir regen deshalb die ersatzlose Streichung dieser Randziffern an.

Die Kündigungsfrist in der Randziffer 239 führt dazu, dass die Stiftungen Geldabzüge in Notfällen nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können. Randziffer 238 verunmöglicht die Risikodiversifikation nach Art. 50 BVV 2, der auch Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen unterstehen.

Die neue Limite von CHF 1.5 Mio. pro Person hat ferner zur Konsequenz, dass die Banken die Einhaltung der Limite regelmässig überprüfen müssen und dass sie die detaillierten Angaben aller Vorsorgenehmer von Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen benötigen, um eine vorteilhaftere Behandlung in der LCR und NSFR zu erhalten. Kunden der Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen müssen nicht zwingend Bankkunden sein. Die Weitergabe ihrer Daten muss daher vertraglich geregelt sein und kann als stossend empfunden werden. Dies führt zu einer engen Anbindung der Stiftung zur Stifterin, während die OBERAUFSICHTSKOMMISSION mit ihrer Weisung W-04/2014 eher das Gegenteil beabsichtigt.

Zur Betragshöhe ist generell zu bemerken, dass im Freizügigkeitsbereich Beträge von mehr als CHF 1.5 Mio. nicht unüblich sind. Bei einer Überschreitung dieser Grenze müsste die Freizügigkeitsleistung auf mehrere Konten bei mehreren Banken aufgeteilt werden, was der Ordnungsgeber jedoch nur eingeschränkt zulässt (Art. 12 FZV). Ein Abfluss dieser Gelder ist zudem gesetzlich geregelt und klar eingeschränkt. Im Jahre 2015 sind gemäss einer Erhebung des Vereins Vorsorge Schweiz nur knapp 2% abgezogen worden. Das Liquiditätsrisiko ist somit gering. Diese Limite sollte deshalb im Vorsorgebereich keine Anwendung finden.

Rz. 245: Berücksichtigung des wirtschaftlich Berechtigten bei Sichteinlagen

1. Änderungsantrag

Rz. 245ff: Die Behandlung von Einlagen aller anderen juristischen Personen..., wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der wirtschaftlich Berechtigte ist eine genau individualisierbare, natürliche Person oder mehrere in **direkter** verwandtschaftlicher Beziehung zueinander stehende natürliche Personen;

2. Begründung

Buchstabe a, direkte verwandtschaftliche Beziehung: Die direkte verwandtschaftliche Beziehung ist sowohl aus juristischer als auch aus operativer Sicht nur schwer umsetzbar. Das ZGB kennt keinen Begriff der "direkten verwandtschaftliche Beziehung", sondern spricht von Verwandtschaft in gerader Linie (Eltern, Kinder, Grosseltern und Enkeln) und Verwandtschaft in der Seitenlinie (Art. 20 Abs. 2 ZGB). Es ist deshalb nicht klar, was unter "direkt" zu verstehen ist. Die Auslegung als "in gerader Linie" wäre viel zu eng und würde dazu führen, dass z.B. bei Tod der Elternteile ein Wechsel erfolgen müsste. Wir befürworten daher eine Formulierung ohne den Zusatz "direkt", welche beide Fälle nach Art. 20 Abs. 2 ZGB beinhalten würde, d.h. Verwandtschaft in direkter Linie (Eltern/Kind, Grosseltern/Enkeln) und in der Seitenlinie (Geschwister, Geschwisterkinder, usw.). Ggf. könnte dies auch auf den 2. Grad der Verwandtschaft begrenzt werden (was Geschwisterkinder, Vettern und Basen, ausschliessen würde). Wir schlagen daher vor, das Adjektiv "direkt" zu streichen.

Ein analoges Resultat lässt sich durch die in der Europäischen Regelung aufgenommene Formulierung erzielen, welche 'natürliche Person[en] oder eine Gruppe eng verbundener natürlicher Personen' referenziert. Das wäre aus unserer Sicht auch weitgehend konsistent mit der bestehenden Rechtsordnung (KKV Art. 6a: Vermögende Privatpersonen, die als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3bis des Gesetzes gelten wollen, müssen dies schriftlich erklären. Ist für eine vermögende Privatperson oder für mehrere vermögende Privatpersonen eine private Anlagestruktur errichtet worden, so kann die Erklärung von einer für die Verwaltung der Anlagestruktur verantwortlichen Person abgegeben werden, soweit sich eine entsprechende Ermächtigung aus der Anlagestruktur ergibt).

Rz. 274: Kreditfazilitäten

1. Änderungsantrag

Rz. 274: ~~Allgemeine-Revolverende~~ Fazilitäten für allgemeine Unternehmensfinanzierung oder Betriebskapital für Unternehmenskunden gelten als Kreditfazilitäten.

2. Begründung

Dies stellt eine Angleichung an den Basler Standard dar, der sowohl Fazilitäten für Betriebskapital als auch für allgemeine Unternehmensfinanzierung als Kreditfazilitäten definiert (vgl. „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“, Januar 2013, Paragraph 128).

Rz. 277 & 278: Liquiditätsfazilität

1. Änderungsantrag

Rz. 277: Eine Liquiditätsfazilität ist für die Zwecke der LCR eine fest zugesagte, noch nicht beanspruchte Deckungsfazilität (Back-Up-Fazilität), die vom Kunden ausdrücklich...

Rz. 278.3: Handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte Syndizierung mit anderen Kreditgebern, ist der Gesamtbetrag der Syndizierung zu erfassen, ausser es liegt eine unwiderrufliche Syndizierungszusage der übrigen Kreditgeber vor, die analog nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zu einer Nichtbilanzierung des von den übrigen Kreditgebern zugesagten Teils führen würde. In diesem Fall muss nur der vertraglich vereinbarte Anteil der Bank als Fazilität erfasst werden. Analog hierzu muss bei einer syndizierten Anschlussfinanzierungsfazilität nur der anteilige Betrag des fällig werdenden Schuldtitels für die Berechnung gemäss Rz. 277.1 i.V.m. 278.1 herangezogen werden, der proportional dem syndizierten Anteil der Fazilität entspricht.

Rz. 278.5: Allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital (RZ 274), die ausdrücklich vertraglich auch für die Zwecke der Finanzierung von Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen, welche über den Kapitalmarkt finanziert werden sollen, gezogen werden dürfen, sind gemäss Art. 16 Abs. 4 LiqV als Liquiditätsfazilitäten zu erfassen, sofern die in Rz. 278.2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind und die Transaktion, welche über den Kapitalmarkttransaktion finanziert werden soll, konkret geplant ist (z.B. Vorliegen einer Absichtserklärung) und mit dem Kunden für die geplante Transaktion keine spezielle Übernahmefazilität vereinbart worden ist.

2. Begründung

Rz. 277: Unseres Erachtens sollte eine Deckungsfazilität (Back-up Facility) dadurch klassifiziert sein, dass sie in der vertraglichen Dokumentation ausdrücklich auf die in 277.1-277.3 erwähnten Verwendungszwecke Bezug nimmt. Die vorliegende Fassung hingegen definiert jede Fazilität als Liquiditätsfazilität, solange deren Zweck die Verwendung zur Refinanzierung nicht explizit ausschliesst. Da der Ausschluss der Verwendung einer Fazilität zur Refinanzierung in der Kreditdokumentation nicht dem Marktstandard entspricht, müsste praktisch jede Fazilität als Liquiditätsfazilität klassifiziert werden. Dies würde einerseits zu einem Wettbewerbsnachteil für Schweizer Banken gegenüber Banken in anderen wesentlichen Finanzplätzen führen und entspricht andererseits nicht der Intention des Basler Standards, der allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital explizit von der Klassifikation als Liquiditätsfazilität ausschliesst (vgl. „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“, Januar 2013, Paragraph 128).

Rz. 278.3: Wir möchten klarstellen, dass die Klassifikation einer unwiderruflichen Syndizierungszusage analog zu den anzuwenden Rechnungslegungsvorschriften vorgenommen werden sollte. Dies würde eine Gleichbehandlung von i.d.R. risikoreduzierenden Syndizierungen sicherstellen und den Berichtsprozess vereinfachen.

Für syndizierte „back-stop“ Fazilitäten, welche Rz. 278.3 erfüllen und von Kunden gezogen werden können, weil die Schuldtitel innerhalb der nächsten 30 Tage fällig werden, müsste UBS nur den anteiligen Betrag des fällig werdenden Schuldtitels finanzieren entsprechend dem anteiligen Betrag der Fazilität. Dieser Aspekt sollte unseres Erachtens geklärt werden.

Rz. 278.5: Analog zu Rz. 277 sollte eine allgemeine Fazilität für Betriebskapital nur dann als Liquiditätsfazilität klassifiziert werden, wenn der Zweck der Finanzierung von Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen ausdrücklich in der vertraglichen Dokumentation erwähnt wird. Zudem sollte eine solche Klassifikation nur vorgenommen werden, falls eine Transaktion konkret geplant ist und keine spezielle Übernahmefazilität vereinbart wurde.

Rz. 281.2: Fazilität für Finanzierungszweckgesellschaft

1. Änderungsantrag

Rz. 281.2: Eine Fazilität an eine Finanzierungszweckgesellschaft, die von einem Nicht-Finanzunternehmen garantiert wird oder mehrheitlich im Besitz eine Mehrheitsbeteiligung eines Nicht-Finanzunternehmens ist, von diesem Nicht-Finanzunternehmen kontrolliert wird und mit dem ausschliesslichen Zweck gegründet wurde, Aktivitäten dieses Nicht-Finanzunternehmens zu finanzieren, kann als Kreditfazilität erfasst werden, wenn diese Fazilität nicht dazu verwendet wird, um Finanzierung an den Finanzmärkten (d.h. Emission oder Verlängerung von Anleihen) zu ersetzen.

2. Begründung

Die Regel sollte auch für gleichgelagerte Fälle gelten, d.h. in welchen das SPV durch ein Nicht-Finanzunternehmen garantiert wird; ferner sollte „im Besitz“ durch die Bezeichnung „Beteiligung“ oder „Mehrheitsbeteiligung“ ersetzt werden.

Es gibt eine Vielzahl von Finanzierungszweckgesellschaften, die zwar für diese Zwecke aufgesetzt werden, aus unterschiedlichen buchhalterischen und steuerlichen Gründen eine Garantie des Nicht-Finanzunternehmens haben, aber keine Mehrheitsbeteiligung darstellen. Obwohl der Zweck dieser Finanzierungszweckgesellschaften übereinstimmt, würde die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass sie nicht als „Finanzierungszweckgesellschaft“ erfasst werden könnten, da sie die juristische Bedingung Mehrheitsbeteiligung eines Nicht-Finanzunternehmens nicht erfüllen. Deshalb sollte alternativ auch der Fall einer Garantieleistung vorgesehen werden.

Die gegenwärtige Fassung erscheint uns übermässig konservativ, da es viele Finanzierungszweckgesellschaft-Konstrukte mit identischen Aktivitäten und Risikoprofil aufgrund ihrer rechtlichen Eigentumsstruktur ausschliessen würde.

Die Tatsache der Veränderung in der Gegenpartei-Behandlung sollte hervorgehoben werden und es sollte geklärt werden, dass Fazilitäten, die Finanzierungszweckgesellschaft gewährt werden, die solche Kriterien erfüllen als „... Kreditfazilitäten mit Nicht-Finanzinstituten...“ behandelt werden sollen.

Rz. 281.3: Mittelabflüsse aus Geldmarktfonds

1. Änderungsantrag

Rz. 281.3: Mittelabflüsse aus verwalteten Geldmarktfonds, ... durch die Bank über gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserven hinausgehend ausgeschlossen wird, wenn das Vermögen mit der Constant-Net-Asset-Value-Methode bewertet wird. Eine Unterstützung gilt insbesondere auch dann als ausgeschlossen, wenn der Geldmarktfonds nach dem anwendbaren Recht im Wesentlichen nur in Instrumente mit geringem Risiko, wie Wertpapiere von öffentlich-rechtlichen Emittenten, investieren dürfen oder wenn dessen Anteile nur durch Privatkunden (Kleinanleger) erworben werden dürfen.

2. Begründung

Die 5% HQLA Anforderung für „Constant Net Asset Value“ Geldmarktfonds gemäss Anhang 2 Ziff. 9.3.5 ist unseres Wissens eine einmalige Vorschrift bzw. wird so nirgends im Ausland angewendet. Damit ist UBS, welche unseres Wissen derzeit als einziges schweizerisches Institut solche Fonds anbietet, international besonders benachteiligt. Rz. 281.3 gestattet es nun Instituten, unter bestimmten Bedingungen „Constant Net Asset Value“ (CNAV) Geldmarktfonds von der Erfassung gemäss An-

hang 2 Ziff. 9.3.5 LiqV zu befreien. Dies ist sehr zu begrüßen. Damit wird den aktuellen Reformen im Bereich der Geldmarktfonds, insbesondere in der EU Rechnung getragen (vgl. Proposal for a Regulation of The European Parliament and of the Council on Money Market Funds, welches am 5. April 2017 vom EU Parlament verabschiedet wurde und kommenden Mai im OJ veröffentlicht werden soll). Diese schliessen unter anderem die finanzielle Inanspruchnahme von Banken gegenüber diesen Fonds aus. Auch nach dem neuen US Recht sind CNAV Geldmarktfonds nur gestattet, wenn sie entweder zu 99.5% in sichere Staatsanlagen investieren (Government CNAVs), die besonders liquide sind und ein extrem niedriges Ausfallrisiko aufweisen oder wenn sie lediglich für Kleinanleger offenstehen (ähnlich die EU Regelung, siehe Art. 2 Ziff. 11 MMF).

Wir erachten die Definition in Rz. 281.3 jedoch deshalb als etwas zu eng und beantragen daher, die oben zusätzlich genannten Fälle von Geldmarktfonds auch als Ausnahmen der Unterstützung aufzuführen, da diese ebenfalls sehr stabil sind.

Rz. 285.1: Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen

1. Änderungsantrag

Rz. 285.1: Als sonstige vertragliche Mittelabflüsse.... Zinszahlungen. Bei relevanten Beträgen von über ~~4~~ 3 Prozent....

2. Begründung

Gemäss Rz. 285.1 sind die Positionen unter den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen, die mehr als 1 Prozent der Nettomittelabflüsse ausmachen, separat zu melden. Die Schwelle von einem Prozent ist sehr tief und führt praktisch zu einer zusätzlichen Berichtspflicht, die schlecht automatisierbar ist. Auffällige Positionen in diesen Berichtszeilen werden typischerweise im Rahmen von regulären Revisionen untersucht, sodass wir diese zusätzliche Berichtspflicht als unnötig erachten. Unseres Erachtens sollte zumindest die Schwelle auf 3 Prozent angehoben werden.

Rz. 286.2: Mittelabflüsse durch marktbasierter Auslöser („market-based-triggers“)

1. Änderungsantrag

Rz. 286.2: Tritt der marktbasierter Auslöser ... ~~Ansonsten gilt die Abflussrate für "sonstige vertragliche Mittelabflüsse".~~ Ansonsten gilt die Abflussrate der relevanten Abflusskategorie.

2. Begründung

Ein Marktauslöser muss nicht unbedingt zu einem Mittelabfluss führen. Daher erscheint uns die generelle Zuteilung zur Abflussrate „sonstige Mittelabflüsse“ zu restriktiv.

In grundsätzlicher Hinsicht sind wir der Auffassung, dass den Banken erlaubt sein sollte, die Mittelabflüsse, welche durch marktbasierter Auslöser erfolgen können, mit Hilfe eines wahrscheinlichkeitsbasierten Ansatzes (expected maturity date), d.h. einer Modellrechnung zu beurteilen und zu erfassen und nicht gestützt auf eine prozentmässig fix festgelegte Wahrscheinlichkeit. Rz. 286.2 sollte deshalb nochmals grundlegend überdacht werden.

Rz. 294.1 i.V.m. Erläuterungsbericht 3.2.4 (S. 16): Behandlung von Lombardkrediten

1. Änderungsantrag

Rz. 294.1: und ~~deren Verlängerung, welche durch die Bank nicht vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung widerrufen bzw. gekündigt werden können~~, solange die zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung.....

2. Begründung

Unbefristeten Rahmenkreditverträge mit der Möglichkeit, wiederholte Kredite (mit fester Laufzeit) in Anspruch nehmen zu können, sind in der Schweiz gängige Praxis. Dem Kunden wird dabei nicht das Recht zum Rollen des Kredites erteilt.

Die im Erläuterungsbericht (S. 16) unterschiedenen „Festvorschuss“- und „Kontokorrent“-Kreditrahmen lassen sich inhaltlich nicht mit der üblichen Praxis der Kreditgewährung und Vertragsgestaltung in Einklang bringen. Die üblicherweise verwendeten Rahmenverträge für gedeckte feste Vorschüsse entsprechen inhaltlich dem Typ des „Kontokorrent“-Kreditrahmens. Gemäss Erläuterungsbericht würden dagegen „Festvorschüsse im Rahmen des Lombard-Lending“ der (nicht anrechenbaren) Kategorie der „Festvorschuss-Rahmen“ zugerechnet.

Feste (Lombard-)Vorschüsse können, müssen aber nicht erneuert werden und sollten deshalb nicht ausgeschlossen sein. Kredite, welche innerhalb der Rahmenkreditvertrags abgeschlossen und die innerhalb von 30 Tagen fällig werden, sollten deshalb berücksichtigt werden dürfen.

Wir schlagen deshalb vor, die Randziffer entsprechend anzupassen.

Rz. 336: Abschlusstagprinzip

1. Änderungsantrag

Rz. 336: Für die ~~Erfassung aller Positionen gilt das Stichtagsprinzip Abschlusstagprinzip~~. Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte gilt gemäss FINMA Rundschreiben 15/1 Rechnungslegung – Banken (Rz. 17) das Wahlrecht zwischen Abschlusstagprinzip und Erfüllungstagprinzip. Aus Liquiditätsperspektive ist grundsätzlich dem Erfüllungstagprinzip (Valuta) Folge zu leisten zu folgen. Erfolgt die Berechnung jedoch nach dem Abschlusstagprinzip, ist Rz. 89.1 zu beachten.

2. Begründung

Wir beantragen eine einheitliche Anwendung der Grundsätze. Rz. 337 verweist zu Recht auf das RS Rechnungslegung Banken. Dieses muss auch für Rz. 336 gelten. Der Vorrang des Erfüllungstagprinzips ist sichergestellt, wenn dennoch das Abschlusstagprinzip gewählt wird, gilt die Begründungspflicht nach Rz. 89.1.

C. NSFR Berechnungsweise

Rz 371: Behandlung von Reverse-Repo-Geschäften ohne Laufzeitbeschränkung

1. Änderungsantrag

Rz. 371: [Streichen](#)

2. Begründung

Die generelle Unterstellung einer Laufzeit von über einem Jahr erscheint uns sachlich nicht geboten und würde eine Verschärfung gegenüber dem EU-Vorschlag darstellen, welcher gar keine solche Kategorisierung kennt (vgl. E-CRR Erw. 41 und 42, die keine solche Unterscheidung machen). Wir beantragen daher die Streichung der Randziffer, auch um eine Angleichung an das EU Recht herzustellen.

Rz. 388f.: Belastung Hypothekarforderungen

1. Änderungsantrag

Rz. 388: [Art. 17m Abs. 3-5] Die Bank kann der Belastung der Hypothekarforderung durch die Sicherstellung der Pfandbriefdarlehen nach dem Pfandbriefgesetz [PFG; SR 211.423.4] [oder gleichwertigen ausländischen Pfandbriefgesetzgebungen](#) wie folgt mittels Poolansatz Rechnung tragen:...

Rz. 389: a. Der Abzug des Buchwerts der belasteten Hypothekarforderung erfolgt bei den "Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Risikogewicht von 35 Prozent oder weniger nach dem Standardansatz unter Basel II für Kreditrisiken" (Anhang 5 Ziff. 6.1 LiqV). [Gleiches gilt für belastete Hypothekarforderungen mit einem Risikogewicht von 35 Prozent oder mehr nach dem Standardansatz unter Basel II für Kreditrisiken \(Anhang 5 Ziff. 7.2. LiqV\).](#)

2. Begründung

Rz. 388: Der Anwendungsbereich der Rz. umfasst lediglich die schweizerische Pfandbriefgesetzgebung (PFG; SR211.423.4). Dies erachten wir als zu restriktiv, weil ausländische Covered bonds, die sich auf vergleichbare Regelungen stützen, nicht erfasst sind. Wir beantragen eine entsprechende Ausweitung des Anwendungsbereichs.

Rz. 389: Mit dem vorgeschlagenen Text soll klargestellt werden, dass belastete Hypothekarforderungen mit einem Risikogewicht von 35% oder mehr von den entsprechenden Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem Risikogewicht von 35% oder mehr unter dem Basel II Standardisierten Ansatz für Kreditrisiken abgezogen werden.

Rz. 392: Abweichungen zu den HQLA-Definitionen des LCR-Regimes

1. Änderungsantrag

Rz. 392: [NSFR Text, Fusnote 12] Für die Berechnung der NSFR sind HQLA definiert als sämtliche HQLA, ungeachtet der operativen Anforderungen gemäss Rz 151–165 und LCR-Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. c LiqV und Aktiva der Kategorie 2b gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. b LiqV, die bei der Berechnung der LCR die Anerkennungsfähigkeit einiger HQLA einschränken können. [\[New FAQ BCBS 26\] Anleihen von ausländischen Regierungen oder Zentralbanken qualifizieren als HQLA der Kategorie 1 im Rahmen der NSFR, unabhängig von Art. 15a Abs 1 Bst. d. Analog wird HQLA der Kategorie 2B im Rahmen der NSFR anerkannt unabhängig von Ausflüssen in ausländischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Ziff. 138.](#)

2. Begründung

Gemäss den aufdatierten Basel III FAQ (vgl. „Basel III: The Net Stable Funding Ratio – FAQ“, Februar 2017, Frage 26) qualifizieren auch Anleihen von ausländischen Regierungen oder Zentralbanken als HQLA der Kategorie 1 im Rahmen der NSFR, sofern die entsprechende Zentralregierung ein Risikogewicht von mehr als 0 Prozent aufweist. Wir beantragen, dieser Erleichterung im vorliegenden Rundschreiben Rechnung zu tragen.

Rz. 398: Derivative Verbindlichkeiten (in Verbindung mit Anhang 5, Ziff. 8.3)

1. Änderungsantrag

Rz. 398: [FAQ BCBS 12] Die RSF-Kategorie "~~20~~10 Prozent der derivativen Verbindlichkeiten..."

2. Begründung

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur LiqV, Anträgen und Begründung zu Ziff. 8.3 Anhang 5.

Rz 399: Bestimmung der Restlaufzeit von Aktiva und Ausserbilanzpositionen

1. Änderungsantrag

Rz. 399: [FAQ BCBS 21] Bei Krediten oder Fazilitäten ohne Laufzeitbeschränkung (non-maturity loans/facilities) aber der [ausdrücklichen](#) vertraglichen Vereinbarung, dass eine Verlängerung zu einem bestimmten Zeitpunkt [wiederkehrend \(zum Beispiel jährlich\)](#) geprüft wird, darf dieser Überprüfungszeitpunkt nur im Fall von [Finanzinstituten, Treuhandfirmen und Begünstigten](#) als Fälligkeitsdatum gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bank den Kredit oder die Fazilität aus Reputationsgründen nicht verlängern muss (Art. 17n Abs. 2 LiqV). Bei Krediten oder Fazilitäten an Privatkunden, Kleinunternehmen, Nicht-Finanzinstitute, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordnete Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken und andere juristische Personen und Geschäftskunden ist davon auszugehen, dass diese immer über den Überprüfungszeitpunkt hinaus verlängert werden.

2. Begründung

Die Regelung in BCBS FAQ 21 bezieht sich unseres Erachtens explizit auf Kredite und Fazilitäten, die über einen vertraglich vereinbarten Überprüfungszeitpunkt zur Laufzeitverlängerung verfügen und nicht pauschal auf solche, die keine Laufzeitbeschränkung vorsehen, sondern einfach von kurzfristiger Natur sind. Wir betragen daher eine Klarstellung im Sinne des BCBS Standards.

Die Bezeichnung finanzielle Gegenpartei ist in der Liquiditätsregulierung nicht definiert. Wir schlagen vor, diese Bezeichnung durch „Finanzinstitute, Treuhandfirmen und Begünstigte“ zu ersetzen, was auch BCBS FAQ 2 und den Definitionen im Glossar zum RS entspricht.

Rz. 401-405: Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen

1. Änderungsantrag

Rz. 401: Als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen gelten folgende Bilanzpositionen, sofern sie die Bedingungen gemäss Art. 17p Abs. 2 LiqV erfüllen: Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die direkt mit den folgenden Produkten oder Dienstleistungen zusammenhängen, wird davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen gemäss Art. 17q Abs. 2 erfüllen und voneinander abhängig sind:

- a.
- b.
- c. Equity Linked Notes (ELNs), die mit Handelsaktiva physisch abgesichert sind und die Rückzahlung der ELN vertraglich mit dem Abwicklungspreis der Absicherungstransaktion (Hedge) verbunden ist, und falls die Absicherungstransaktion nicht liquidiert werden kann, die Bank durch die vertraglichen Marktstörungsklauseln vor jeglichem Liquiditätsrisiko geschützt ist.
- d. Aufeinander abgestimmte Wertschriftendarlehen-Geschäfte (Stock Borrowing & Loan) mit Fälligkeit am folgenden Geschäftstag
- e. Prime Brokerage Effektenkredite, die vollständig refinanziert sind durch Sicherheitsleistungen der Kunden und besicherte Finanzierungen der Weiterverpfändung der Kundenposition.

2. Begründung

Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen sind zentral für die Darstellung von Refinanzierungsrisiken. Die FINMA hat eine abschliessende Liste mit Kriterien formuliert, welche weitestgehend dem BCBS Standard entspricht (Art. 45). Der BCBS Standard, der dabei abgebildet wird, vermag unserer Ansicht nach in sachlicher Hinsicht die Abhängigkeiten jedoch nicht in angemessener Weise darzustellen. Gemäss Artikel 45 des BCBS Standards haben nationale Aufsichtsbehörden einen gewissen Ermessensspielraum, welcher genutzt werden sollte, weshalb wir hierzu entsprechenden Vorschläge unterbreiten.

Sofern diese Änderungen nicht aufgenommen werden sollten, beantragen wir, dass zumindest dann, wenn auch anderen Jurisdiktionen, insbesondere die EU, Anpassungen vornehmen, auch die FINMA ihren Ermessensspielraum voll ausschöpfen sollte (vgl. auch Art. 17p Abs. 1 E-LiqV).

Dabei geht es vor allem um die Behandlung Equity Linked Notes (ELN), aufeinander abgestimmte Securities Lending Geschäfte und Prime Brokerage-Effektenkredite. Zudem sollte auch die Abhängig-

keit zwischen Derivaten und Wertpapieren, die als Absicherung für diese Derivate gehalten werden, angemessen berücksichtigt werden.

2.1 Equity Linked Notes (ELNs)

Wenn ELNs mit Handelsaktiva physisch abgesichert werden und die Rückzahlung des Produkts vertraglich mit dem Abwicklungspreis des Hedges verbunden ist, besteht weder ein Liquiditäts- noch ein Finanzierungsrisiko.

Mit Blick auf die NSFR wird in der vorliegenden Fassung des Rundschreibens der Liquidierung von Handelsaktiva in Verbindung mit der Rücknahme der ELN nicht Rechnung getragen. Stattdessen wird Handelsaktiva der entsprechende RSF zugewiesen, ohne Berücksichtigung der korrespondierenden Verbindlichkeit. In Bezug auf die LCR hingegen erlaubt FINMA die Cash Neutralität, basierend auf dem Konzept der voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- ELNs sind mit Handelsaktiva physisch abgesichert und die Rückzahlung des Produkts ist mit dem Verkaufspreis des Hedges verbunden.
- Falls der Hedge nicht veräussert werden kann, ist die Bank durch vertragliche Klauseln vor jeglichem Liquiditätsrisiko geschützt, d.h. sie kann die Rückzahlung der ELN hinauszögern, bis der Hedge liquidiert werden kann.

Mit dieser Anpassung wird eine konsistente Behandlung zwischen LCR (s. Rz. 248.1) und NSFR erreicht, was ökonomisch sinnvoll erscheint.

2.2 Aufeinander abgestimmte Effektenleihe-Geschäfte mit Fälligkeit am folgenden Geschäftstag

Perfekt aufeinander abgestimmte Effektenleihe-Geschäfte (Stock Borrow & Loan) mit Fälligkeit am folgenden Geschäftstag stellen vollständig selbstfinanzierte Transaktionen dar. Bei diesen Transaktionen ermöglicht UBS eine Short Position für den Kunden und erhält von ihm im Gegenzug die Mittel aus dem Leerverkauf (Barmittel) sowie eine Sicherheitsleistung (Margin), welche sie für die Leihe der Aktie gegen die Barmittel verwendet. Im Zuge der neuen NSFR Regulierung müsste diese Transaktionen mit 15% langfristiger Finanzierung unterlegt werden.

Unserer Meinung nach ist dies nicht notwendig, da die Verwendung der Finanzierung (hinterlegte Barmittel) und die Finanzierungsquelle (Mittel aus dem Leerverkauf sowie Sicherheitsleistung des Kunden) wirtschaftlich vollständig miteinander verbunden sind und dies entsprechend vertraglich geregelt ist.

Sollten Bewertungsabschläge für die Effektenleihe aus Sicht der Bank aus irgendeinem Grund steigen, wird die Bank vom Kunden zusätzliche Sicherheiten verlangen. Die Auswirkung höherer Bewertungsabschläge ist daher "cash neutral". Mithilfe von internen Modellen und historischen Marktdaten werden zusätzliche Finanzierungsanforderungen für den Fall notleidender Märkte festgelegt, um sich gegen den Verlust von besicherten Finanzierungsquellen oder höheren Bewertungsabschlägen abzusichern.

2.3 Prime Brokerage Effektenkredite

Prime Brokerage Effektenkredite sind typischerweise durch Sicherheitsleistungen der Kunden und besicherte Finanzierung von bis zu 140% der weiterverpfändeten (re-hypothecated) Kundenposition refinanziert. Diese Transaktionen benötigen keine langfristige Finanzierung (gegenwärtiger Marktstandard), würden unter den vorgeschlagenen Vorschriften allerdings einen RSF von 15-50% zugeteilt bekommen (in Abhängigkeit von Laufzeit und Gegenpartei).

Falls eine Bank die Finanzierungsquelle des Prime Brokerage Effektenkredites verliert (d.h., nicht in der Lage ist, Positionen durch Weiterverpfändung zu finanzieren), würde die Bank entweder zusätzliche Sicherheiten vom Kunden verlangen oder den Kredit beenden. Letzteres ist in entsprechenden Standardverträgen geregelt.

Zwar muss UBS dabei auch mögliche Reaktionen der Kunden berücksichtigen, jedoch sind sich die Hedge-Fonds Kunden bewusst, dass Banken Prime-Brokerage Effektenkredite nur bezüglich solcher Positionen zur Verfügung stellen, die sie selber finanzieren können.

2.4 Wertpapiere, die als Hedge für Derivate gehalten werden

Zusätzlich zu den oben genannten Verknüpfungen zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten sollten Wertpapiere, die als Trading Aktiva zum Zweck der Absicherung (Hedging) von Kundenderivaten gehalten werden, RSF-Faktoren zugeteilt werden, die von der Laufzeit der Derivatekontrakte abhängig sind.

Die UBS Investment Bank betreibt ein von Kundenaktivität getriebenes Geschäft und die resultierenden Wertpapierpositionen werden nur zur Absicherung von Kundenaktivität gehalten (die einzige Ausnahme sind relativ unbedeutende Positionen, die für das Market Making gehalten werden). Produkte wie Aktienswaps werden immer abgesichert, weil das Eingehen von direktem Marktrisiko nicht erlaubt ist. Bei Fälligkeit gibt es für die Bank keine Verpflichtung, die Handelsposition zu rollen, falls die Refinanzierung für die Absicherung nicht verfügbar sein sollte. Gemäss RS-Entwurf müsste UBS diesen Wertpapieren jedoch einen vollen RSF zuweisen, obwohl der weitaus grösste Anteil des Derivatportfolios eine Restlaufzeit von unter einem Jahr aufweist.

Die Refinanzierungskosten für nicht-komplexe, kurzfristige Derivate, die mit Level 2b Aktiva abgesichert werden, dürften sich unter dem RS-Entwurf nach ersten Schätzungen ungefähr verfünffachen (keine Verbindung der Haltedauer des Derivats und des Haircuts von 50%). Diese Kostensteigerungen müssen letztlich die Endkunden tragen.

Da Aktieninstrumente kein Fälligkeitsdatum haben, wird der Bedarf an langfristiger Finanzierung von der erwarteten Haltedauer abgeleitet. Zur Bestimmung der jeweiligen Haltedauer unterhält UBS detaillierte Finanzierungsmodelle, welche der wechselseitigen Beziehung zwischen dem Derivat und der zur Absicherung gehaltenen Wertpapierposition Rechnung tragen. Danach stellen wir fest, dass circa 90% der unbesicherten Finanzierungsanforderungen im Aktiengeschäft bei UBS kürzer sind als ein Jahr.

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Rechtsdienst SIF
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

tim.frech@finma.ch

Datum	21. März 2017
Kontaktperson	Marilena Corti
Direktwahl	061 206 66 21
E-Mail	m.corti@vskb.ch

Stellungnahme zur Änderung der Liquiditätsverordnung und zur Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken»

Sehr geehrter Herr Dorner
Sehr geehrter Herr Genovese-Frech

Am 10. Januar 2017 haben das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (E-LiqV) bzw. die Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens «Liquiditätsrisiken – Banken» (FINMA RS 15/2) eröffnet. Die Revisionsentwürfe setzen die neuen Vorgaben des Basel-III-Reformpakets zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Rate, NSFR) in nationales Recht um und beinhalten die Ergebnisse der Ex-post-Evaluation zur Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Position und Überlegungen im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses einbringen zu können. Ausdrücklich danken möchten wir Ihnen auch für den frühzeitigen Einbezug der Bankenvertreter und den konstruktiven Dialog im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquiditätsregulierung (NAG-Liq).

Infolge des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Vorlagen erlauben wir uns, Ihnen unsere Kommentare in einer konsolidierten Stellungnahme zukommen zu lassen.

Zusammenfassung

Die Kernanliegen der Kantonalbanken zur Änderung der E-LiqV und zur Teilrevision des FNMA RS 15/2 betreffen die folgenden Themen:

- **Konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips:** Wir fordern, dass die Vereinfachungen, welche für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 gelten, ebenfalls für Banken der Kategorie 3 Anwendung finden. Kategorie-3-Banken sind daher grundsätzlich gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die FINMA mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann.
- **Nationaler Ermessensspielraum:** Wir fordern eine konsequentere Umsetzung des nationalen Ermessensspielraums u.a. in folgenden Punkten: ASF-Faktor für Privatkundeneinlagen grösser CHF 1.5 Mio., RSF-Faktor für Eventualverbindlichkeiten, Behandlung von durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften von Banken der Kategorie 3 sowie die Zulassung von Corporate Bonds als HQLA der Kategorie 2B.
- **Systemrelevante Banken:** Wir fordern, die Bestimmungen für systemrelevante Banken zu differenzieren und – in Analogie zur Eigenmittelverordnung – zwischen Anforderungen an global systemrelevante (G-SIBs) und national systemrelevante Banken (D-SIBs) zu differenzieren.
- **Präzisierungen und weitere Punkte:** Des Weiteren beinhaltet die Stellungnahme diverse Präzisierungen, bspw. hinsichtlich Anrechnung von AT1- und T2-Eigenmittelinstrumenten, sowie Korrekturen und kleinere Anpassungen. Insbesondere fordern wir auch, dass kleine Banken von der Berichtspflicht für Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden.
- **Erläuterungsbericht E-LiqV:** Wir regen an, den Erläuterungsbericht zur E-LiqV und insbesondere die Regulierungsfolgenabschätzung in einigen Punkten zu präzisieren bzw. zu korrigieren.

A GENERELLE BEMERKUNGEN

1. Umsetzung NSFR

Der vom Basler Ausschuss als Teil des Reformpakets Basel III festgelegte Mindeststandard NSFR zielt darauf ab, dass Banken ihre Aktiv- und gewisse Ausserbilanzgeschäfte dauerhaft und nachhaltig finanzieren. Mit der neuen Finanzierungsquote soll die übermässige Fristentransformation verhindert werden, wie sie einzelne Finanzinstitute v.a. im angelsächsischen Raum im Vorfeld der Finanzkrise 2008/09 betrieben hatten. Wir teilen die Auffassung, dass die Finanzierungsquote die Widerstandskraft des globalen Bankensektors insgesamt stärkt und damit die Wahrscheinlichkeit von volkswirtschaftlich kostspieligen Banken Krisen reduziert.

Inlandorientierte Schweizer Banken finanzieren ihr Kundenaktivgeschäft vor allem über stabile Kundeneinlagen. Dies trifft insbesondere auch für die Kantonalbanken zu. Obwohl die Fristentransformation als Voraussetzung für die Kreditschöpfung im Kern des Bankgeschäfts liegt, haben diese Banken nie eine exzessive Liquiditäts-Risikotransformation betrieben. Die auf Stabilität ausgerichtete Refinanzierungspraxis drückt sich denn auch in den Resultaten der 2015/16 durchgeführten NSFR-Testerhebungen aus. Wir widersprechen deshalb der auf Seite 13 des Erläuterungsberichts zur E-LiqV gemachten Aussage, dass ohne Regulierung kaum Anreize zur Reduktion der Abhängigkeit von kurzfristigen (instabilen) Finanzierungen bestehen. Diese Behauptung entspricht weder der gängigen Refinanzierungspraxis noch den Risikomanagementgrundsätzen der Kantonalbanken.

Der hohe Erfüllungsgrad der NSFR-Anforderungen durch die Schweizer Banken ist nebst der vorsichtigen Finanzierungspraxis auch dem aktuellen geldpolitischen Umfeld geschuldet. Diesem Umstand wird in der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) des Erläuterungsberichts unzureichend Rechnung getragen. Gemäss SNB-Statistik stieg bei den Kantonalbanken der Deckungsgrad der Kundenausleihungen durch die Kundeneinlagen von 75.1% Ende 2005 auf 87.7% Ende 2015. Dieser Anstieg reflektiert u.a. die Umschichtung von Depotanlagen in Kontobestände angesichts mangelnder Investitionsoportunitäten in verzinslichen Wertpapieren. Die durch die RFA suggerierte problemlose Einführung des NSFR-Mindeststandards ist vor diesem Hintergrund zu relativieren. Deshalb dürfen im Hinblick auf ein normalisiertes geldpolitisches Umfeld die nationalen Ermessensspielräume bei der Umsetzung der NSFR-Anforderungen nicht überstrapaziert werden (s. Abschnitt B / 2. Ausschöpfung des nationalen Ermessensspielraums).

Des Weiteren regen wir an, einige irreführende Aussagen im Rahmen der RFA zu korrigieren: So verfügen längst nicht alle Kundeneinlagen über einen ASF-Faktor von 95% (S. 23 & S. 27 Erläuterungsbericht E-LiqV). Auch ist die Verkürzung der Kreditlaufzeit nicht per se eine geeignete Strategie zur Verbesserung der NSFR (S. 23, Erläuterungsbericht E-LiqV). Gemäss Rz 399 des FINMA RS 15/2 ist bei der Ermittlung der Restlaufzeit von Krediten in den meisten Fällen von einer Verlängerung des fälligen Kreditbetrags auszugehen. Nicht nachvollzieh-

bar ist zudem die Behauptung, dass die reinen IT-Implementierungskosten der NSFR-Einführung für die Banken kaum ins Gewicht fallen (S. 30, Erläuterungsbericht E-LiqV). Kritisch sehen wir die Durchführung von Testerhebungen, sofern dadurch die Umsetzung von Regulierungen gewissermassen vorweggenommen wird und Banken ohne rechtliche Grundlage unverhältnismässige Regulierungskosten aufgebürdet werden. Nachträgliche Anpassungen im Rundschreiben produzieren dann jeweils neue Implementierungskosten, was dem eigentlichen Sinn der Testreportings aus Bankensicht zuwiderlaufen kann.

Als positiv werten wir die folgenden, in Zusammenarbeit mit den Bankenvertretern im Rahmen der NAG-Liq erarbeiteten Umsetzungsvorschläge:

- **Pfandbriefdarlehen** (Art. 17m Abs. 3 - 5 E-LiqV; Rz 388-391 FINMA RS 15/2): Der Pool-Ansatz zur Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen erlaubt eine praxistaugliche, verhältnismässige und effiziente technische Umsetzung.
- **Säule 3a- und Freizügigkeitskonten** (Rz 380-384 FINMA RS 15/2): Der analog LCR anwendbare Look-through-Ansatz trägt der hohen Kapitalbindung dieser Vorsorgegelder und der Bedeutung für die stabile Finanzierung des Aktivgeschäfts Rechnung.
- **Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen** (Art. 17p E-LiqV; Rz 400-406 FINMA RS 15/2): Die Behandlung physischer Edelmetallbestände und Edelmetallkonten im Rahmen der stipulierten Bedingungen entspricht der ökonomischen und vertraglichen Logik.
- Einige zusätzliche Punkte zu interdependenten Verbindlichkeiten und Forderungen werden in Abschnitt B beleuchtet.

Die Kantonalbanken regen an, den Erläuterungsbericht E-LiqV und insbesondere die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) in den erwähnten Punkten zu präzisieren bzw. zu korrigieren.

2. Ex-post-Evaluation LCR

Im Rahmen der Ex-post-Evaluation der LCR konnten im Rahmen der NAG-Liq eine Reihe von Anforderungen präzisiert bzw. an die praktischen Erfordernisse und Gegebenheiten der Banken angepasst werden. Darunter fallen

- die Bedingungen für einen Rückzug von Einlagen ohne Konsequenzen für die LCR (Rz 194-199.6 FINMA RS 15/2);
- die Klarstellung der Behandlung von Zuflüssen unter Rahmenkreditverträgen (Rz 294-294.4 FINMA RS 15/2);
- die Einführung eines Wahlrechts zwischen Standardansatz und internem Modell zur Bestimmung des Anteils operativer Einlagen für Banken der Kategorien 3 bis 5 (Rz 228 & 231.1; 297 & 297.1 FINMA RS 15/2), was für die Kantonalbanken von zentraler Wichtigkeit ist;
- die Rückführung der Anforderungen zur HQLA-Diversifikation an die Vorgaben der Basler Rahmenvereinbarung (Rz 166-167 FINMA RS 15/2);

- die vereinfachte Anerkennung von im Ausland emittierten und in Fremdwährung denominierten, repo-fähigen HQLA (Art. 15c Abs. 5 E-LiqV).

Wir begrüßen diese Anpassungen ebenso wie die Vereinfachungen für kleine Banken in Bezug auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises auf Stufe Finanzgruppe und in Fremdwährungen, die Konsolidierung unbedeutender Tochtergesellschaften sowie die Komplexitätsreduktion des Liquiditätsnachweises (Art. 14 Abs. 3 Bst c und Art. 17c Abs. 1 E-LiqV; Rz 350-363 FINMA RS 15/2). Wir fordern jedoch, dass diese Vereinfachungen auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 offenstehen. Die FINMA kann mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen. Erleichterungen für kleine und mittlere Banken sollen im Übrigen auch bei der Erstellung des Finanzierungsnachweises gewährt werden (Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiqV; Rz 408-410 FINMA RS 15/2).

Die Umsetzung dieser Vereinfachungen trägt den Gegebenheiten kleiner und mittelgrosser Banken Rechnung und führt – unter der Voraussetzung der Beibehaltung der bestehenden Formularstruktur von Liquiditäts- und Finanzierungsnachweis – zu einer Reduktion des Aufwands für die regulatorische Berichterstattung. Von einer «deutlichen» Reduktion zu sprechen, wie dies im Erläuterungsbericht zum FINMA RS 15/2 gemacht wird, halten wir indessen für übertrieben.

B STELLUNGNAHME ZU SPEZIFISCHEN THEMENBLÖCKEN

1. Konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Gemäss Wortlaut der Basler Vereinbarung zu LCR und NSFR sind diese quantitativen Mindeststandards nur für «international tätige Banken» verbindlich. Konkrete Kriterien zur Definition und Abgrenzung von «national» und «international tätigen» Banken werden nicht vorgegeben. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, dies sinngemäss auszulegen und die entsprechenden Anforderungen auf Banken anzuwenden, bspw. aus Wettbewerbsgründen. Für nicht international tätige Finanzinstitute besteht somit ein grosser nationaler Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Liquiditäts- und Funding-Anforderungen. Dem Erläuterungsbericht (S. 4, Fussnote 7) ist zu entnehmen, dass es in der Schweiz gut 98 international tätige Banken geben soll, wobei weder transparent gemacht wird, um welche Banken es sich handelt noch nach welchen Kriterien diese Einteilung vorgenommen wird. Im Fall der Kantonalbanken möchten wir darauf hinweisen, dass deren Kernmarkt typischerweise der eigene Kanton ist und sie sich dementsprechend als inlandorientierte Banken verstehen.

Wir sind der Meinung, dass dieser Ermessensspielraum in der Schweiz im Rahmen der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips unzureichend ausgeschöpft wird. Einmal mehr werden Erleichterungen und Ausnahmen nur sogenannten «kleinen Banken» der Kategorie 4 und 5 gewährt. Es ist auch im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch sachgerecht, dass diese

Vereinfachungen nicht auch mittelgrossen Banken der Kategorie 3 offenstehen. Exemplarisch seien hier die folgenden Fälle genannt:

- Im Zusammenhang mit der Ex-Post-Evaluation der LCR wurde zwar eine Reihe von sinnvollen Vereinfachungen definiert und damit das Proportionalitätsprinzip konkretisiert. Diese Vereinfachungen bezüglich der Erfüllung der Anforderungen sowie zum Nachweis der Quoten sind gemäss E-LiqV den Banken der Kategorien 4 und 5 vorbehalten (Art. 14 Abs. 3 Bst c, Art. 17c Abs. 1, Art. 17h Abs. 3 und Art. 17q Abs. 1 E-LiqV). Es gibt keinen Grund, weshalb dies nicht auch für Banken der Kategorie 3 gelten sollte.
- Bei der NSFR hat die FINMA die Kompetenz, voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu bestimmen (Art. 17p Abs. 1 E-LiqV). Auf Basis dieser Bestimmung können kleine Banken Verbindlichkeiten und Forderungen aus durchgehandelten Kunden-Derivatgeschäften als voneinander abhängig geltend machen (Rz 406 FINMA RS 15/2). Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sollte diese Möglichkeit auch den Banken der Kategorie 3 eingeräumt werden, da auch diese ihre Kundenderivatgeschäfte im Regelfall durchhandeln. Dies entspricht auch der Regelung in der EU (vgl. S. 8, Erläuterungsberichts E-LiqV).
- Es sollte auch für Banken der Kategorie 3 die Regelung gelten, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht zu konsolidieren sind und bei unwesentlichen Fremdwährungspositionen die LCR nur nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a E-LiqV zu berechnen ist (Rz 355 ff. FINMA 15/2).

Die kategorische Unterteilung zwischen kleinen und anderen Banken auf Basis der primär grössenbasierten Aufsichtskategorisierung berücksichtigt die Komplexität, die Struktur und den Risikogehalt der Geschäftsmodelle dieser Institute viel zu wenig. Sämtliche Banken der Kategorie 3 werden damit grundsätzlich gleich behandelt wie international tätige Grosskonzerne, unabhängig von ihrem Geschäftsmodell und davon ob sie einen internationalen Bezug haben oder nicht.

Die Kantonalbanken kritisieren diese unzureichende Umsetzung des Proportionalitätsprinzips in FINMA-Rundschreiben seit Längerem, ohne dass sich etwas Grundsätzliches geändert hat. Umso besorgter nehmen wir nun zur Kenntnis, dass diese unsachgemässe Regulierungspraxis im Rahmen der vorliegenden E-LiqV nun erstmals auch auf Stufe Verordnung durch den Bundesrat festgeschrieben werden soll. Dies ist aus Sicht der Kantonalbanken viel zu einschränkend und würde einer konsequenten Umsetzung des Proportionalitätsprinzips im obigen Sinne entgegenstehen. Sinnvolle Erleichterungen für Kategorie-3-Banken (wie sie aktuell ja in Bezug auf die Bestimmung des Anteils operativer Einlagen bei der LCR bestehen) würde dadurch in Frage gestellt bzw. verunmöglicht. Es ist wichtig, Verordnung und Rundschreiben dahingehend abzustimmen, dass eine konsequente Umsetzung des Proportionalitätsprinzips im obigen Sinn sichergestellt ist.

Zusammenfassend erachten wir eine zusätzliche Differenzierung zugunsten inlandorientierter Banken der Kategorie 3 als notwendig und geboten. Der diesbezüglich vorhandene Ermes-

sensspielraum für Proportionalität sollte konsequenter genutzt werden. Die grundsätzlich einheitliche Anwendung der quantitativen Mindeststandards, wie von Basel gefordert, ist auch bei einer weiteren Differenzierung sichergestellt, da sich die Erleichterungen primär auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der einzureichenden Liquiditäts- und Finanzierungsnachweise beschränken. Auch sind damit keine Wettbewerbsverzerrungen verbunden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es durchaus Beispiele für eine konsequente Nutzung vorhandener Ermessensspielräume für Proportionalität gibt. Die Umsetzung der NSFR in den USA beispielsweise sieht vor, dass nur Bankengruppen mit einer konsolidierten Bilanzsumme von mehr als USD 250 Mrd. die NSFR vollumfänglich einzuhalten haben. Für Banken mit einer Bilanzsumme von zwischen USD 50 Mrd. und 250 Mrd. gelangt eine modifizierte NSFR zur Anwendung. Für Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als USD 50 Mrd. ist die NSFR Regelung nicht bindend. Damit setzen die USA beim nationalen Ermessensspielraum nicht nur auf Ebene einzelner Bestimmungen der Regulierung an, sondern weitergehend beim Kreis der von der Regulierung überhaupt betroffenen Institute. Im Vergleich fallen die in der Schweiz vorgesehenen Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 bzgl. Ausgestaltung des Finanzierungsnachweises bescheiden aus.

Die Kantonalbanken fordern, dass die Vereinfachungen, welche für kleine Banken der Kategorie 4 und 5 gelten, ebenfalls für mittelgrosse Banken der Kategorie 3 Anwendung finden. Kategorie-3-Banken sind gleich zu behandeln wie solche der Kategorie 4 und 5, wobei die FINMA mit Blick auf die Kriterien der Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil im Einzelfall Verschärfungen verfügen kann. Verordnung und Rundschreiben sind in diesem Sinne abzustimmen und zu präzisieren.

2. Ausschöpfung des nationalen Ermessensspielraums

Die Basler Vorgaben gewähren der nationalen Aufsichtsbehörde auch bei verschiedenen Detailbestimmungen zur LCR und zur NSFR einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum wird unseres Erachtens in folgenden Punkten zu konservativ umgesetzt:

Net Stable Funding Ratio:

- Einlagen von Privatkunden weisen gemäss den Basler Bestimmungen einen ASF-Faktor von 90% respektive 95% auf. Bei Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. sieht die FINMA einen davon abweichenden ASF-Faktor von 75% vor (Anhang 4 ASF-Kategorie 4.1 E-LiqV). Da die NSFR, im Gegensatz zur LCR, keine Stresskennzahl ist, sind wir der Ansicht, dass der ASF-Faktor für Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. nicht oder nicht signifikant vom Basler Standard abweichen soll.
- Für Eventualverpflichtungen ist je nach Laufzeit ein RSF-Faktor von 5%, 10% oder 15% vorgesehen (Anhang 5, Kategorie 10.1/10.2 E-LiqV). Bei Eventualverpflichtungen beschränkt sich das Finanzierungsrisiko der Bank jedoch auf eine kurzfristige Zahlungslücke zum Zeitpunkt des Settlements und weist deshalb in der Regel keine Abhängigkeit zur vertraglichen Laufzeit der Eventualverpflichtung auf. Wir erachten

- die vorgesehenen RSF-Faktoren von 5 bis 15%, insbesondere bei den längeren Laufzeiten, deshalb als deutlich zu hoch. Da die wenigen Schweizer Finanzinstitute, die in diesem Marktsegment tätig sind, dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, drängt sich eine Reduktion auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit auf.
- Das Basler Komitee hat mit der definitiven Verabschiedung der Bestimmungen zur NSFR im Oktober 2014 einen RSF-Faktor von 20% auf Verbindlichkeiten aus Derivaten eingeführt, der nun in die Schweizer Bestimmungen übernommen werden soll (Anhang 5 Kategorie 8.3 E-LiqV). Die Europäische Union sieht in ihren Bestimmungen einen tieferen Faktor von 10% vor (Seite 8, Erläuterungsbericht E-LiqV). Es stellt sich die Frage, ob die Schweiz hier nicht schon jetzt den entsprechenden Spielraum ausschöpfen sollte.
 - Um negative Effekte auf den Markt für Staatsanleihen zu vermeiden, schlagen wir – entsprechend der EU Regelungen – für Wertpapiere der HQLA der Kategorie 1 die Anwendung eines RSF-Faktors von 0% vor (Anhang 5, Kategorie 2.1 E-LiqV).

Liquidity Coverage Ratio:

- Das Universum qualifizierender HQLA der Kategorie 2B ist in der Schweiz sehr eng gefasst: Aktuell qualifizieren bei schweizerischen Titeln nur SMI-Aktien des Nichtbankensektors für diese Kategorie (Rz 133-138 FINMA RS 15/2). Diese enge Definition sollte – nicht zuletzt auch zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs von Industrieunternehmen – um die Kategorie der Corporate Bonds erweitert werden. Die im Vergleich zu ausländischen Regelungen restriktive Umsetzung hat zudem auch einen negativen Einfluss auf die RSF-Unterlegung in der NSFR.
- Die Bestimmungen in Rz 166 betreffend die Diversifikation des Bestands an HQLA enthalten keine Relativierung hinsichtlich Grösse oder Komplexität der Banken. Kleine HQLA Portefeuilles sind naturgemäss weniger diversifiziert als grössere, und eine Ausweitung der Diversifikation ist unweigerlich mit relativ höheren Kosten verbunden. Wir schlagen vor, diesem Umstand in Rz 166 wie folgt Rechnung zu tragen: «Die Anforderungen hinsichtlich des Grads der Diversifikation verstehen sich in Proportionalität zu Grösse und Komplexität einer Bank» (in der französischen Version: « L'attente en matière de diversification du portefeuille d'HQLA est proportionnelle à la taille et à la complexité de la banque. »
- Die Formulierung zu Rz 166.1 in der französischen Version ist nicht eindeutig genug. Wir schlagen folgende Modifikation vor: « Une banque dont l'encours de HQLA est uniquement composé d'obligations de la Confédération et/ou d'avoirs de banque centrale, et/ou de titres de créance émis par des banques centrales et/ou de pièces et les billets de banque n'est pas tenue par l'obligation de diversification. » [Erklärung: La formulation en français de la référence Cm. 166.1 est équivoque. La formulation ne permet pas de déterminer avec certitude si la part des HQLA sous forme de titres de la Confédération, de dépôts sur le compte SIC ou de titres de la BNS est à prendre en compte dans le périmètre devant faire l'objet de diversification ou ne constitue pas des éléments suffisamment diversifiés.]. Die im Entwurf zum FINMA RS 15/2 ausformulierten Bestimmungen zur Strafzahlung im Falle eines vorzeitigen Rückzugs von

kündbaren Einlagen sind nicht klar. Gemäss Entwurf (Rz 196/197 RS 15/2) muss sich die Strafzahlung zusammensetzen aus:

- dem Zins für eine alternative Finanzierung der Einlage bis zur ursprünglichen Fälligkeit über den Interbankenmarkt,
- mindestens 200 Basispunkten per annum auf die Einlage.

Wir sind der Ansicht, die erste Bedingung sollte in Analogie zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen im Sinne der Zinsdifferenz zu alternativen Finanzierungen formuliert werden und nur für Termineinlagen (Termingelder, Kassenobligationen, etc.) gelten. Bei Sichteinlagen mit einer kurzen Kündigungsfrist (häufig 1 oder 3 Monate) ist diese Zinsdifferenz vernachlässigbar, weshalb aus operationellen Gründen darauf zu verzichten ist. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass bei einem vorzeitigen Rückzug einer Termineinlage eine allfällig zu Gunsten des Kunden ausfallende Vorfälligkeitsentschädigung weiterhin dem Kunden ausgezahlt bzw. mit dem zweiten Teil der Strafzahlung (200bp) verrechnet werden darf.

Die zweite Bestimmung ist vielen Banken insofern unklar, als der neu aufgenommene Einschub «per annum» eine Abhängigkeit der Strafzahlung von der Restlaufzeit des Geschäfts suggeriert. Bei der Kündigung eines Spargeldes würde dieser Teil der Strafzahlung demzufolge deutlich tiefer ausfallen als bei der Kündigung eines überjährigen Festgeldes. Wir bitten um Klarstellung des Sachverhalts und schlagen eine einfache Regelung unabhängig von der Laufzeit vor, was der bisherigen Interpretation und Implementation bei vielen Banken entspricht. Sollte die Regelung anders ausfallen, so ist dies zwingend mit längeren Übergangsfristen zu verbinden, da Systemimplementierungen anders vorgenommen wurden.

- FINMA RS 15/2 Rz 200 ff. definiert unter welchen Voraussetzungen Metallkonten nicht als normale Sicht- oder Spareinlagen zu behandeln sind, sondern als nicht LCR-relevant angesehen werden dürfen, da das Liquiditätsrisiko vollständig an den Kunden übertragen ist. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen Metallkonten wie normale Sicht- oder Spareinlagen behandelt werden, d.h. ein entsprechender Abfluss ist mit HQLA zu unterlegen. Die Absicherung des Kurs- und Lieferrisikos von Edelmetallkonten (Passivseite) erfolgt normalerweise durch entsprechende Bestände (physisch, in Kontoform bei einer anderen Bank, als Edelmetall-Anlagefonds, etc.) auf der Aktivseite. Diese Edelmetallbestände qualifizieren allerdings nicht als HQLA, obwohl sie zur Deckung eines Liquiditätsabflusses auf den Edelmetallkonten verwendet werden. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen, indem Edelmetallbestände auf der Aktivseite mit einem entsprechenden Zuflussfaktor berücksichtigt werden können.
- Gemäss Anhang 3 Ziff. 5 E-LiqV kommt für Ausleihungen an Nicht-Finanzinstituten (Privatkunden, Kleinunternehmungen, Unternehmungen, etc.) ein Zuflussfaktor von 50% zur Anwendung. Damit wird nicht berücksichtigt, dass eine Bank (normalerweise durch ihr Treasury) auch bei Nicht-Finanzinstituten reine Liquiditätsanlagen tätigen kann, die sich nicht von analogen Liquiditätsanlagen bei Finanzinstituten unterscheiden. Für solche Liquiditätsanlagen ist ebenfalls ein Zuflussfaktor von 100% sachgerecht, weshalb Ziff. 5.3 um solche Anlagen zu erweitern ist.

Die Kantonalbanken fordern, dass

- der ASF-Faktor für Einlagen von Privatkunden grösser CHF 1.5 Mio. entsprechend dem Basler Standard bei 90% festzulegen ist, auf keinen Fall aber tiefer als 80% (in Analogie zur LCR);
- der RSF-Faktor für Eventualverpflichtungen, in Anlehnung an die Bestimmungen zur LCR, pauschal für alle Laufzeiten 5% beträgt;
- auch Banken der Kategorie 3 durchgehandelte Kunden-Derivatgeschäfte als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen geltend machen dürfen;
- geprüft werden soll, ob der RSF-Faktor für Nettoverbindlichkeiten aus Derivaten nicht bereits jetzt auf 10% gesenkt werden kann;
- Corporate Bonds der Kategorie 2B auch in der Schweiz als HQLA zuzulassen sind;
- Rz 166 zu den Diversifikationsanforderungen des HQLA Bestands gemäss den obigen Ausführungen präzisiert wird.
- Rz 196/197 gemäss den obigen Ausführungen präzisiert wird.
- Edelmetallbestände auf der Aktivseite, welche zur Absicherung des Kursrisikos von Edelmetallkonten auf der Passivseite dienen, sollen – falls die Bedingungen gemäss Rz 200.1 bzw. 200.2 nicht erfüllt sind – im Ausmass des LCR-Abflusses aus diesen Edelmetallkonten als Zufluss angerechnet werden dürfen.
- Anhang 3 Ziff. 5.3 E-Liq wird um durch das Treasury getätigte Liquiditätsanlagen bei Nicht-Finanzinstituten erweitert.

3. Regelungen für systemrelevante Banken

Die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken (Art. 19-29 E-LiqV) betreffen innerhalb des VSKB nur die Zürcher Kantonalbank. Diese Bestimmungen stammen noch aus der Zeit des Beginns der Finanzkrise. Die konkreten quantitativen Anforderungen basieren dabei auf einem zusätzlichen Stressszenario mit 7- und 30-Tagehorizont, das primär auf global systemrelevante Grossbanken mit einem hohen Bestand monetisierbarer Wertpapierbestände ausgerichtet ist. Wir erachten die laufende Überarbeitung der Liquiditätsverordnung als gute Gelegenheit, auch diese Legacy-Bestimmungen zu aktualisieren.

Eine Präzisierung ist im Erläuterungsbericht E-LiqV auf Seite 4 erforderlich: Die monatliche Rapportierungspflicht der NSFR durch systemrelevante Banken wird unter anderem mit deren «volatileren Geschäftsaktivitäten» begründet. Dies mag für die global systemrelevanten Grossbanken zutreffen, sicher aber nicht für die national systemrelevanten Banken, deren Geschäftsmodell einen deutlich geringeren Risikogehalt beinhaltet.

Ausdrücklich begrüssen wir, dass die Rapportierungspflicht zur Innertagesliquidität auf systemrelevante Banken beschränkt bleibt (Art. 28a E-LiqV).

Die Kantonalbanken regen an, die Bestimmungen für systemrelevante Banken zu aktualisieren und insbesondere – in Analogie zur Eigenmittelverordnung – zwischen Anforderungen an global systemrelevante und national systemrelevante Banken zu differenzieren.

4. Präzisierungen, Korrekturen und weitere Anpassungen

Die folgenden Abschnitte beinhalten weitere Kommentare sowie Korrekturvorschläge inhaltlicher oder redaktioneller Art zu den Entwürfen E-LiqV und FINMA RS 15/2:

E-LiqV:

- Art. 15c Abs. 5: Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte klargestellt werden, dass es sich bei den Bst. a und b um «oder»-Bedingungen handelt.
- Art. 17i Abs. 3: Bezüglich der Bedingungen, welche zur Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus besicherten Finanzierungsgeschäften erfüllt sein müssen, wird direkt auf das Basler Regelwerk zur Leverage Ratio verwiesen. Die Leverage Ratio ist für die Schweiz im FINMA-RS 15/3 geregelt. Damit sollte der Verweis auf dieses Rundschreiben und nicht auf die internationalen Bestimmungen erfolgen. Analog schlagen wir das auch für Art. 17j Abs. 3 vor.
- Art. 17l Abs. 2: Die Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung von Markterwartungen zur Ermittlung der Restlaufzeit von Eigenkapitalinstrumenten sind potentiell verwirrend. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (AT1- und Tier-2-Anleihen) sind in der Praxis meistens mit Call-Optionen zugunsten des Emittenten versehen. Daraus liesse sich eine Markterwartung herleiten, dass eine Call-Absicht seitens Emittentin zu den Call-Terminen besteht. Eine solche Auslegung von Art. 17l Abs. 2 ist sicherlich nicht beabsichtigt und würde auch den Anrechenbarkeits-Bestimmungen der Eigenmittelverordnung zuwiderlaufen.
- Art. 18b Bst b: Vorderhand sollten Prüfgesellschaften die Beobachtungskennzahlen nicht prüfen müssen. Die Beobachtungskennzahlen werden heute von den Banken im Sinne eines «best-efforts» geliefert. Falls nötig, kann die FINMA die Prüfgesellschaften ja auch ad-hoc beauftragen, die Beobachtungskennzahlen (oder andere Schwerpunkte) zu prüfen.
- Anhang 5 RSF-Kategorie 5.5: Die Bedingung im zweiten Unterabschnitt «nicht unter Kontrolle der für die Liquiditätsteuerung zuständigen Funktionseinheit» ist überflüssig bzw. steht im Widerspruch zu Rz 392 RS 15/2.
- Anhang 2 Ziffer 8.1: «Bedingt widerrufliche und unwiderrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten sowie synthetisch konstruierte, vergleichbare Transaktionen»: Hier muss ergänzt werden, dass jeweils der «nicht-beanspruchte Teil» solcher Fazilitäten massgebend ist.

FINMA RS 15/2:

- Rz 89.1: Eine Bank, die ihre LCR nach dem Abschlusstagprinzip errechnet, muss die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip erklären können. In

den Diskussionen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität wurde klar, dass dies nicht bedeuten kann, dass die LCR hierfür nach beiden Prinzipien zu berechnen ist. Ebenso wenig kann es bedeuten, dass die Unterschiede in einer revisionsbeständigen und permanenten Form erklärbar sein müssen. Diese Aspekte sollten unseres Erachtens durch folgende Ergänzungen der Rz 89.1 sowie des Erläuterungsberichts FINMA, S. 17, verdeutlicht werden:

- Rz 89.1: «... die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip auf Verlangen der FINMA erklären können» [in der französischen Version: « Si le LCR est calculé selon le principe de la date de conclusion la FINMA peut exiger que la banque explique ... »].

Erläuterungsbericht, S. 17: «Es wird aber eine neue qualitative Anforderung für diejenigen Banken eingeführt, welche die LCR gemäss Abschlusstagprinzip berechnen. Diese müssen die Auswirkungen von Wertstellungsdifferenzen auf die LCR in deren grundsätzlichen Wirkungsweise einschätzen ~~abschätzen~~ können (Rz 89.1).»

- Rz 177.3: Hier wird erstmals der Begriff «beizulegender Zeitwert» verwendet (Fair Value). Das FINMA RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» spricht immer nur von Fair Value. Aus diesem Grunde muss der Begriff Fair Value nicht übersetzt werden.
- Rz 199.1: Bei der Definition des Härtefalls wird von «Termineinlage» gesprochen. Dies kann verwirrend sein, da beispielsweise auch ein Sparkonto mit Rückzugsbeschränkung unter die Bestimmungen fällt. Wir schlagen vor, statt des Begriffs «Termineinlage» verallgemeinernd den Begriff «Einlage» zu verwenden.
- Rz 226.1: Bei der Parametrisierung eines Modelles zur Bestimmung der als operativ geltenden Einlagen muss das unterschiedliche Zahlungsverhalten der Gegenparteien berücksichtigt werden. Wir nehmen an, dass es um das Zahlungsverhalten in den einzelnen Einlagekategorien gemäss LCR Nomenklatur geht, bitten aber um eine entsprechende Präzisierung.
- Rz 227.1: Wenn die FINMA das interne Modell zur Ermittlung der Anteile der operativen Einlagen nicht bewilligt, gelten alle Einlagen automatisch als nicht-operativ. Für Banken der Kategorien 3 bis 5 sollte in diesem Fall jedoch Rz 228 gelten (Standardsätze FINMA gemäss Rz 229 – 231).
- Bei der vormaligen Rz 266 (Erleichterungen für kleine Banken bei Nettomittelabflüssen aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen) fehlt im Abschnitt O «Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine Banken». Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein Versäumnis handelt.
- Rz 285.1: Positionen unter den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen, die vom Betrag her mehr als ein Prozent der Nettomittelabflüsse ausmachen, sind der FINMA separat zu melden. Die Schwelle von einem Prozent ist sehr tief und führt in der Praxis zu einer weiteren Berichtspflicht, die schlecht automatisierbar ist. Auffällige Positionen in diesen Berichtszeilen werden typischerweise im Rahmen von regulären Revisionen untersucht, sodass wir diese zusätzliche Berichtspflicht für unnötig erachten. Im Minimum sollte die Schwelle bei drei Prozent der gesamten Nettomittelabflüsse angesetzt werden statt bei einem Prozent.

- Rz 294.1: Die Bedingungen, wann Mittelzuflüsse aus fällig werdenden Krediten berücksichtigt werden dürfen, werden an eine vertragliche Verpflichtung geknüpft, welche Zinssatz, Höhe und/oder Laufzeit explizit festlegt. Das Wort «oder» sollte gestrichen werden, damit klar ist, dass sämtliche der drei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Zufluss nicht anerkannt wird.
- Rz 294.4: Damit klar ist, dass im Gegenzug zu den laut Rz 294.1 nicht zu berücksichtigenden Kreditzuflüssen Zahlungen aus fälligen Krediten angerechnet werden dürfen, welche die drei erwähnten Bedingungen nicht erfüllen (also in 30 Tagen fällige Festkredite, für welche eine Rahmenkreditvereinbarung z. B. über die Höhe besteht, nicht aber über Laufzeit und Zinssatz), sollte Rz 294.4 neben Zinsen und Ratenzahlungen auch gänzliche Kredittilgungen beinhalten und fällige Festkrediten umfassen (mit Ausnahme solcher gemäss Rz 294.1).
- Rz 350: In den Diskussionen im Rahmen der NAG-Liq herrschte Einigkeit darüber, dass alle Banken die gleichen Formulare für das Ausfüllen des Liquiditäts- resp. Finanzierungsnachweises verwenden sollen.
Ungeklärt blieb indessen die Frage, ob der Gebrauch von Vereinfachungen selektiv statthaft ist oder nur dann, wenn sämtliche Vereinfachungen beachtet werden. Da nicht alle Banken den gleichen Implementierungsstand und Automatisierungsgrad aufweisen, und einzelne Vereinfachungen ihrerseits an Materialitätsgrenzen gebunden sind, halten wir erstere Lösung für zwingend notwendig. Eine Einschränkung des selektiven Wahlrechts würde den Nutzen der erarbeiteten Vereinfachungen in Frage stellen, d.h. die betroffenen Banken könnten davon in Praxis gar nicht profitieren.
- Rz 371: Die generelle Unterstellung einer Restlaufzeit von über einem Jahr bei open Reverse Repos ist sachlich nicht gerechtfertigt und stellt eine Verschärfung gegenüber den EU-Bestimmungen dar. Wir beantragen die Streichung dieser Randziffer.
- Rz 374: Auch hier wird, wie in E LiqV Art. 17 i und j auf die internationalen Bestimmungen des Basler Regelwerks verwiesen. Grundsätzlich sollte auf die Schweizer Gegebenheiten und das RS «Kreditrisiken Banken» referenziert werden.
- Rz 380, Schreibfehler: Es steht «Ein RSF-Faktor von 90%» anstatt «Ein ASF-Faktor von 90%».
- Rz 387: Kann bezüglich Wertberichtigungen nicht auf das RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» und das RS 15/3 «Leverage Ratio» verwiesen werden (anstatt auf das Basler Regelwerk)? Zudem stellen wir eine Ungleichbehandlung der RZ 387 (NSFR) zu RZ 292 (LCR) fest. Während die Rückflüsse im LCR nach Abzug von pauschalisierten Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wird in der NSFR die RSF ohne Abzug der Pauschalwertberichtigungen ermittelt. Dies sollte vereinheitlicht werden, umso mehr, als dieselben Informatiksysteme beide Kennzahlen LCR und NSFR möglichst nach identischen Regeln berechnen sollten.
- Rz 390: Das Wort «Pfandbriefzentrale» sollte durch den neutraleren Begriff «Pfandbriefinstitut» ersetzt werden.
- Rz 396: Auch hier sollte anstatt der Referenz auf das Basler Regelwerk die Schweizer Bestimmungen von FINMA RS 15/1 «Rechnungslegung Banken» gelten.

- Rz 400: Wir beantragen, dass zusätzlich strukturierte Produkte (Zertifikate) dann als interdependente Aktiven und Passiven behandelt werden können, wenn der Verbindlichkeit gegenüber dem Zertifikatskäufer damit verbundene und absichernde Aktiven gegenüberstehen.
- Rz 402: Die Beschränkung auf «physische» Edelmetallbestände ist nicht sachgerecht, denn die Absicherung von Edelmetallkonten (Passivseite) kann auch durch auf Konten bei anderen Banken gehaltene Edelmetallbestände oder Edelmetall-Anlagefonds erfolgen. Aus diesem Grund ist das Wort «physisch» zu streichen.

Erläuterungsbericht E-LiqV:

- Seite 19, Artikel 17o: Der Satz «Für die NSFR gilt grundsätzlich das Erfüllungstagprinzip» ist nicht korrekt. Für die NSFR gilt das Abschlusstagprinzip.
- Seite 20, Artikel 17p: Beim Satz betreffend die Behandlung von Edelmetallkonten und Edelmetallbeständen als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen schlagen wir eine textliche Präzisierung vor. In der Praxis ist es nicht so, dass Edelmetallkonten nur physisch bedient werden. Zentral ist aber der Umstand, dass der Kunde kein Anrecht auf Auszahlung in bar hat. Aus diesem Grund kann die Bank im Krisenfall die gehaltenen Edelmetallbestände zur Deckung von Abflüssen verwenden, was die Behandlung als voneinander abhängige Positionen bis zum Grad der Deckung rechtfertigt.

Beobachtungskennzahlen:

- Art. 18a E-LiqV legt die Rapportierungspflicht zu weiteren Beobachtungskennzahlen fest. Diese waren nicht Bestandteil der Gespräche im Rahmen der NAG-Liq und sollten grundsätzlich auch nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung sein. Trotzdem möchten wir es nicht unterlassen unseren Standpunkt zu vertreten, dass kleine Banken von der Pflicht zur Rapportierung von Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden sollen.
- Ausserdem würden wir es begrüßen, wenn bereits jetzt verbindlich kargestellt wird, dass das Monitoring Tool «Contractual Maturity Mismatch» nur Kapitalflüsse erfasst (Bestandesgrößen) und nicht Zahlungen aus Zinsen oder Gebühren (Flussgrößen).

Die Kantonalbanken fordern, dass

- folgende Artikel der E-LiqV entsprechend der obenstehenden Ausführungen konkretisiert werden: Art. 15c Abs. 5, Anhang 5 RSF-Kategorie 5.5, Anhang 2 Ziffer 8.1;
- in Art. 17i Abs. 3 und 17j Abs. 3 auf die entsprechende nationale Vorgabe verwiesen wird und nicht auf die internationale Regelung;
- Art. 17l Abs. 2 dahingehend präzisiert wird, dass Call-Optionen von AT1- und Tier-2-Anleihen nicht als «Optionen zum Rückkauf von Eigenkapitalinstrumenten» im Sinne dieser Bestimmung verstanden werden;
- Prüfgesellschaften die Beobachtungskennzahlen nicht prüfen müssen (Art. 18b);
- Rz 89.1 des FINMA RS 15/2 und der Erläuterungsbericht entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden;

- in Rz 177.3 auf den Begriff «beizulegender Zeitwert» zu verzichten;
- die Rz 199.1 und 380 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden;
- die Rz 226.1 und die Rz 227.1 entsprechend der obigen Ausführung zu präzisieren resp. anzupassen;
- die vormalige Rz 266 RS 15/2 zu Erleichterungen für kleine Banken bei Nettomittelabflüssen aus Derivaten in Abschnitt O «Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine Banken» integriert wird;
- die in Rz 285.1 des FINMA RS 15/2 neu vorgesehene Berichtspflicht zu grossen Positionen in den sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen fallengelassen oder die Schwelle zumindest auf drei Prozent der gesamten Nettomittelabflüsse erhöht wird;
- Rz 294.1 entsprechend der obigen Ausführung anzupassen;
- Rz 350 entsprechend der obigen Ausführung zu präzisieren;
- Rz 371 des FINMA RS 15/2 gestrichen wird;
- Rz 374, 387 und 396 auf Schweizerische Vorgaben zu referenzieren ist;
- in Rz 390 der Begriff «Pfandbriefinstitut» zu verwenden ist;
- die Rz 400 und 402 des FINMA RS 15/2 entsprechend der obigen Ausführungen angepasst werden-;
- der Erläuterungsbericht wie oben dargelegt präzisiert wird;
- kleine Banken von der Berichtspflicht zu den Beobachtungskennzahlen ausgenommen werden.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs

Per Mail an: tim.frech@finma.ch (PDF und Word)

Basel, 3. April 2017

Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen nachfolgend gerne von der Gelegenheit Gebrauch, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Als Verein, der die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a Einrichtungen vertritt, werden wir uns nachfolgend auf die beabsichtigten Änderungen in diesen Bereichen konzentrieren und die weiteren geplanten Änderungen in diesem Rundschreiben nicht weiter kommentieren.

Grundsätzliches

Das Rundschreiben Liquidität Banken umfasst ebenfalls Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen. Bereits in der ersten Fassung wurde die Einführung einer Kündigungsfrist in der Randziffer 239 vorgesehen, was dazu führt, dass die Stiftungen Geldabzüge in Notfällen nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können. Der Verein **lehnt** eine grundsätzliche **Kündigungsfrist ab**.

Randziffer 238 verunmöglicht die Risikodiversifikation nach Art. 50 BVV 2, da keine Drittbank bereit sein wird, Vorsorgegelder aufzunehmen, wenn sie mit einem LCR Ratio von 40% rechnen müssen. Art. 50 BVV 2 ist jedoch eine gesetzliche Verpflichtung, denen auch die Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen unterstehen. Es ist zudem aus Liquiditätsoptik nicht nachzuvollziehen, weshalb das Geld bei der Stifterin weniger schnell abgezogen werden könnte als bei einer Drittbank. Die Kündigungsfristen müssen vertraglich festgelegt werden – egal ob bei der Stifterin oder der Drittbank.

Randziffer 237/380 – neue Limite von CHF 1.5 Mio.

Die neue Limite von CHF 1.5 Mio. pro Person führt dazu, dass die Banken diese Limite überprüfen müssen. Dies bedeutet, dass sie die detaillierten Angaben aller Vorsorgenehmer von Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen benötigen, um mit einem tieferen LCR/RSF rechnen zu können. Kunden der Freizügigkeitsstiftungen und 3a Stiftungen müssen nicht zwingend Bankkunden sein. Die Weitergabe ihrer Daten muss vertraglich geregelt sein und kann als stossend empfunden werden. Es führt zu einer engeren Anbindung der Stiftung zur Stifterin, während dem die OBERAUFSICHTSKOMMISSION mit ihrer Weisung W-04/2014 eher das Gegenteil beabsichtigt.

Zur Betragshöhe generell ist zu bemerken, dass im Freizügigkeitsbereich Beträge von mehr als CHF 1.5 Mio. nicht unüblich sind, auch wenn zahlenmässig überschaubar bleiben. In der Konsequenz müsste bei Überschreitung der Gesamtlimite die Freizügigkeitsleistung auf mehrere Konti bei mehreren Banken aufgeteilt werden, was der Verordnungsgeber jedoch

nur eingeschränkt zulässt (Art. 12 FZV). Ein Abfluss dieser Gelder ist gesetzlich geregelt und klar eingeschränkt. Im Jahre 2015 sind gemäss der Erhebung unseres Vereins nur knapp 2% abgezogen worden. Das Liquiditätsrisiko ist somit sehr eingeschränkt. Der VVS **lehnt** deshalb eine **Limite** im Vorsorgebereich **ab**.

Anträge

1. Es sei generell bei Freizügigkeitsgelder und Säule 3a Gelder mit einem LCR Ratio von 10% und einem RSF Faktor von 90% zu rechnen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Stiftungen ihre Gelder im Einklang mit dem Art. 50 BVV 2 breit diversifiziert anlegen können.
2. Es sei auf eine Kündigungsfrist zu verzichten.
3. Es sei keine Limite von CHF 1.5 Mio. einzuführen, die Freizügigkeits- und 3a-Gelder betreffen

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Nils Aggett
Präsident



Robert-Jan Bumbacher
Geschäftsführer

Kopie geht an:

- Herrn M. Hüsler, Direktor Oberaufsichtskommission BV
- Herrn J. Brechbühl, Direktor Bundesamt für Sozialversicherungen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern
rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tim Genovese-Frech
Laupenstrasse 27
3003 Bern
tim.frech@finma.ch

Zürich, 6. April 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) und Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken»

Sehr geehrter Herr Dorner

Sehr geehrter Herr Frech

Am 10. Januar 2017 haben Sie die Vernehmlassung für die Änderungen der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie die Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken» eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zum Vernehmlassungs- und Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilung nachfolgend gerne dar.

Wie in früheren Stellungnahmen anerkennen wir, dass internationale Standards grundsätzlich durch Schweizer Banken zu erfüllen sind. Zentral dabei ist jedoch besonders auch für Banken unserer Vereinigung, dass

- den Geschäftsmodellen und Risikoprofilen jener Institute, die nicht systemrelevant sind und nicht zu den «International Big Players» gehören, Rechnung getragen wird;
- bestehende Wettbewerbsverzerrungen nicht verstärkt, sondern reduziert werden und
- übermässige ausschliesslich technisch bedingte Regulierungskosten vermieden werden.

Leider wird insbesondere die erste Anforderung betreffend das Proportionalitätsprinzip auch durch die aktuelle Regulierungsvorlage höchstens teilweise erfüllt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine nochmalige Prüfung der nachfolgend aufgeführten Inhalte vor. Sie wurden in der nationalen Arbeitsgruppe bereits diskutiert und werden auch in den Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung behandelt.

1. Proportionalitätsprinzip und Vereinfachungen für kleine und mittlere Banken

Die neu eingeführten Vereinfachungen für die LCR wie auch jene für die NSFR erachten wir als zwingend erforderlich, gegeben die hohen Anforderungen für die Erhebungen und Meldungen. Die vorgesehene Regelung einer Beschränkung auf Institute der Kategorien 4 und 5 entspricht jedoch nach unserer Beurteilung nicht dem Proportionalitätsprinzip. Das Prinzip verlangt, dass jene Institute Vereinfachungen vornehmen können, für welche Liquiditätsrisiken weniger relevant sind. Diese Relevanz lässt sich jedoch nicht anhand der rudimentären und nicht risikosensitiven Aufsichtskategorien eruieren. Viele Banken der Gruppe 3 weisen aufgrund ihres Geschäftsmodells eine tiefe Exposition gegenüber Liquiditätsrisiken auf. Diese sollten deshalb die gewährten Vereinfachungen auch in Anspruch nehmen können und ein Ausschluss von Vereinfachungen ist nur in begründeten Einzelfällen für Banken vorzusehen, für welche dies aufgrund ihres Liquiditäts-Risikoprofils angemessen ist.

2. Berechnung basierend auf Abschluss- oder Erfüllungstagsprinzip (Rz 89.1 und Erläuterungsbericht Abschnitt 3.5.2, S. 17)

Die Rechnungslegung von Schweizer Banken basiert i.d.R. auf dem Abschluss- und nicht auf dem Erfüllungstagsprinzip. Damit erfolgen in vielen Fällen auch die LCR-Berechnungen und -Meldungen nach dem Abschlussstagsprinzip. Gemäss Rz. 89.1 ist dies explizit zulässig, die Bank muss jedoch die wesentlichen Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagsprinzip erklären können. Um das Ziel der Vermeidung unverhältnismässiger technischer Daten- und Systemaufwendungen für doppelte Berechnungen, Abstimmungen und Abweichungsdokumentationen zu erreichen, ist jedoch unseres Erachtens eine weitere Präzisierung erforderlich. Wir schlagen vor, dass im Rundschreiben in Rz 89.1 explizit festgehalten wird, dass Banken die wesentlichen Unterschiede zwischen LCR nach Abschlussstagsprinzip und LCR nach Erfüllungstagsprinzip der FINMA nicht laufend oder jederzeit, sondern lediglich auf Verlangen erklären können müssen. Der Erläuterungsbericht sollte zudem festhalten, dass keine detaillierte Überleitung, sondern eine grundsätzliche Abschätzung und Erklärung der relevanten Unterschiede gefordert wird.

3. Behandlung Lombardkredite (Rz. 294.1 und Erläuterungsbericht Abschnitt 3.2.4, S. 16)

Wir begrüssen die Bereitschaft der FINMA, die Randziffer 294 zu revidieren. Die Kritik der Vermögensverwaltungsbanken zur ursprünglichen Fassung bezog sich auf Rahmenkredite mit unbeschränkter Laufzeit (bzw. > 30Tage). Im bisherigen Zirkular wurde spezifisch erwähnt und festgehalten, dass in einem solchen Fall eine Rückzahlung eines Kredites innerhalb 30 Tagen nicht als „Inflow“ betrachtet werden darf. Das vertragliche Rahmenwerk eines unbefristeten Rahmenkreditvertrags mit der Möglichkeit, wiederholte Male Kredite (mit fester Laufzeit) in Anspruch zu nehmen, ist eine schweizweit gängige Praxis. Dem Kunden wird dabei nicht das Recht zum Rollen des Kredites erteilt. Die FINMA ist auf diesen Sachverhalt in der Folge eingetreten und hat (zumindest in einigen Fällen) die Prüfgesellschaften angewiesen, bis zur Klärung in der Revision des Rundschreibens diesen Sachverhalt in der Umsetzung bei den Banken nicht zu bemängeln.

In der Arbeitsgruppe wurde in der Folge eine sachgerechte Formulierung verabschiedet. Die nun im aktuellen Entwurf vorgelegte Formulierung weist jedoch den nachfolgend beschriebenen Mangel auf.

Die in den Erläuterungen (p. 16) aufgeführten Formulierungen zu „Festvorschuss“ und „Kontokorrent-Kreditrahmen“ entsprechen inhaltlich nicht der für Vermögensverwaltungs-Banken üblichen Praxis. Der üblicherweise verwendete Rahmenvertrag für gedeckte feste Vorschüsse entspricht inhaltlich einem „Kontokorrent-Rahmenvertrag“. Die begriffliche Nähe zum alternativen „Festvorschuss“ Rahmenvertrag ist unglücklich. Insbesondere aber hält der Erläuterungsbericht im darauffolgenden Abschnitt explizit fest, dass „Festvorschüsse im Rahmen des Lombard-Lending“ explizit in die (nicht anrechenbare) Kategorie „Festvorschuss-Rahmen“ gehören. Damit wird nicht nur begriffliche Nähe sondern explizit der Sachverhalt fixiert und die Nichtberücksichtigung definiert. Damit falsifiziert sich die Aussage am Schluss „Die Neuregelung wurde innerhalb der Nationalen Arbeitsgruppe «Liquidität» erarbeitet und sollte dazu führen, dass die bisherige, ökonomisch richtige Praxis der Banken nicht wesentlich angepasst werden muss und die Neuregelung damit weitestgehend „LCR-neutral“ ist“.

Wir schlagen vor, die ursprünglich in der Arbeitsgruppe inhaltlich verabschiedete Formulierung zu verwenden:

«Keine Mittelzuflüsse dürfen berücksichtigt werden für Kredite, die zwar innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, jedoch kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- a. Der Kredit wurde analog zu Rz. 272 im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung oder Verpflichtung gewährt, welche den Zinssatz und zusätzlich entweder die Höhe oder die Laufzeit explizit festlegt, und*
- b. Die vertragliche Vereinbarung oder Verpflichtung kann durch die Bank nicht vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung widerrufen bzw. gekündigt werden.»*

Auf diese Weise dürfen Kredite, welche innerhalb des Rahmenkreditvertrags abgeschlossen werden, und welche innerhalb von 30 Tagen fällig werden, als Zufluss berücksichtigt werden. Dies entspricht der „Kontokorrentkredit-Rahmenvertrag“ Praxis für feste (Lombard) Vorschüsse. Sie können, müssen aber nicht erneuert werden. Etwaige, bereits im Vorfeld fixierte feste Vorschüsse, die automatisch gerollt werden oder trotz Ablauf nicht kündbar sind, wären selbstverständlich nicht zu berücksichtigen.

Für die Prüfung unserer Vorschläge bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager